

Südtirols Autonomie

**AUT
ONOT
MIE
A**



Impressum

**Herausgegeben von der
Südtiroler Landesregierung**
Agentur für Presse und Kommunikation

Layout: doc.bz.it
Foto: Ivo Corrà
Druck: Lanarepro
Stand: 9.12.2021

Inhalt

In gemeinsamer Verantwortung

Das Land Südtirol

- 10 **Daten und Fakten**
- 11 Geschichte und Bevölkerung
- 12 Geografie
- 12 Autonomie
- 14 Meilensteine der Autonomiegeschichte

Der Grundstein für Südtirols Autonomie

- 22 **Der Pariser Vertrag**
- 24 Texte und Interpretation des Pariser Vertrages
- 24 Der Pariser Vertrag im französischen Wortlaut
- 26 Der Pariser Vertrag im englischen Wortlaut

Die Verfassung der italienischen Republik

- 34 Grundlegende Rechtssätze
- 37 I. Teil - Rechte und Pflichten der Staatsbürger
- 37 I. Titel - Die bürgerlichen Beziehungen
- 40 II. Titel - Gesellschaftliche Beziehungen
- 42 III. Titel - Wirtschaftliche Beziehungen
- 45 IV. Titel - Politische Beziehungen
- 47 II. Teil - Aufbau der Republik
- 47 I. Titel - Das Parlament
 - I. Abschnitt - Die Kammern*
 - II. Abschnitt - Das Zustandekommen der Gesetze*
- 53 II. Titel - Der Präsident der Republik
- 55 III. Titel - Die Regierung
 - I. Abschnitt - Der Ministerrat*
 - II. Abschnitt - Die öffentliche Verwaltung*
 - III. Abschnitt - Die Hilfsorgane*

- 58 IV. Titel - Das Gerichtswesen
 - I. Abschnitt - Die Gerichtsverfassung*
 - II. Abschnitt - Bestimmungen über die Rechtsprechung*
- 61 V. Titel - Die Regionen, die Provinzen und die Gemeinden
- 69 VI. Titel - Verfassungsgarantien
 - I. Abschnitt - Der Verfassungsgerichtshof*
 - II. Abschnitt - Verfassungsrevision, Verfassungsgesetz*
- 72 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- 76 Zusatzklärungen

Das Südtiroler Autonomiestatut

- 82 Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670
- 88 I. Abschnitt - Errichtung der Region Trentino-Südtirol und der Provinzen Trient und Bozen
 - 1. Kapitel - Allgemeine Bestimmungen*
 - 2. Kapitel - Befugnisse der Region*
 - 3. Kapitel - Befugnisse der Provinzen*
 - 4. Kapitel - Gemeinsame Bestimmungen für die Region und die Provinzen*
- 100 II. Abschnitt - Organe der Region und der Provinzen
 - 1. Kapitel - Organe der Region*
 - 2. Kapitel - Organe der Provinz*
- 110 III. Abschnitt - Genehmigung, Beurkundung und Kundmachung der Gesetze und Verordnungen der Region und der Provinzen
- 112 IV. Abschnitt - Örtliche Körperschaften
- 113 V. Abschnitt - Öffentliches Gut und Vermögen der Region und der Provinzen
- 114 VI. Abschnitt - Finanzen der Region und der Provinzen
- 123 VII. Abschnitt - Beziehungen zwischen Staat, Region und Land
- 124 VIII. Abschnitt - Stellenpläne der Bediensteten von Staatsämtern in der Provinz Bozen
- 125 IX. Abschnitt - Organe der Rechtsprechung
- 127 X. Abschnitt - Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof
- 128 XI. Abschnitt - Gebrauch der deutschen Sprache und des Ladinischen
- 130 XII. Abschnitt - Schluss- und Übergangsbestimmungen
- 138 Zusatzklärungen

In gemeinsamer Verantwortung

Die Südtirol-Autonomie wird heute international als erfolgreiches Beispiel für die friedliche Lösung ethnischer Konflikte anerkannt. Dass der autonome Status quo Südtirols alles andere als eine Selbstverständlichkeit ist und über Jahrzehnte hart erkämpft und verteidigt werden musste, zeigt die Geschichte dieses Landes. Um Südtirol zu verstehen, muss man immer auch dessen Entwicklung im Blick haben.

Das 50-Jahr-Jubiläum des Zweiten Südtiroler Autonomiestatuts und das 30-Jahr-Jubiläum der Streitbeilegungserklärung nehmen wir zum Anlass, das Südtirol-Handbuch mit einigen Fakten sowie dem Pariser Vertrag, der Verfassung der Republik Italien und dem Südtiroler Autonomiestatut als Rechtsgrundlagen unserer Autonomie in einer Sonderausgabe aufzulegen.

Seit 1919 wird das Land Tirol von einer Grenze geteilt, die in Verletzung der seinerzeit postulierten Prinzipien der Selbstbestimmung der Völker errichtet worden ist. Später wurde sie auch Symbol des Leids, das durch Faschismus und Nationalsozialismus über Südtirol hereinbrach.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Verbleib Südtirols bei Italien bestätigt. Am 5. September 1946 unterzeichneten der österreichische Außenminister Karl Gruber und der italienische Ministerpräsident Alcide De Gasperi den sogenannten Pariser Vertrag, in dem sich Italien verpflichtet, zum Schutz der in Südtirol lebenden Minderheiten eine „autonome regionale Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt“ zu gewähren. Der Vertrag war damit der erste Schritt auf dem Weg zur heutigen Autonomie. Mit dem Pariser Vertrag erlangte die Südtirol-Autonomie – im Unterschied zu anderen – **eine völkerrechtliche Grundlage!** Diese ist nicht nur verfassungsrechtlich in Italien, sondern auch international

gegenüber dem Vertragsstaat Österreich abgesichert. Österreich kann als Vertragspartei von Italien die Erfüllung der darin übernommenen Pflichten verlangen und hat dies – etwa im Rahmen der Debatten vor der UNO-Generalversammlung Anfang der 1960er Jahre – auch schon getan.

Durch die Tatsache, dass die Südtiroler Autonomie auf einem internationalen Vertrag fußt, unterscheidet sie sich von den anderen Sonderautonomien in Italien. Während die anderen Autonomiestatute durch die italienische Verfassung jederzeit abgeändert werden können, kann die Südtiroler Sonderautonomie nur durch die Zustimmung beider Vertragsparteien, das heißt neben jener Italiens auch jener Österreichs, abgeändert werden. Auch wenn dieser Vertrag damals nicht enthusiastisch aufgenommen worden ist, so ist doch deutlich geworden, dass er von grundlegender Bedeutung für Südtirols Autonomie und deren internationale Absicherung ist.

Der Artikel 1 des Pariser Vertrages schreibt die volle Gleichberechtigung zwischen den Sprachgruppen Südtirols fest. Die Rechte, die die italienischsprachigen Einwohner genießen – so der Wortlaut des Vertrages – stehen auch den deutschsprachigen Einwohnern zu. Natürlich gilt das auch umgekehrt. Mit dem Pariser Vertrag wurde der Grundstein für eine Autonomie gelegt, die allen Bewohnern Südtirols gewährt wird. So steht es in Artikel 2 des Abkommens. Mit anderen Worten versteht sich die Autonomie von Beginn an als gemeinsames Gut der gesamten Bevölkerung Südtirols.

Die Autonomie, die 1972 nach zähem Ringen und auch mit maßgeblicher Unterstützung Österreichs errungen wurde, hat nach Annexion, Unterdrückung der deutschen und ladinischen Sprache und Kultur sowie italienischer Nationalisierungspolitik für Südtirol einen Neubeginn dargestellt.

Mit dem Inkrafttreten des Neuen Autonomiestatuts 1972 konnte man in Südtirol tatsächlich wieder selbst die Geschicke in die Hand nehmen und eine Verwaltungs- und Gesetzgebungsautonomie aufbauen, die sich im Rahmen der italienischen Verfassung bewegt. In Südtirol nutzte man die Spielräume von Beginn an, um Verwaltung und Gestaltung an lokale Bedürfnisse anzupassen.

50 Jahre später ist klarer denn je, dass die Autonomie täglich neu verteidigt und immer wieder weiterentwickelt werden muss und somit ein laufender Prozess ist, der für Südtirol zwar eine große Verantwortung, für dessen Bevölkerung aber einen großen Gewinn bedeutet.

Handwritten signature

Arno Kompatscher
Landeshauptmann von Südtirol

Rita Mattei
Präsidentin des Südtiroler Landtages

Bozen, im Dezember 2021



A

Autonomie / Autonomia / Autonomia / Autonomy
Sprachen / Lingue / Lingue / Languages
Grenzen / Confini / Confini / Borders
Ausgleich / Equilibrio / Balance / Balance
Zusammenleben / Convivenza / Convivenza / Cohabitation
Kultur / Cultura / Cultura / Culture

U

T

C

N

O

M

I

Alle Fotos in dieser Broschüre zeigen den Ausstellungs-
parcours zur Südtiroler Autonomie, der sich auf dem
Silvius-Magnago-Platz in Bozen befindet.



Das Land Südtirol

Daten und Fakten

Geschichte und Bevölkerung

Geografie

Autonomie

Meilensteine der Autonomiegeschichte

Daten und Fakten

Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol ist die nördlichste Provinz Italiens und bildet zusammen mit der Provinz Trient die Autonome Region Trentino-Südtirol. Seit Inkrafttreten der erweiterten Autonomie im Jahr 1972 genießt Südtirol umfassende Selbstverwaltungsrechte und wird entsprechend als „autonome Provinz“ oder „Land“ bezeichnet.

533.715 Einwohner
(Stand: 31.12.2020)

Lage inmitten der Alpen

Landeshauptstadt Bozen
(262 Meter Meereshöhe)

1.744 m mittlere Meereshöhe

Grenzen

Tirol (Ö)
Salzburg (Ö)
Graubünden (CH)
Sondrio (Lombardei)
Trentino
Belluno (Venetien)

7.400 km² Fläche

6 % besiedelbare Fläche
2,85 % bereits besiedelt

40 % unter Naturschutz

~ 6 Mrd. € Landeshaushalt

48.076 € BIP pro Kopf
2019

33.684.554 Nächtigungen
2019

Mediterranes bis alpines Klima

300 Sonnentage

Geschichte und Bevölkerung

Das Gebiet Südtirols ist seit prähistorischer Zeit von mehreren Volksgruppen besiedelt und war Teil der römischen Provinzen Rätien, Noricum und Venetia cum Histria. Später drängen germanische Stämme ins Land, die Herrschaft wechselt oft. Im 13. Jahrhundert etablieren die Grafen von

Tirol die Herrschaft über das „Land im Gebirge“, das seitdem ihren Namen trägt. Im 14. Jahrhundert wird Tirol Teil des Habsburgerreiches und bleibt es bis nach dem Ersten Weltkrieg, 1919 geht der südliche Teil Tirols an Italien. Die Südtiroler Bevölkerung setzt sich laut Volkszählung 2011 aus 69,41 Prozent Deutschsprachigen, 26,06 Prozent Italienischsprachigen und 4,53 Prozent Ladinischsprachigen zusammen. Der Ausländeranteil beträgt 2019 9,7 Prozent. Südtirol zählt mit einem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf von 48.076 Euro (2019) zu den wohlhabendsten Regionen Italiens und Europas. Neun Zehntel der in Südtirol erwirtschafteten Steuereinnahmen bleiben im Land, ein Zehntel fließt in den römischen Staatshaushalt. Südtirol ist somit Nettozahler. Das Land am Brennerpass war einst agrarisch geprägt, heute dominieren Handel und Tourismus.

Geografie

Die Haupttäler Südtirols sind das Etschtal, das Eisacktal und das Pustertal, die von den Flüssen Etsch, Eisack und Rienz durchflossen werden. Zwei Drittel Südtirols liegen oberhalb von 1.500 Meter Meereshöhe, nur 14 Prozent unterhalb von 1.000 Meter. Große Teile des Landes sind Almen, darunter die 57 Quadratkilometer große Seiser Alm. Südtirol hat Anteil an 13 Gebirgsgruppen der Ostalpen, darunter die vollständig in Südtirol liegenden Sarntaler Alpen, dazu Teile der Ötztaler, Stubai und Zillertaler Alpen, der Venedigergruppe, der Ortler-Alpen und der Dolomiten. Teile der Dolomiten wurden von der UNESCO 2009 als „Welterbe Dolomiten“ anerkannt. Zu den bedeutendsten Seen gehören der Kalterer See, die Montiggler Seen, der Karersee und der Pragser Wild-

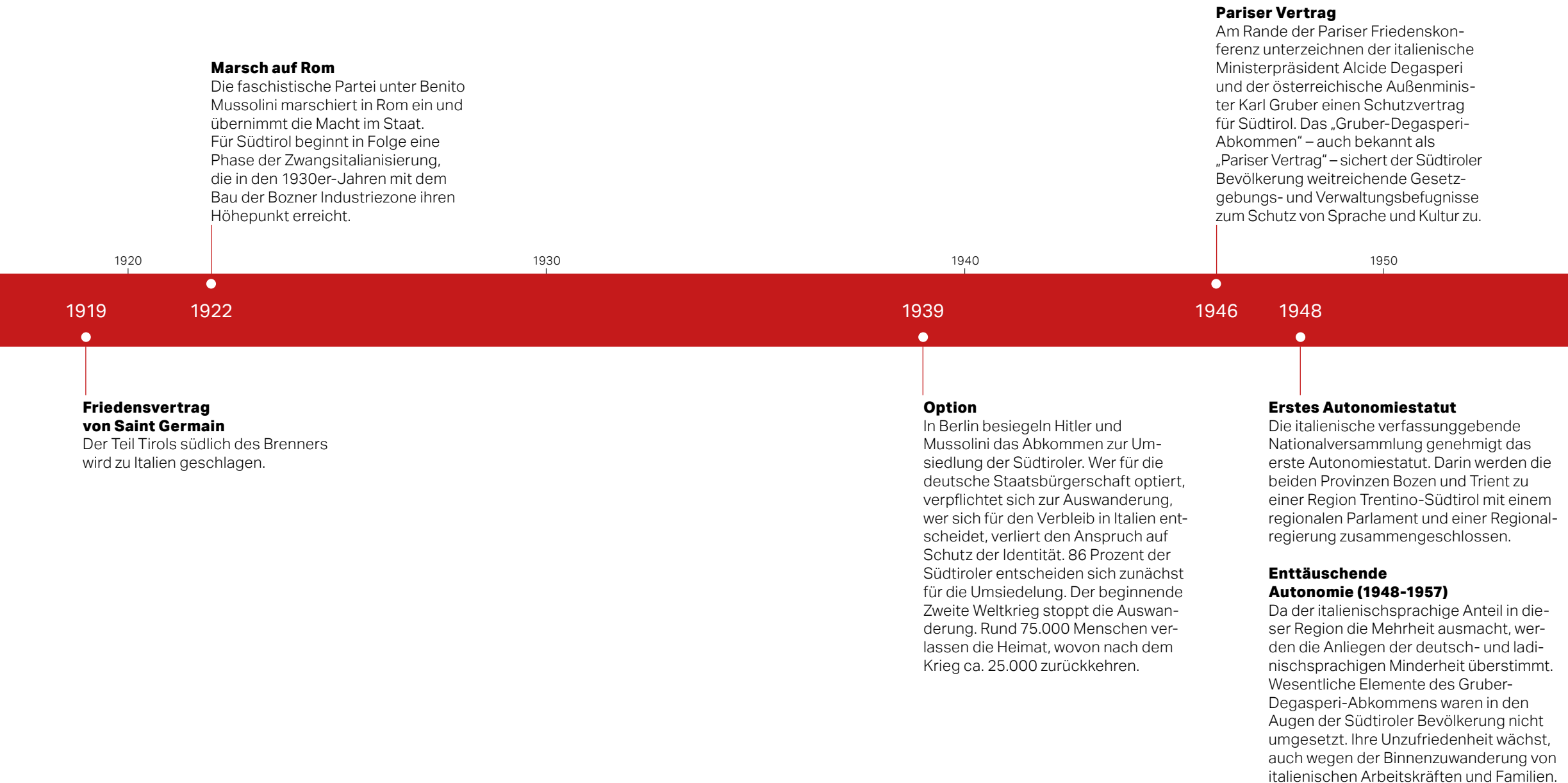
see, dazu kommen viele kleine Seen in den Bergen. Das größte stehende Gewässer ist der für die Stromerzeugung künstlich aufgestaute Reschensee (5,23 Quadratkilometer).

Autonomie

Das Erste Autonomiestatut von 1948 wurde von vielen Südtirolern als unzureichend empfunden, da es eine Regionalautonomie einführte und die Deutschsprachigen in der Region in der Minderheit waren. Sie stellten etwa ein Drittel der Bevölkerung. Außerdem wurden die Autonomiebestimmungen nur schleppend umgesetzt. Nach mehrjährigen Verhandlungen trat 1972 das Zweite Autonomiestatut in Kraft. Bis 1992 ging ein Großteil der Gesetzgebungsbefugnisse an die beiden Provinzen über, die seitdem – anders als die 15 italienischen Regionen mit Normalstatut und die vier anderen autonomen Regionen – über eine „Sonderautonomie“ verfügen. Staatliche Zuständigkeiten sind zum Beispiel Polizei und Justiz, Verteidigung und Einwanderung. Primäre Zuständigkeiten (Südtirol kann eigene Gesetze erlassen) sind zum Beispiel Kultur, Berufsbildung, Soziales, Straßen und öffentlicher Verkehr, Kindergärten, Tourismus, Handwerk, Industrie, Landschaft und Wohnbau. Sekundäre Zuständigkeiten (in diesen Bereichen gelten die Staatsgesetze, Südtirol kann Details regeln) sind zum Beispiel Schule, Gesundheit und Sport. Bis heute gehen immer wieder neue Kompetenzen auf das Land über, jedoch müssen Landeskompetenzen auch immer wieder gegen die römische Zentralregierung verteidigt werden: Usus in einem föderalen System.



Meilensteine der Autonomiegeschichte



Kundgebung auf Schloss Sigmundskron

In einer Massenkundgebung auf Schloss Sigmundskron protestierten 35.000 Südtiroler gegen die Nichterfüllung des Pariser Vertrages und fordern mit dem „Los von Trient!“ eine eigene Autonomie für Südtirol, unabhängig vom Trentino.

Ja zum „Paket“

Die Landesversammlung der SVP stimmt während eines außerordentlichen Parteitages im Meraner Kurhaus mit knapper Mehrheit dem „Paket“ zu. Dieses enthält insgesamt 137 Maßnahmen zum besseren Schutz der Südtiroler.

Südtirolfrage vor der UNO

Auf Initiative des österreichischen Außenministers Bruno Kreisky verabschiedet die Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig eine Entschließung zur Südtirolfrage. Italien und Österreich werden zu Verhandlungen aufgefordert, um alle Meinungsverschiedenheiten betreffend den Pariser Vertrag zu bereinigen.

Streitbeilegungserklärung

Mit der Abgabe der Streitbeilegungserklärung durch Österreich an Italien wird der formelle Abschluss der Südtirol-Verhandlungen vollzogen: Alle Maßnahmen des Südtirol-Pakets sind umgesetzt, das Ziel eines effizienten Minderheitenschutzes ist erreicht. Die Südtirol-Autonomie bleibt dennoch international verankert.



Einsetzung der Neunzehnerkommission

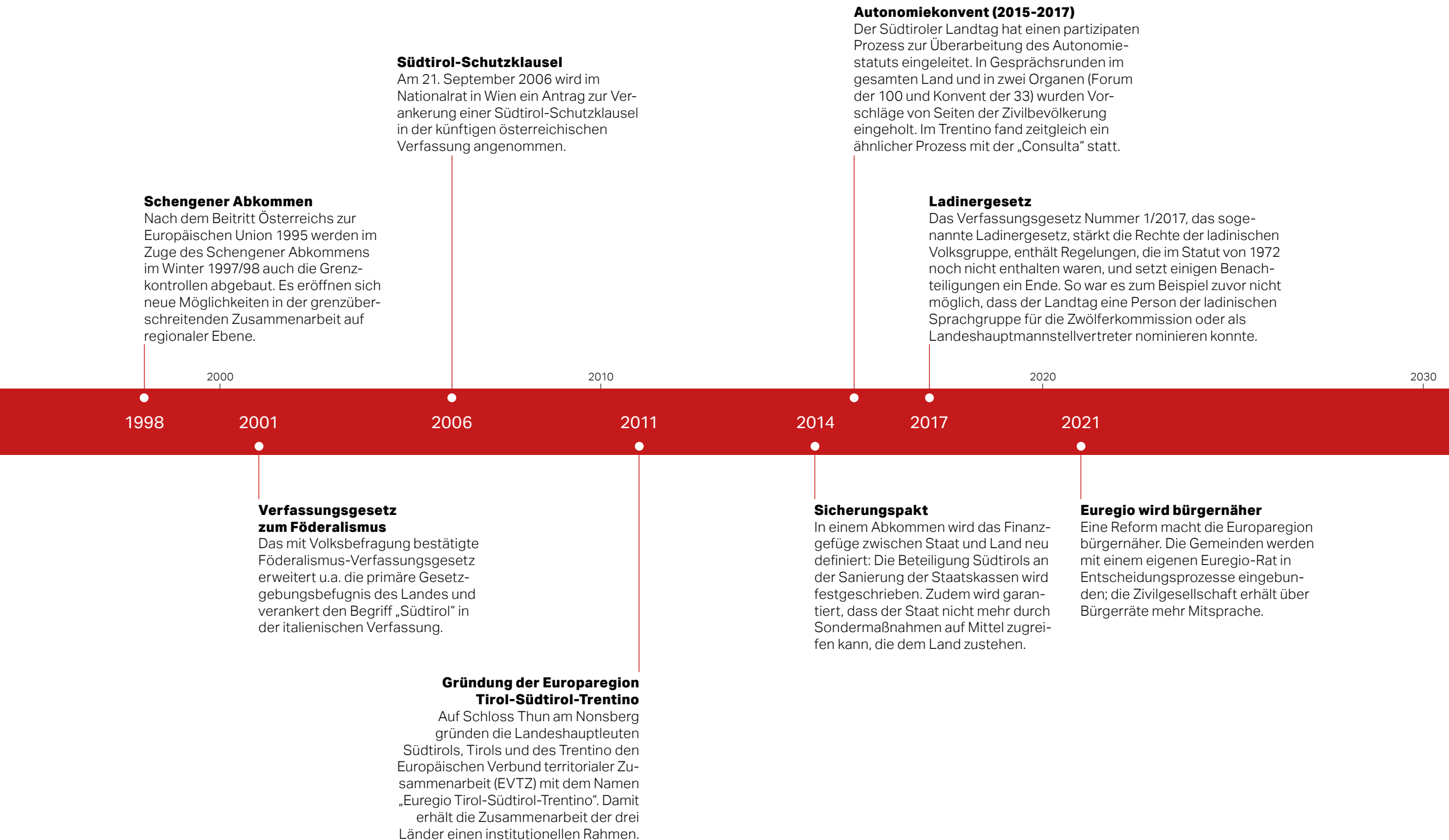
Die vom italienischen Ministerrat eingesetzte Neunzehnerkommission erhält die Aufgabe, die Südtirolfrage zu studieren und der Regierung Vorschläge zu unterbreiten. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen zwischen Rom, Südtirol und Wien wurden einige Jahre später in ein Maßnahmenpaket gegossen, abgekürzt „Paket“ genannt.

Feuernacht

Im gleichen Jahr, in der Nacht vom 11.6.1961, werden Dutzende von Masten der Hochspannungsleitungen in die Luft gesprengt, ein Arbeiter aus dem Trentino kommt in Folge ums Leben. Urheber ist die separatistische Gruppierung des BAS („Befreiungsschuss Südtirol“). Die „Feuernacht“ richtet die Aufmerksamkeit der italienischen und europäischen Öffentlichkeit auf Südtirol.

Zweites Autonomiestatut

Das neue Autonomiestatut tritt am 20. Jänner 1972 in Kraft. Es sichert die Gleichberechtigung sowie den Schutz aller drei Sprachgruppen im Land. Die Umsetzung wurde in den folgenden Jahren durch eine Vielzahl von Durchführungsbestimmungen vorangetrieben.



Der Grundstein für Südtirols Autonomie

Der Pariser Vertrag

Der Pariser Vertrag

Am 5. September 1946 wurde zwischen der österreichischen und der italienischen Regierung folgendes Abkommen geschlossen. Es wurde vom damaligen österreichischen Außenminister Karl Gruber und dem italienischen Ministerpräsidenten Alcide De Gasperi unterzeichnet. Das Abkommen wurde dem Friedensvertrag zwischen Italien und den Alliierten und Assoziierten Mächten, abgeschlossen in Paris am 10. Februar 1947, als Anlage IV beigefügt. Der Friedensvertrag wurde vom provisorischen Staatsoberhaupt mit Gesetzesdekret vom 28. November 1947, Nr. 1430 (kundgemacht im Ord. Beiblatt zum Gesetzesblatt vom 24. Dezember 1947, Nr. 295), „sanktioniert“.

1.

Die deutschsprachigen Bewohner der Provinz Bozen und der benachbarten zweisprachigen Gemeinden der Provinz Trient genießen die volle Gleichberechtigung mit den italienischsprachigen Einwohnern im Rahmen besonderer

Maßnahmen zum Schutze der völkischen Eigenart und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Sprachgruppe.

In Übereinstimmung mit den bereits erlassenen oder zu erlassenden gesetzlichen Maßnahmen wird den Staatsbürgern deutscher Zunge im Besonderen gewährt:

- (a) Volks- und Mittelschulunterricht in ihrer Muttersprache;
- (b) Gleichberechtigung der deutschen und italienischen Sprache in öffentlichen Ämtern und amtlichen Urkunden wie auch in der zweisprachigen Ortsnamengebung;
- (c) das Recht, die deutschen Familiennamen wiederzuerwerben, die im Laufe der vergangenen Jahre italienisiert wurden;
- (d) Gleichberechtigung bei Zulassung zu öffentlichen Ämtern, zum Zwecke, eine angemessenere Verteilung der Beamtenstellen zwischen den beiden Volksgruppen zu verwirklichen.

2.

Der Bevölkerung oben genannter Gebiete wird die Ausübung einer autonomen Gesetzgebungs- und Vollzugsgehalt für den Bereich ihrer Gebiete zuerkannt. Der Rahmen, in welchem die besagte Autonomie Anwendung findet, wird noch bestimmt, wobei auch örtliche Vertreter der deutschsprachigen Bevölkerung zu Rate gezogen werden.

3.

Die italienische Regierung verpflichtet sich, zum Zwecke der Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen Österreich und Italien, nach Beratung mit der österreichischen Regierung und innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung vorliegenden Vertrags:

- (a) im Geiste der Billigkeit und Weitherzigkeit die Frage der Staatsbürgerschaftsoptionen, welche sich aus dem Abkommen Hitler-Mussolini vom Jahre 1939 ergibt, neu zu regeln;
- (b) eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Gültigkeit gewisser Studientitel und Hochschuldiplome zu treffen;
- (c) ein Abkommen über den freien Personen- und Güterverkehr zwischen Nordtirol und Osttirol auf dem Schienenwege und in möglichst weitgehendem Umfange auch auf dem Straßenwege zu treffen;
- (d) Sonderabmachungen zur Erleichterung eines erweiterten Grenzverkehrs und örtlichen Austausches bestimmter Mengen heimischer Erzeugnisse und Güter zwischen Österreich und Italien zu treffen.

Texte und Interpretation des Pariser Vertrages

Der Pariser Vertrag wurde, wie in der Anlage IV des Friedensvertrages mit Italien vermerkt, ursprünglich in Englisch verfasst, am 5. September 1946 von Italien und Österreich unterzeichnet und am 6. September der Pariser Friedenskonferenz mitgeteilt. Im Art. 90 des Friedensvertrages steht, dass nur der französische, der englische und der russische Text authentisch sind. Die offizielle Veröffentlichung des Friedensvertrages mit Italien findet sich in der von den Vereinten Nationen herausgegebenen Reihe „Recueil des Traités. Traités et accords internationaux enregistrés ou classés et inscrits au répertoire au Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies, Band 49, 1950 Nr. 747 = Treaty Series“ und in der ordentlichen Beilage der „Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana“ Nr. 295 vom 24. Dezember 1947 in Englisch und Italienisch. Der deutsche Text des Pariser Vertrages hingegen wurde nie offiziell veröffentlicht.

Mit den „Formulierungs-, Auslegungs- und Übersetzungsproblemen des Südtirol-Abkommens von 1946“ hat sich Leo Weißgerber im „Sprachforum, Zeitschrift für angewandte Sprachwissenschaft“ (H. Bauvier u. Co. Verlag, Bonn 1961) im Beiheft Nr. 1 „Vertragstexte als sprachliche Aufgabe“ eingehend auseinandergesetzt: Die in der vorliegenden Veröffentlichung verwendete deutsche Fassung entspricht dem darin enthaltenen Text des Pariser Vertrages.

Der Pariser Vertrag im französischen Wortlaut

Accord Degasperri-Gruber
5 Septembre 1946

1.

Les habitants de langue allemande de la Province de Bolzano et ceux des communes voisines bilingues de la Province de Trento seront assurés d'une complète égalité de droits par rapport aux habitants de langue italienne dans le cadre des dispositions spéciales destinées à sauvegarder le caractère ethnique et le développement culturel et économique du groupe de langue allemande.

En conformité avec les dispositions législatives déjà en vigueur ou sur le point de l'être il sera spécialement accordé aux citoyens de langue allemande:

- (a) l'enseignement primaire et secondaire dans leur langue maternelle;

- (b) la parité des langues italienne et allemande dans les bureaux publics et les documents officiels ainsi que dans la dénomination topographique bilingue;
- (c) le droit de rétablir les noms de famille allemands qui ont été italianisés au cours des dernières années;
- (d) l'égalité des droits en ce qui concerne l'admission dans les administrations publiques dans la perspective d'atteindre une proportion plus adéquate de l'emploi entre les deux groupes ethniques.

2.

Il est accordé aux populations des zones ci-dessus mentionnées l'exercice d'un pouvoir régional autonome législatif et exécutif. Le cadre dans lequel ces dispositions seront appliquées sera déterminé en consultant aussi les éléments locaux représentatifs de langue allemande.

3.

Le gouvernement italien, dans le but d'établir des relations de bon voisinage entre l'Autriche et l'Italie, s'emploiera, en consultation avec le gouvernement autrichien, et dans le délai d'un an à partir de la signature du présent traité:

- (a) à réviser dans un esprit d'équité et de large compréhension la question des options de citoyenneté consécutives aux accords Hitler-Mussolini de 1939;
- (b) à trouver un accord pour la reconnaissance mutuelle de la validité de certains titres d'études et diplômes universitaires;
- (c) à établir une convention pour la libre circulation des personnes et des biens entre le Nord-Tyrol et le Tyrol oriental à la fois par voie ferrée et dans la mesure la plus large possible par route;
- (d) à conclure des accords spéciaux destinés à faciliter l'extension du trafic frontalier et des échanges locaux de certaines quantités de produits et de marchandises caractéristiques entre l'Autriche et l'Italie.

Quelle

Archives du Ministère des Affaires Etrangères, Rome; reproduit en italien dans „Il nuovo Statuto di Autonomia“, supplément spécial de Provincia Autonoma Bolzano. Plusieurs rééditions non datées. Traduction L. FRESCHI

Der Pariser Vertrag im englischen Wortlaut

1° - German speaking inhabitants of the Bolzano Province and of ~~the~~ neighbouring bilingual townships of the Trento Province will be assured a complete equality of rights with the Italian-speaking inhabitants, with ⁱⁿ the framework of special provisions to safeguard the ethnical character and the cultural and economic development of the German-speaking element.

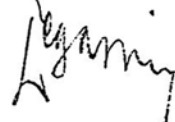
In accordance with legislation already enacted or awaiting enactment the said German-speaking citizens will be granted in particular:

- (a) elementary and secondary teaching in the mother-tongue;
- (b) purification of the German and Italian languages in public offices and official documents, as well as in bilingual topographic naming;
- (c) the right to re-establish German family names which were italianized in recent years;
- (d) equality of rights as regards the entering upon public offices, with a view to reaching a more appropriate proportion of employment between the two ethnical groups.

2° - The populations of the above mentioned zones will be granted the exercise of an autonomous legislative and executive regional power. The frame within which the said provisions of autonomy will apply, will be drafted in consultation also with local representative German-speaking elements.

3° - The Italian Government, with the aim of establishing good neighbourhood relations between Austria and Italy, pledges itself, in consultation with the Austrian Government and within one year from the signing of the present Treaty:

- (a) to revise in a spirit of equity and broad-mindedness the question of the options for citizenship resulting from the 1939 Hitler-Mussolini agreements;
- (b) to find an agreement for the mutual recognition of the validity of certain degrees and University diplomas;
- (c) to draw up a convention for the free passengers and goods transit between Northern and Eastern Tyrol both by rail and, to the greatest possible extent, by road;
- (d) to reach special agreements aimed at facilitating enlarged frontier traffic and local exchanges of certain quantities of characteristic products and goods between Austria and Italy.


5. September 1946 



„Sono interista, cosa vuoi di più?“
„Identität? Das ist Texas, das ist Milen,
wenn du weißt, was das heißt.“

„In realtà io mi sento Italiano,
perché dovrei sentirmi diverso,
solo perché qui
ci sono anche i tedeschi?“

In der Tracht kommen wir mir
biss anders vor,
nicht stärker, aber mehr.

„Wir Schützen sind da,
das Land zu vertreten.
Das ist doch Identität, oder?“

„Ich habe lange gebraucht
mir einzugestehen,
dass ich schwul bin.“

„Stran...“



"The world is a stage, and we are all players in it. The only difference is that some of us are better at it than others." - William Shakespeare



Der Faschismus

Der Faschismus ist eine politische Ideologie, die auf Nationalismus, Autoritarismus und Militarismus basiert.

Il fascismo

Il fascismo è un'ideologia politica che si basa sul nazionalismo, sull'autoritarismo e sul militarismo.

L fascism

L fascism is a political ideology based on nationalism, authoritarianism and militarism.

Faschism

Faschism is a political ideology based on nationalism, authoritarianism and militarism.



Erster Weltkrieg

Der Erste Weltkrieg war ein globaler Konflikt, der von 1914 bis 1918 dauerte.

Prima guerra mondiale

La prima guerra mondiale fu un conflitto globale che durò dal 1914 al 1918.

La Gran viena

The Great War was a global conflict that lasted from 1914 to 1918.

World War I

World War I was a global conflict that lasted from 1914 to 1918.



Die Mutter

Die Mutter ist eine Figur, die in vielen Kulturen verehrt wird.

La madre

La madre è una figura che è venerata in molte culture.

L'omo

The mother is a figure who is revered in many cultures.

The mother

The mother is a figure who is revered in many cultures.



Der Vater

Der Vater ist eine Figur, die in vielen Kulturen verehrt wird.

Il padre

Il padre è una figura che è venerata in molte culture.

L pere

The father is a figure who is revered in many cultures.

The father

The father is a figure who is revered in many cultures.



Der kleine St...

Der kleine St... ist eine Figur, die in vielen Kulturen verehrt wird.

Il piccolo St...

Il piccolo St... è una figura che è venerata in molte culture.

L più St...

The little St... is a figure who is revered in many cultures.

Little

Little is a figure who is revered in many cultures.

Die große Liebe

Die große Liebe ist eine Figur, die in vielen Kulturen verehrt wird.

Il grande amore

Il grande amore è una figura che è venerata in molte culture.

L gran amor

The great love is a figure who is revered in many cultures.

The great love

The great love is a figure who is revered in many cultures.

Die Demonstration

Die Demonstration ist eine Figur, die in vielen Kulturen verehrt wird.

La manifestazione

La manifestazione è una figura che è venerata in molte culture.

La demonstration

The demonstration is a figure who is revered in many cultures.

The demonstration

The demonstration is a figure who is revered in many cultures.



Die Verfassung der italienischen Republik

Grundlegende Rechtssätze
I. Teil - Rechte und Pflichten der Staatsbürger
II. Teil - Aufbau der Republik
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Grundlegende Rechtssätze¹

Art. 1

- (1) Italien ist eine demokratische, auf die Arbeit gegründete Republik.
- (2) Die oberste Staatsgewalt gehört dem Volke, das sie in den Formen und innerhalb der Grenzen der Verfassung ausübt.

Art. 2

- (1) Die Republik anerkennt und gewährleistet die unverletzlichen Rechte des Menschen, sei es als Einzelperson, sei es innerhalb der gesellschaftlichen Gebilde, in denen sich seine Persönlichkeit entfaltet, und sie fordert die Erfüllung der unabdingbaren Pflichten politischer, wirtschaftlicher und sozialer Solidarität.

Art. 3

- (1) Alle Staatsbürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde und sind vor dem Gesetz ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Sprache, des Glaubens, der politischen Anschauungen, der persönlichen und sozialen Verhältnisse gleich.
- (2) Es ist Aufgabe der Republik, die Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Art zu beseitigen, die durch eine tatsächliche Einschränkung der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger der vollen Entfaltung der menschlichen Person und der wirksamen Teilnahme aller Arbeiter an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung des Landes im Wege stehen.

Art. 4

- (1) Die Republik erkennt allen Staatsbürgern das Recht auf Arbeit zu und fördert die Bedingungen, durch die dieses Recht verwirklicht werden kann.
- (2) Jeder Staatsbürger hat die Pflicht, nach den eigenen Möglichkeiten und nach eigener Wahl eine Arbeit oder Tätigkeit auszuüben, die zum materiellen oder geistigen Fortschritt der Gesellschaft beitragen kann.

Art. 5

- (1) Die eine, unteilbare Republik anerkennt und fördert die lokalen Selbstverwaltungen; sie verwirklicht in den Dienstbereichen, die vom Staat abhängen, die weitgehendste

Dezentralisierung der Verwaltung; sie passt die Grundsätze und Formen ihrer Gesetzgebung den Erfordernissen der Selbstverwaltung und Dezentralisierung an.

Art. 6

- (1) Die Republik schützt mit besonderen Bestimmungen die sprachlichen Minderheiten.

Art. 7

- (1) Der Staat und die katholische Kirche sind, je im eigenen Ordnungsbereich, unabhängig und souverän.
- (2) Ihre Beziehungen sind durch die Lateran-Verträge geregelt. Die Abänderung dieser Verträge, sofern sie von beiden Parteien angenommen werden, bedürfen nicht des für die Verfassungsänderung vorgesehenen Verfahrens.

Art. 8

- (1) Alle religiösen Bekenntnisse sind gleichermaßen vor dem Gesetz frei.
- (2) Die nichtkatholischen Konfessionen haben das Recht, ihren Aufbau nach eigenen Satzungen zu regeln, soweit sie nicht der italienischen Rechtsordnung widersprechen.
- (3) Ihre Beziehungen zum Staate werden aufgrund von Übereinkommen mit den entsprechenden Vertretungen gesetzlich geregelt.

Art. 9

- (1) Die Republik fördert die Entwicklung der Kultur und die wissenschaftliche und technische Forschung.
- (2) Sie schützt die Landschaft und das geschichtliche und künstlerische Vermögen des Staates.

Art. 10

- (1) Die italienische Rechtsordnung passt sich den allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechts an.
- (2) Die Rechtsstellung des Ausländers wird in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Bestimmungen und Verträgen gesetzlich geregelt.
- (3) Der Ausländer, der in seinem Lande an der tatsächlichen Ausübung der von der italienischen Verfassung gewährleisteten demokratischen Freiheiten behindert ist, genießt gemäß den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen das Asylrecht im Gebiet der Republik.
- (4) Die Auslieferung der Ausländer wegen politischer Verbrechen ist unzulässig.

Art. 11

- (1) Italien lehnt den Krieg als Mittel des Angriffs auf die Freiheit anderer Völker und als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten ab; unter der Bedingung der

Gleichstellung mit den übrigen Staaten stimmt es den Beschränkungen der staatlichen Oberhoheit zu, sofern sie für eine Rechtsordnung nötig sind, die den Frieden und die Gerechtigkeit unter den Völkern gewährleistet; es fördert und begünstigt die auf diesen Zweck ausgerichteten internationalen Organisationen.

Art. 12

- (1) Die Flagge der Republik ist die italienische Trikolore: grün, weiß und rot, in drei senkrechten Streifen von gleichem Ausmaß.

I. Teil Rechte und Pflichten der Staatsbürger

I. Titel - Die bürgerlichen Beziehungen

Art. 13

- (1) Die persönliche Freiheit ist unverletzlich.
- (2) Unzulässig ist jegliche Form des Gewahrsams, der Überwachung oder Durchsuchung von Personen und jede andere Einschränkung der persönlichen Freiheit, es sei denn aufgrund einer begründeten Verfügung der Gerichtsbehörde und nur in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und Formen.
- (3) In den vom Gesetz ausdrücklich angegebenen dringlichen und notwendigen Ausnahmefällen kann die Sicherheitsbehörde vorläufige Maßnahmen ergreifen, die innerhalb von 48 Stunden der Gerichtsbehörde mitgeteilt werden müssen, die aber als aufgehoben gelten und ohne jede Wirkung bleiben, wenn diese sie nicht innerhalb der nächsten 48 Stunden bestätigt.
- (4) Jede körperliche und seelische Gewaltanwendung gegenüber Personen, die auf irgendeine Weise Freiheitsbeschränkungen unterworfen sind, wird bestraft.
- (5) Das Gesetz bestimmt die Höchstdauer der Untersuchungshaft.

Art. 14

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Überwachungen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen dürfen darin nicht vorgenommen werden, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Formen gemäß den zum Schutz der persönlichen Freiheit vorgesehenen Bestimmungen.
- (3) Die Erhebungen und Untersuchungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder für wirtschaftliche und steuerliche Zwecke werden durch Sondergesetze geregelt.

Art. 15

- (1) Die Freiheit und das Geheimnis des Schriftverkehrs und jeder anderen Form der Mitteilung sind unverletzlich.
- (2) Ihre Einschränkung darf nur aufgrund einer begründeten Verfügung der Gerichtsbehörde unter gesetzlich bestimmten Garantien erfolgen.

Art. 16

- (1) Jeder Staatsbürger kann sich frei in jedem Teil des Staatsgebietes bewegen und aufhalten, vorbehaltlich der Einschränkungen, die das Gesetz aus Gründen der Gesundheit oder Sicherheit allgemein vorschreibt. Keinerlei Beschränkungen dürfen aus politischen Gründen festgesetzt werden.
- (2) Vorbehaltlich der gesetzlichen Verpflichtungen steht es jedem Staatsbürger frei, das Gebiet der Republik zu verlassen und wieder dorthin zurückzukehren.

Art. 17

- (1) Die Bürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für die Versammlungen, auch wenn sie an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort stattfinden, ist keine Voranmeldung erforderlich.
- (3) Über Versammlungen an einem öffentlichen Ort muss eine Voranmeldung an die Behörden erstattet werden, die sie nur aus nachgewiesenen Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verbieten können.

Art. 18

- (1) Die Staatsbürger haben das Recht, sich frei und ohne Ermächtigung zu Zielsetzungen zusammenzuschließen, die den einzelnen durch das Strafgesetz nicht untersagt sind.
- (2) Verboten sind die Geheimverbände und jene, die auch nur mittelbar durch militärische Vereinigungen politische Ziele verfolgen.

Art. 19

- (1) Jedermann hat das Recht, in jedweder Form, einzeln oder gemeinschaftlich, seinen religiösen Glauben frei zu bekennen, dafür zu werben und privat oder öffentlich den Kult auszuüben, vorausgesetzt, dass es sich nicht um religiöse Übungen handelt, die gegen die guten Sitten verstoßen.

Art. 20

- (1) Der kirchliche und der religiöse oder kultische Zweck einer Vereinigung oder Einrichtung darf nicht Ursache von besonderen gesetzlichen Beschränkungen noch von besonderen steuerlichen Belastungen für ihre Einrichtung, Rechtsfähigkeit und jedwede Form von Tätigkeit sein.

Art. 21

- (1) Jedermann hat das Recht, die eigenen Gedanken durch Wort, Schrift und jedes andere Mittel der Verbreitung frei zu äußern.

- (2) Die Presse darf weder einer behördlichen Ermächtigung noch einer Zensur unterworfen werden.
- (3) Eine Beschlagnahme darf nur aufgrund einer begründeten Verfügung der Gerichtsbehörde im Falle von Verbrechen, hinsichtlich derer das Pressegesetz ausdrücklich dazu ermächtigt, vorgenommen werden oder im Falle von Verletzungen der Vorschriften, die das Gesetz selbst für die Ermittlung der Verantwortlichen vorschreibt.
- (4) In solchen Fällen kann, wenn dafür eine absolute Dringlichkeit besteht und kein rechtzeitiges Eingreifen der Gerichtsbehörde möglich ist, die Beschlagnahme der periodischen Presse durch Beamte der Gerichtspolizei erfolgen, die sofort und keinesfalls später als in 24 Stunden der Gerichtsbehörde Anzeige erstatten müssen. Die Beschlagnahme gilt als aufgehoben und gänzlich unwirksam, wenn diese sie nicht in den folgenden 24 Stunden bestätigt.
- (5) Das Gesetz kann durch allgemeine Bestimmungen festlegen, dass die Mittel zur Finanzierung der periodischen Presse bekanntgegeben werden.
- (6) Gedruckte Veröffentlichungen, Schaustücke und alle anderen Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind verboten. Das Gesetz bestimmt geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Unterdrückung von Verstößen.

Art. 22

- (1) Niemandem darf aus politischen Gründen die Rechtsfähigkeit, die Staatsbürgerschaft oder der Name entzogen werden.

Art. 23

- (1) Keine persönliche oder vermögensrechtliche Leistung darf außer durch Gesetz auferlegt werden.

Art. 24

- (1) Jedermann darf zum Schutz der eigenen Rechte und der rechtmäßigen Interessen vor einem Gericht Klage erheben.
- (2) Die Verteidigung ist in jedem Stand und in jeder Stufe des Verfahrens ein unverletzliches Recht.
- (3) Den Mittellosen werden durch eigene Einrichtungen die Mittel zur Klage und Verteidigung bei jedem Gerichtsverfahren zugesichert.
- (4) Das Gesetz bestimmt die Bedingungen und Formen für die Wiedergutmachung von Justizirrtümern.

Art. 25

- (1) Niemand darf seinem ordentlichen, durch Gesetz vorbestimmten Richter entzogen werden.

- (2) Niemand darf bestraft werden außer kraft eines Gesetzes, das vor der Ausführung der Tat in Kraft getreten ist.
- (3) Außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen darf niemand einer Sicherheitsmaßnahme unterworfen werden.

Art. 26

- (1) Die Auslieferung eines Staatsbürgers kann nur dann gestattet werden, wenn sie durch zwischenstaatliche Vereinbarungen ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Sie kann keinesfalls wegen politischer Verbrechen zugelassen werden.

Art. 27

- (1) Die strafrechtliche Verantwortung ist persönlich.
- (2) Der Angeklagte wird bis zur endgültigen Verurteilung nicht als schuldig betrachtet.
- (3) Die Strafen dürfen nicht in einer gegen das Empfinden der Menschlichkeit verstoßenden Behandlung bestehen und sollen die Umerziehung des Verurteilten anstreben.
- (4) Die Todesstrafe ist unzulässig.²

Art. 28

- (1) Die Beamten und Angestellten des Staates und der öffentlichen Körperschaften sind gemäß den Straf-, Zivil- und Verwaltungsgesetzen unmittelbar für rechtsverletzende Handlungen verantwortlich. In diesen Fällen erstreckt sich die zivilrechtliche Verantwortung auf den Staat und die öffentlichen Körperschaften.

II. Titel - Gesellschaftliche Beziehungen

Art. 29

- (1) Die Republik anerkennt die Rechte der Familie als einer natürlichen, auf die Ehe gegründeten Gemeinschaft.
- (2) Die Ehe ist auf der moralischen und rechtlichen Gleichheit der Ehegatten innerhalb jener Grenzen, die durch das Gesetz zur Gewährleistung der Einheit der Familie festgelegt sind, aufgebaut.

Art. 30

- (1) Es ist Pflicht und Recht der Eltern, die Kinder, auch die außerhalb der Ehe geborenen, zu erhalten, auszubilden und zu erziehen.
- (2) In den Fällen der Unfähigkeit der Eltern sorgt das Gesetz dafür, dass die Aufgaben derselben erfüllt werden.
- (3) Das Gesetz gewährt den außerehelichen Kindern jeden rechtlichen und sozialen Schutz, soweit dieser mit den Rechten der Mitglieder der ehelichen Familie vereinbar ist.

- (4) Das Gesetz schreibt die Bestimmungen und die Grenzen für die Ermittlung der Vaterschaft vor.

Art. 31

- (1) Die Republik fördert mit wirtschaftlichen Maßnahmen und anderweitigen Fürsorgen die Gründung der Familie und die Erfüllung der entsprechenden Pflichten unter besonderer Berücksichtigung der kinderreichen Familien.
- (2) Sie schützt die Mutterschaft, die Kindheit und die Jugend, indem sie die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen begünstigt.

Art. 32

- (1) Die Republik hütet die Gesundheit als Grundrecht des Einzelnen und als Interesse der Gemeinschaft und gewährleistet den Bedürftigen kostenlose Behandlung.
- (2) Niemand kann zu einer bestimmten Heilbehandlung verhalten werden, außer durch eine gesetzliche Verfügung. Das Gesetz darf in keinem Fall die durch die Würde der menschlichen Person gezogenen Grenzen verletzen.

Art. 33

- (1) Die Kunst und die Wissenschaft sind frei, und frei ist ihre Lehre.
- (2) Die Republik erlässt die allgemeinen Richtlinien über den Unterricht und errichtet staatliche Schulen aller Gattungen und Stufen.
- (3) Körperschaften und Einzelpersonen haben das Recht, ohne Belastung des Staates Schulen und Erziehungsanstalten zu errichten.
- (4) In der Festsetzung der Rechte und Pflichten der nicht-staatlichen Schulen, die die Gleichstellung beantragen, muss ihnen das Gesetz volle Freiheit und ihren Schülern eine Schulbehandlung zusichern, die jener der Schüler in den Staatsschulen gleichwertig ist.
- (5) Für die Zulassung zu den verschiedenen Gattungen und Stufen der Schulen, für den Abschluss derselben und für die Befähigung zur Berufsausübung ist eine Staatsprüfung vorgeschrieben.
- (6) Die höheren Bildungsanstalten, Hochschulen und Akademien haben das Recht, sich innerhalb der durch Staatsgesetz festgelegten Grenzen eine eigenständige Ordnung zu geben.

Art. 34

- (1) Die Schule steht jedermann offen.
- (2) Der Unterricht in den Grundschulen muss acht Jahre lang erteilt werden, ist obligatorisch und unentgeltlich.
- (3) Die fähigen und verdienstvollen Schüler haben, auch wenn sie mittellos sind, das Recht, die höchsten Studiengrade zu erreichen.

- (4) Die Republik verwirklicht dieses Recht durch Stipendien, Familienbeihilfen und andere Fürsorgemaßnahmen, die durch Wettbewerbe zugeteilt werden müssen.

III. Titel - Wirtschaftliche Beziehungen

Art. 35

- (1) Die Republik schützt die Arbeit in allen ihren Formen und Arten.
- (2) Sie sorgt für die berufliche Schulung und Fortbildung der Arbeiter.
- (3) Sie fördert und begünstigt zwischenstaatliche Vereinbarungen und Organisationen, die die Festigung und Regelung des Arbeitsrechts anstreben.
- (4) Sie anerkennt unter Vorbehalt der durch Gesetz im Allgemeininteresse festgelegten Verpflichtungen die Freiheit der Auswanderung und schützt die italienische Arbeit im Ausland.

Art. 36

- (1) Der Arbeiter hat Anspruch auf einen Lohn, der der Menge und der Güte seiner Arbeit angemessen und jedenfalls ausreichend sein muss, ihm und der Familie ein freies und würdiges Leben zu gewährleisten.
- (2) Die Höchstdauer des Arbeitstages wird gesetzlich geregelt.
- (3) Der Arbeiter hat Anspruch auf einen wöchentlichen Ruhetag und auf einen bezahlten Jahresurlaub; er kann darauf nicht verzichten.

Art. 37

- (1) Die arbeitende Frau hat die gleichen Rechte und bei gleicher Arbeitsleistung denselben Lohn, die dem Arbeiter zustehen. Die Arbeitsbedingungen müssen die Erfüllung ihrer wesenhaften Aufgabe im Dienst der Familie gestatten und der Mutter und dem Kind einen besonderen, angemessenen Schutz gewährleisten.
- (2) Das Gesetz bestimmt die unterste Altersgrenze für die entlohnte Arbeit.
- (3) Die Republik schützt die Arbeit der Minderjährigen mit besonderen Vorschriften und verbürgt ihnen bei gleicher Arbeit den Anspruch auf gleichen Lohn.

Art. 38

- (1) Jeder arbeitsunfähige Staatsbürger, dem die zum Leben erforderlichen Mittel fehlen, hat Anspruch auf Unterhalt und Fürsorge.

- (2) Die Arbeiter haben Anspruch auf Bereitstellung und Gewährleistung der ihren Lebenserfordernissen angemessenen Mittel bei Unfällen, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Alter sowie bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit.
- (3) Die Arbeitsunfähigen und Körperbehinderten haben Anspruch auf Erziehung und Berufsausbildung.
- (4) Für die Erfüllung der in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben sorgen Organe und Anstalten, die vom Staat dafür eingerichtet oder unterstützt werden.
- (5) Die private Wohlfahrtspflege ist frei.

Art. 39

- (1) Die gewerkschaftliche Tätigkeit ist frei.
- (2) Den Gewerkschaften darf keine andere Verpflichtung auferlegt werden als die Eintragung bei örtlichen oder zentralen Ämtern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Bedingung für die Eintragung ist, dass die Satzungen der Gewerkschaften einen inneren Aufbau auf demokratischer Grundlage festlegen.
- (4) Die eingetragenen Gewerkschaften haben Rechtspersönlichkeit. Sie können, im Verhältnis ihrer eingeschriebenen Mitglieder einheitlich vertreten, Arbeitskollektivverträge abschließen, die für alle Angehörigen der Berufsgruppen, auf die sich der Vertrag bezieht, verbindliche Wirkung haben.

Art. 40

- (1) Das Streikrecht wird im Rahmen der Gesetze, die dasselbe regeln, ausgeübt.

Art. 41

- (1) Die Privatinitiative in der Wirtschaft ist frei.
- (2) Sie darf sich aber nicht im Gegensatz zum Nutzen der Allgemeinheit betätigen oder in einer Weise, die die Sicherheit, Freiheit und menschliche Würde beeinträchtigt.
- (3) Das Gesetz bestimmt die Wirtschaftspläne und die zweckmäßige Überwachung, damit die öffentliche und private Wirtschaftstätigkeit nach dem Allgemeinwohl ausgerichtet und abgestimmt werden können.

Art. 42

- (1) Das Eigentum ist öffentlich oder privat. Die wirtschaftlichen Güter gehören dem Staat, Körperschaften oder Einzelpersonen.
- (2) Das Privateigentum wird durch Gesetz anerkannt und gewährleistet, welches die Arten seines Erwerbs, seines Genusses und die Grenzen zu dem Zwecke regelt, seine sozialen Aufgaben sicherzustellen und es allen zugänglich zu machen.

- (3) Das Privateigentum kann in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen und gegen Entschädigung aus Gründen des Allgemeinwohls enteignet werden.
- (4) Das Gesetz legt die Vorschriften und Grenzen der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge und die Rechte des Staates am Nachlass fest.

Art. 43

- (1) Aus Gründen des Allgemeinwohls kann das Gesetz dem Staat, den öffentlichen Körperschaften oder Vereinigungen von Arbeitern oder Verbrauchern bestimmte Unternehmen oder Arten von Unternehmen im vorhinein vorbehalten oder im Enteignungswege gegen Entschädigung übertragen, wenn diese wesentliche öffentliche Dienste oder Energiequellen oder Monopolstellungen betreffen und ihrem Wesen nach ein überwiegendes Allgemeininteresse haben.

Art. 44

- (1) Um die rationelle Bewirtschaftung des Bodens zu erreichen und um gerechte soziale Verhältnisse zu schaffen, legt das Gesetz dem privaten Grundbesitzer Pflichten und Schranken auf, setzt der Ausdehnung derselben je nach Region und landwirtschaftlichen Gebieten Grenzen, fördert und schreibt die Bodenverbesserung vor sowie die Umwandlung des Großgrundbesitzes und die Wiederherstellung der Wirtschaftseinheiten; es unterstützt den kleinen und mittleren Grundbesitz.
- (2) Das Gesetz erlässt Maßnahmen zugunsten der Berggebiete.

Art. 45

- (1) Die Republik anerkennt die soziale Aufgabe des Genossenschaftswesens, sofern es nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und ohne Zwecke der Privatspekulation aufgebaut ist. Das Gesetz fördert und begünstigt mit den geeigneten Mitteln seine Entfaltung und sichert durch eine zweckdienliche Aufsicht seine Eigenart und Zielsetzung.
- (2) Das Gesetz trifft Vorkehrungen zum Schutz und zur Entfaltung des Handwerks.

Art. 46

- (1) Zum Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Aufwertung der Arbeit und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Produktion anerkennt die Republik das Recht der Arbeiter, an der Führung der Betriebe in den durch die Gesetze festgelegten Formen und Grenzen mitzuarbeiten.

Art. 47

- (1) Die Republik fördert und schützt die Spartätigkeit in allen ihren Formen; sie regelt, lenkt und beaufsichtigt das Kreditwesen.
- (2) Sie begünstigt die Nutzbarmachung des Sparkapitals des Volkes für Eigenwohnungen, für die Bildung des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes und für die unmittelbare oder mittelbare Anlage in Aktien der Großunternehmen des Landes.

IV. Titel - Politische Beziehungen

Art. 48

- (1) Wähler sind alle Staatsbürger, Männer und Frauen, die volljährig sind.
- (2) Die Wahl ist persönlich und gleich, frei und geheim. Ihre Ausübung ist Bürgerpflicht.
- (3) Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen und Modalitäten für die Ausübung des Wahlrechts durch die im Ausland ansässigen Staatsbürger und gewährleistet, dass dieses Recht effektiv wahrgenommen werden kann. Zu diesem Zwecke wird ein eigener Ausland-Wahlkreis für die Parlamentswahlen errichtet; die Anzahl der Sitze, die diesem Wahlkreis zugewiesen werden, wird durch Verfassungsnorm bestimmt, die Kriterien für die Zuweisung werden gesetzlich festgelegt.³
- (4) Das Wahlrecht darf nicht beschränkt werden, außer wegen bürgerlicher Handlungsunfähigkeit oder aufgrund eines unwiderruflichen Strafurteils oder in den vom Gesetz angegebenen Fällen moralischer Unwürdigkeit.

Art. 49

- (1) Alle Staatsbürger haben das Recht, sich frei in Parteien zusammenzuschließen, um in demokratischer Form an der Ausrichtung der Staatspolitik mitzuwirken.

Art. 50

- (1) Alle Bürger können Eingaben an die Kammern richten, um gesetzliche Maßnahmen zu verlangen oder um allgemeine Notwendigkeiten darzulegen.

Art. 51

- (1) Alle Staatsbürger beiderlei Geschlechts haben unter gleichen Bedingungen gemäß den vom Gesetz bestimmten Erfordernissen das Recht auf Zutritt zu den öffentlichen Ämtern und zu den durch Wahl zu besetzenden Stellen. Daher fördert die Republik die Chancengleichheit von Frauen und Männern durch spezifische Maßnahmen.⁴

II. Teil Aufbau der Republik

- (2) Für die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern und zu den durch Wahl zu besetzenden Stellen kann das Gesetz die Italiener, die nicht Staatsangehörige der Republik sind, den Staatsbürgern gleichstellen.
- (3) Wer zur Tätigkeit in öffentlichen durch Wahl zu vergebenen Funktionen berufen wird, hat das Recht, über die zu ihrer Ausübung nötige Zeit zu verfügen und seinen Arbeitsplatz zu behalten.

Art. 52

- (1) Die Verteidigung des Vaterlandes ist heilige Pflicht des Staatsbürgers.
- (2) Der Wehrdienst ist in den durch das Gesetz festgelegten Grenzen und Formen obligatorisch. Die Leistung dieses Dienstes beeinträchtigt weder die Arbeitsstellung des Bürgers noch die Ausübung der politischen Rechte.
- (3) Der Aufbau der bewaffneten Macht richtet sich nach der demokratischen Verfassung der Republik.

Art. 53

- (1) Jedermann ist verpflichtet, im Verhältnis zu seiner Steuerkraft zu den öffentlichen Ausgaben beizutragen.
- (2) Das Steuersystem richtet sich nach den Grundsätzen der Progressivität.

Art. 54

- (1) Alle Staatsbürger haben die Pflicht, der Republik treu zu sein und ihre Verfassung und Gesetze zu beachten.
- (2) Die Staatsbürger, denen öffentliche Aufgaben anvertraut sind, haben die Pflicht, sie pflichtgetreu und gewissenhaft zu erfüllen und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen einen Eid zu leisten.

I. Titel - Das Parlament

I. Abschnitt - Die Kammern

Art. 55

- (1) Das Parlament setzt sich aus der Abgeordnetenkommer und dem Senat der Republik zusammen.
- (2) Das Parlament tritt zur gemeinsamen Sitzung der Mitglieder der beiden Kammern nur in den durch die Verfassung bestimmten Fällen zusammen.

Art. 56

- (1) Die Abgeordnetenkommer wird aufgrund allgemeiner und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Zahl der Abgeordneten beträgt 630; 12 davon werden im Ausland-Wahlkreis gewählt.
- (3) Als Abgeordneter kann jeder gewählt werden, der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise, abgesehen von der Anzahl der Sitze, die dem Ausland-Wahlkreis zugeteilt werden, erfolgt in der Weise, dass die Einwohnerzahl der Republik, die aus der jeweils letzten allgemeinen Volkszählung hervorgeht, durch 618 dividiert wird und die Sitze im Verhältnis zur Bevölkerung jedes Wahlkreises nach vollen Quotienten und den höchsten Resten verteilt werden.⁵

Art. 57

- (1) Der Senat der Republik wird auf regionaler Basis gewählt; davon ausgenommen sind die Sitze, die dem Ausland-Wahlkreis zugeteilt werden.
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Senatoren beträgt 315; sechs davon werden im Ausland-Wahlkreis gewählt.
- (3) Keine Region darf weniger als sieben Senatoren haben. Molise hat zwei, das Aostatal hat einen Senator.
- (4) Die Verteilung der Sitze zwischen den Regionen, abgesehen von der Anzahl der Sitze, die dem Ausland-Wahlkreis zugeteilt werden, erfolgt, nach Anwendung der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes, im Verhältnis zur Bevölkerung der Regionen, die aus der jeweils letzten allgemeinen Volkszählung hervorgeht, nach vollen Quotienten und den höchsten Resten.⁶

Art. 58

- (1) Die Senatoren werden in allgemeiner und unmittelbarer Wahl von den Wählern gewählt.⁷
- (2) Zu Senatoren sind die Wähler wählbar, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 59

- (1) Wer Präsident der Republik war, wird, vorbehaltlich Verzicht, von Rechts wegen auf die Lebenszeit Senator.
- (2) Der Präsident der Republik kann fünf Staatsbürger zu Senatoren auf Lebenszeit ernennen, die durch höchste Verdienste auf sozialem, wissenschaftlichem, künstlerischem und literarischem Gebiet dem Vaterland Ruhm und Ehre eingebracht haben.

Art. 60

- (1) Die Abgeordnetenkammer und der Senat der Republik werden für fünf Jahre gewählt.
- (2) Die Amtsdauer beider Kammern kann nur durch Gesetz und nur im Kriegsfall verlängert werden.⁸

Art. 61

- (1) Die Wahlen der neuen Kammern finden innerhalb von sieben Tagen nach Amtsablauf der vorherigen statt. Der erste Zusammentritt findet spätestens am 20. Tage nach den Wahlen statt.
- (2) Solange die neuen Kammern nicht zusammengetreten sind, gelten die Befugnisse der vorherigen als verlängert.

Art. 62

- (1) Die Kammern treten von Rechts wegen am ersten Werktag im Februar und im Oktober zusammen.
- (2) Jede Kammer kann in außerordentlicher Weise auf Veranlassung ihres Präsidenten oder des Präsidenten der Republik oder eines Drittels ihrer Mitglieder einberufen werden.
- (3) Wenn eine Kammer in außerordentlicher Weise zusammentritt, gilt auch die andere von Rechts wegen als einberufen.

Art. 63

- (1) Jede Kammer wählt unter ihren Mitgliedern den Präsidenten und das Präsidium.
- (2) Wenn das Parlament zu gemeinsamer Sitzung zusammentritt, stellt die Abgeordnetenkammer den Präsidenten und das Präsidium.

Art. 64

- (1) Jede Kammer gibt sich mit absoluter Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder die eigene Geschäftsordnung.

- (2) Die Sitzungen sind öffentlich; jedoch kann jede Kammer für sich und das Parlament in gemeinsamer Sitzung der beiden Kammern beschließen, in geheimer Sitzung zusammenzutreten.
- (3) Die Beschlüsse jeder einzelnen Kammer und des Parlaments sind ungültig, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist und wenn sie nicht von der Mehrheit der Anwesenden angenommen werden, es sei denn, dass die Verfassung eine besondere Mehrheit vorschreibt.
- (4) Die Mitglieder der Regierung haben, auch wenn sie den Kammern nicht angehören, das Recht und auf Antrag die Pflicht, den Sitzungen beizuwohnen.
- (5) Sie müssen jedesmal, wenn sie es verlangen, gehört werden.

Art. 65

- (1) Das Gesetz bestimmt die Fälle der Nichtwählbarkeit und der Unvereinbarkeit mit der Stellung eines Abgeordneten oder Senators.
- (2) Niemand kann gleichzeitig beiden Kammern angehören.

Art. 66

- (1) Jede Kammer befindet über die Zulassungsberechtigung ihrer Mitglieder und über die nachträglich eingetretenen Gründe der Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit.

Art. 67

- (1) Jedes Mitglied des Parlaments vertritt den Gesamtstaat und übt seine Tätigkeit ohne Bindung an das Wahlmandat aus.

Art. 68

- (1) Die Mitglieder des Parlaments können für die in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse erfolgten Meinungsäußerungen und Abstimmungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.
- (2) Kein Mitglied des Parlaments darf ohne Ermächtigung der Kammer, der es angehört, einer Leibesvisitation oder einer Hausdurchsuchung unterzogen werden, noch darf es verhaftet oder in anderer Weise der persönlichen Freiheit beraubt oder in Haft gehalten werden, es sei denn, dass dies zur Vollstreckung eines rechtskräftigen Strafurteils geschieht oder dass es bei Begehung einer strafbaren Tat betroffen wird, für welche die zwingende sofortige Festnahme vorgesehen ist.
- (3) Ebenso ist eine Ermächtigung erforderlich, um die Parlamentsmitglieder Abhörmaßnahmen jeglicher Form betreffend ihre Gespräche oder Mitteilungen zu unterziehen und um ihren Schriftverkehr zu beschlagnahmen.⁹

Art. 69

- (1) Die Mitglieder des Parlaments erhalten eine durch Gesetz festgelegte Entschädigung.

II. Abschnitt - Das Zustandekommen der Gesetze

Art. 70

- (1) Die gesetzgebende Tätigkeit wird von beiden Kammern gemeinsam ausgeübt.

Art. 71

- (1) Die Gesetzesinitiative steht der Regierung, jedem Mitglied der Kammern und den Organen und Körperschaften zu, denen sie durch Verfassungsgesetz übertragen ist.
- (2) Das Volk übt die Gesetzesinitiative mittels einer in Artikel abgefassten Gesetzesvorlage aus, die von mindestens fünfzigtausend Wählern einzureichen ist.

Art. 72

- (1) Jede bei einer Kammer eingebrachte Gesetzesvorlage wird gemäß den Vorschriften ihrer Geschäftsordnung von einem Ausschuss und darauf von der Kammer selbst überprüft, die sie Artikel für Artikel und durch eine Schlussabstimmung annimmt.
- (2) Die Geschäftsordnung setzt abgekürzte Verfahren für jene Gesetzesvorlagen fest, die als dringlich erklärt worden sind.
- (3) Sie kann ferner bestimmen, in welchen Fällen und Formen die Überprüfung und die Annahme der Gesetzesvorlagen an Ausschüsse übertragen werden, die auch ständige Ausschüsse sein können und in der Weise zusammengesetzt sein müssen, dass sie das Verhältnis der Parlamentsfraktionen widerspiegeln. Auch in solchen Fällen wird die Gesetzesvorlage bis zum Zeitpunkt ihrer endgültigen Annahme der Kammer zugeleitet, wenn die Regierung oder ein Zehntel der Mitglieder der Kammer oder ein Fünftel des Ausschusses verlangt, dass sie von der Kammer selbst erörtert oder behandelt werde, oder aber, dass die Vorlage ihrer Genehmigung mittels bloßer Erklärungen zur Stimmabgabe unterworfen werde. Die Geschäftsordnung bestimmt die Formen der Öffentlichkeit in Bezug auf die Arbeiten der Ausschüsse.
- (4) Das normale Verfahren der Überprüfung und unmittelbaren Annahme durch die Kammer wird immer bei Gesetzesvorlagen angewandt, die Verfassung und Wahlen, die Übertragung der Gesetzgebungsgewalt, die Ermächtigung zur Genehmigung internationaler Verträge und die Annahme von Haushaltsplänen sowie Schlussabrechnungen betreffen.

Art. 73

- (1) Die Gesetze werden vom Präsidenten der Republik innerhalb eines Monats nach der Annahme verkündet.
- (2) Wenn die Kammern, jede mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder, die Dringlichkeit eines Gesetzes erklären, so wird es innerhalb der darin festgelegten Frist verkündet.
- (3) Die Gesetze werden sofort nach der Verkündung veröffentlicht und treten am fünfzehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht die Gesetze selbst eine andere Frist bestimmen.

Art. 74

- (1) Bevor der Präsident der Republik das Gesetz verkündet, kann er mit einer begründeten Botschaft an die Kammern eine neuerliche Beschlussfassung verlangen.
- (2) Wenn die Kammern das Gesetz erneut annehmen, so muss es verkündet werden.

Art. 75

- (1) Eine Volksbefragung zwecks Abstimmung über die gänzliche oder teilweise Aufhebung eines Gesetzes oder eines Aktes mit Gesetzeskraft wird ausgeschrieben, wenn es fünfhunderttausend Wähler oder fünf Regionalräte verlangen.
- (2) Unzulässig ist die Volksbefragung über Gesetze, die Steuern oder den Haushalt, die Amnestie oder den Strafnachlass sowie die Ermächtigung zur Genehmigung internationaler Verträge betreffen.
- (3) Zur Teilnahme an der Volksbefragung sind alle Staatsbürger berechtigt, die zur Wahl der Abgeordnetenkammer berufen sind.
- (4) Der einer Volksbefragung unterworfenen Vorschlag gilt als angenommen, wenn an der Abstimmung die Mehrheit der Wahlberechtigten teilgenommen hat und die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht worden ist.
- (5) Das Gesetz regelt im Einzelnen das Verfahren zur Durchführung der Volksbefragung.

Art. 76

- (1) Die Ausübung der gesetzgebenden Tätigkeit darf nicht der Regierung übertragen werden, außer unter Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien und nur für begrenzte Zeit und bestimmte Gegenstände.

Art. 77

- (1) Die Regierung darf ohne Auftrag der Kammern keine Verordnungen erlassen, die die Kraft eines ordentlichen Gesetzes haben.
- (2) Wenn die Regierung in Fällen außerordentlicher Notwendigkeit und Dringlichkeit unter ihrer Verantwortung

vorläufige Maßnahmen mit Gesetzeskraft trifft, so muss sie dieselben am gleichen Tag den Kammern zur Umwandlung vorlegen, die, auch wenn sie aufgelöst sind, eigens zu diesem Zwecke einberufen werden und innerhalb von fünf Tagen zusammentreten.

- (3) Die Verordnungen verlieren ihre Wirksamkeit von Anfang an, wenn sie nicht innerhalb von sechzig Tagen nach ihrer Veröffentlichung in Gesetze umgewandelt werden. Die Kammern können jedoch durch Gesetz die Rechtsverhältnisse regeln, die aufgrund der nicht umgewandelten Verordnungen entstanden sind.

Art. 78

- (1) Die Kammern beschließen über den Kriegszustand und übertragen der Regierung die notwendigen Vollmachten.

Art. 79

- (1) Die Amnestie und der Strafnachlass werden mit einem, mit Zweidrittelmehrheit einer jeden Kammer für jeden Artikel und in der Schlussabstimmung beschlossenen Gesetz, gewährt.
- (2) Das Gesetz, mit welchem die Amnestie oder der Strafnachlass gewährt werden, legt die Frist für deren Anwendung fest.
- (3) Die Amnestie und der Strafnachlass können für jene Straftaten nicht gewährt werden, welche nach der Vorlage des Gesetzentwurfes begangen wurden.¹⁰

Art. 80

- (1) Die Kammern ermächtigen durch Gesetz die Genehmigung der internationalen Verträge, die politischer Natur sind oder die Schiedsverfahren oder Vorschriften über die Rechtspflege vorsehen oder die Gebietsveränderungen oder finanzielle Belastungen oder Abänderungen von Gesetzen zur Folge haben.

Art. 81

Der Staat gewährleistet in seinem Haushalt das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben, unter Berücksichtigung negativer und positiver Konjunkturphasen. Eine Verschuldung ist nur zulässig, wenn Auswirkungen der Konjunkturzyklen zu berücksichtigen sind, und nach vorheriger Ermächtigung, die die Kammern mit absoluter Mehrheit beschließen, bei außerordentlichen Ereignissen. Sämtliche Gesetze, die mit neuen oder zusätzlichen Ausgaben verbunden sind, sehen die dafür erforderlichen Mittel vor. Die Kammern genehmigen jedes Jahr mit Gesetz die von der Regierung vorgelegten Haushaltspläne und Rechnungslegungen. Die vorläufige Haushaltsgebarung darf nur durch Gesetz und für Zeit-

räume von insgesamt nicht über vier Monaten bewilligt werden. Der Inhalt des Haushaltsgesetzes, die grundlegenden Bestimmungen und die Kriterien, die auf die Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Haushalte sowie auf die Schuldentragbarkeit aller öffentlichen Verwaltungen abzielen, werden mit Gesetz festgelegt, das von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der einzelnen Kammern unter Berücksichtigung der mit Verfassungsgesetz festgelegten Grundsätze genehmigt wird.^{11, 12}

Art. 82

- (1) Jede Kammer kann Untersuchungen über Gegenstände von öffentlichem Interesse anordnen.
- (2) Zu diesem Zweck ernannt sie aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Ausschuss, der so zusammenzusetzen ist, dass sich darin das Verhältnis der verschiedenen Fraktionen widerspiegelt. Der Untersuchungsausschuss führt die Nachforschungen und Überprüfungen mit den gleichen Befugnissen und den gleichen Beschränkungen wie die Gerichtsbehörde durch.

II. Titel - Der Präsident der Republik

Art. 83

- (1) Der Präsident der Republik wird vom Parlament in gemeinsamer Sitzung seiner Mitglieder gewählt.
- (2) An der Wahl nehmen drei Beauftragte für jede Region teil, die vom Regionalrat in der Weise gewählt werden, dass die Vertretung der Minderheiten gewährleistet ist. Das Aostatal hat nur einen Beauftragten.
- (3) Die Wahl des Präsidenten der Republik findet durch geheime Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Versammlung statt. Nach dem dritten Wahlgang genügt die absolute Mehrheit.

Art. 84

- (1) Zum Präsidenten der Republik kann jeder Staatsbürger gewählt werden, der das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte ist.
- (2) Die Stellung des Präsidenten der Republik ist mit jedem anderen Amt unvereinbar.
- (3) Die Bezüge und die Ausstattung des Präsidenten werden durch Gesetz festgelegt.

Art. 85

- (1) Der Präsident der Republik wird auf sieben Jahre gewählt.

- (2) Dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit beruft der Präsident der Abgeordnetenkammer das Parlament und die Beauftragten der Regionen zu einer gemeinsamen Sitzung ein, um den neuen Präsidenten der Republik zu wählen.
- (3) Wenn die Kammern aufgelöst sind oder wenn weniger als drei Monate bis zum Mandatsverfall fehlen, findet die Wahl innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Zusammentritt der neuen Kammern statt. In der Zwischenzeit sind die Befugnisse des amtierenden Präsidenten verlängert.

Art. 86

- (1) Die Befugnisse des Präsidenten der Republik werden in jedem Fall, in dem er sie nicht wahrnehmen kann, vom Präsidenten des Senats ausgeübt.
- (2) Im Falle dauernder Verhinderung oder bei Tod oder Rücktritt des Präsidenten der Republik setzt der Präsident der Abgeordnetenkammer innerhalb von fünfzehn Tagen die Wahl des neuen Präsidenten der Republik an, vorbehaltlich der vorgesehenen längeren Frist, wenn die Kammern aufgelöst sind oder weniger als drei Monate bis zum Mandatsverfall fehlen.

Art. 87

- (1) Der Präsident der Republik ist das Oberhaupt des Staates und verkörpert die staatliche Einheit.
- (2) Er kann Botschaften an die Kammern richten.
- (3) Er schreibt die Wahlen für die neuen Kammern aus und bestimmt ihren ersten Zusammentritt.
- (4) Er ermächtigt, Gesetzentwürfe, die auf die Initiative der Regierung zurückgehen, den Kammern vorzulegen.
- (5) Er verkündet die Gesetze und verlautbart die Erlässe, die Gesetzeskraft haben, und die Verordnungen.
- (6) Er ordnet die Volksbefragung in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen an.
- (7) Er bestellt in den vom Gesetz bestimmten Fällen die Amtsträger des Staates.
- (8) Er beglaubigt und empfängt die diplomatischen Vertreter, genehmigt nach vorheriger Ermächtigung durch die Kammern, sofern sie erforderlich ist, die internationalen Verträge.
- (9) Er hat den Oberbefehl über die Streitkräfte, er führt den Vorsitz in dem gemäß Gesetz gebildeten Obersten Verteidigungsrat und erklärt den von den Kammern beschlossenen Kriegszustand.
- (10) Er führt den Vorsitz im Obersten Gerichtsrat.
- (11) Er kann Begnadigungen gewähren und Strafen umwandeln.
- (12) Er verleiht die Auszeichnungen der Republik.

Art. 88

- (1) Der Präsident der Republik kann die Kammern oder eine von ihnen nach Anhören ihrer Präsidenten auflösen.
- (2) Er darf diese Befugnis in den letzten sechs Monaten seines Mandats nicht ausüben, es sei denn, sie stimmen mit den letzten sechs Monaten der Gesetzgebungsperiode zur Gänze oder zum Teil überein.¹³

Art. 89

- (1) Kein Akt des Präsidenten der Republik ist gültig, wenn er nicht von den beantragenden Ministern gegengezeichnet ist, die dafür die Verantwortung übernehmen.
- (2) Die Akte mit Gesetzeskraft und die anderen vom Gesetz bezeichneten Akte werden auch vom Präsidenten des Ministerrates gegengezeichnet.

Art. 90

- (1) Der Präsident der Republik ist für die in Ausübung seiner Amtsbefugnisse begangenen Handlungen nicht verantwortlich, außer bei Hochverrat oder bei Anschlag auf die Verfassung.
- (2) In diesen Fällen wird er vom Parlament in gemeinsamer Sitzung mit absoluter Stimmenmehrheit seiner Mitglieder unter Anklage gestellt.

Art. 91

- (1) Vor Übernahme seines Amtes leistet der Präsident der Republik vor dem Parlament in gemeinsamer Sitzung einen Eid, der Republik die Treue zu halten und die Verfassung zu befolgen.

III. Titel - Die Regierung

I. Abschnitt - Der Ministerrat

Art. 92

- (1) Die Regierung der Republik besteht aus dem Präsidenten des Ministerrates und den Ministern, die zusammen den Ministerrat bilden.
- (2) Der Präsident der Republik bestellt den Präsidenten des Ministerrates und auf dessen Vorschlag die Minister.

Art. 93

- (1) Der Präsident des Ministerrates und die Minister leisten vor der Amtsübernahme einen Eid in die Hand des Präsidenten der Republik.

Art. 94

- (1) Die Regierung muss das Vertrauen der beiden Kammern besitzen.
- (2) Jede Kammer gewährt oder entzieht das Vertrauen mittels eines begründeten Antrags, über den durch Namensaufruf abgestimmt wird.
- (3) Innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Bildung stellt sich die Regierung den Kammern vor, um ihr Vertrauen zu erhalten.
- (4) Die Ablehnung eines Vorschlags der Regierung durch eine der beiden Kammern verpflichtet sie nicht zum Rücktritt.
- (5) Der Misstrauensantrag muss mindestens von einem Zehntel der Mitglieder der Kammer unterzeichnet sein und darf erst drei Tage nach der Einbringung zur Erörterung gestellt werden.

Art. 95

- (1) Der Präsident des Ministerrates leitet die allgemeine Politik der Regierung und ist dafür verantwortlich. Er wahrt die Einheitlichkeit der Richtung in Politik und Verwaltung, indem er die Tätigkeit der Minister fördert und gegenseitig abstimmt.
- (2) Die Minister sind in ihrer Gesamtheit für die Handlungen des Ministerrates und einzeln für die Handlungen ihres Geschäftsbereiches verantwortlich.
- (3) Das Gesetz regelt den Aufbau des Präsidiums des Ministerrates und setzt die Anzahl, den Aufgabenbereich und die Geschäftsführung der Ministerien fest.

Art. 96

- (1) Der Präsident des Ministerrates und die Minister werden wegen der in Ausübung ihrer Funktionen begangenen Straftaten, nach Ermächtigung durch den Senat der Republik oder der Abgeordnetenkammer, gemäß den Bestimmungen, welche mit Verfassungsgesetz festgelegt sind, der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt, auch wenn sie aus ihrer Funktion ausgeschieden sind.¹⁴

II. Abschnitt - Die öffentliche Verwaltung

Art. 97

- (1) Die öffentlichen Verwaltungen gewährleisten im Einklang mit der Ordnung der Europäischen Union die Ausgeglichenheit der Haushalte und die Tragfähigkeit der öffentlichen Verschuldung.¹⁵
- (2) Die öffentlichen Dienststellen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Weise aufgebaut, dass die gute Führung und die Unparteilichkeit der Verwaltung gewährleistet sind.

- (3) Im Aufbau der Dienststellen sind die Zuständigkeitsbereiche, die Befugnisse und die Eigenverantwortung der Beamten festgelegt.
- (4) Der Zutritt zu den Stellen der öffentlichen Verwaltung erfolgt, vorbehaltlich der durch Gesetz bestimmten Fälle, durch Wettbewerb.

Art. 98

- (1) Die öffentlichen Angestellten stehen im ausschließlichen Dienst des Staates.
- (2) Wenn sie Parlamentsmitglieder sind, können sie eine Beförderung nur aufgrund des Dienstalters erlangen.
- (3) Mit Gesetz können Beschränkungen des Rechts auf Einschreibung in politische Parteien für die Richter, die Berufssoldaten im aktiven Dienst, die Beamten und Mannschaften der Polizei und für die diplomatischen und konsularischen Vertreter im Ausland festgesetzt werden.

III. Abschnitt - Die Hilfsorgane

Art. 99

- (1) Der staatliche Beirat für Wirtschaft und Arbeit setzt sich in der durch Gesetz bestimmten Art und Weise aus Sachverständigen und Vertretern der Produktionszweige zusammen, wobei ihre zahlenmäßige Stärke und ihre besondere Bedeutung zu berücksichtigen sind.
- (2) Er ist Beratungsorgan der Kammern und der Regierung für die Sachgebiete und gemäß den Aufgaben, die ihm vom Gesetz übertragen werden.
- (3) Ihm steht Gesetzesinitiative zu und er kann gemäß den gesetzlich festgelegten Grundsätzen und Grenzen zur Ausarbeitung der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung beitragen.

Art. 100

- (1) Der Staatsrat ist ein Organ verwaltungsrechtlicher Beratung und verbürgt den Schutz der Gerechtigkeit in der Verwaltung.
- (2) Der Rechnungshof übt die Vorkontrolle über die Gesetzmäßigkeit der Regierungshandlungen sowie die Nachkontrolle über die Gebarung des Staatshaushaltes aus. In den durch Gesetz bestimmten Fällen und Formen nimmt er an der Kontrolle der Finanzgebarung jener Körperschaften teil, denen der Staat ordentliche Beiträge gibt. Er berichtet unmittelbar den Kammern über das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung.
- (3) Das Gesetz gewährleistet die Unabhängigkeit der beiden Einrichtungen und ihrer Mitglieder gegenüber der Regierung.

IV. Titel - Das Gerichtswesen

I. Abschnitt - Die Gerichtsverfassung

Art. 101

- (1) Die Rechtspflege wird im Namen des Volkes ausgeübt.
- (2) Die Richter sind nur dem Gesetz unterworfen.

Art. 102

- (1) Die Rechtsprechung wird von ordentlichen Richtern ausgeübt, die aufgrund der Bestimmungen über die Gerichtsverfassung eingesetzt und behandelt werden.
- (2) Es dürfen keine Ausnahmen- oder Sondergerichte errichtet werden. Es können nur bei ordentlichen Gerichten Sonderabteilungen für bestimmte Sachgebiete errichtet werden, und zwar auch unter Mitwirkung von geeigneten Staatsbürgern, die nicht dem Richterstand angehören.
- (3) Das Gesetz regelt die Fälle und Formen der unmittelbaren Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung.

Art. 103

- (1) Der Staatsrat und die anderen Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben Rechtsprechungsgewalt zum Schutz der rechtmäßigen Interessen und, in besonderen durch Gesetz bezeichneten Fällen, auch der subjektiven Rechte gegenüber der öffentlichen Verwaltung.
- (2) Der Rechnungshof hat Rechtsprechungsgewalt auf dem Gebiet des öffentlichen Rechnungswesens und der anderen durch das Gesetz bezeichneten Sachgebiete.
- (3) Die Militärgerichte haben in Kriegszeiten die durch Gesetz festgelegte Rechtsprechungsgewalt. In Friedenszeiten haben sie Rechtsprechungsgewalt nur für militärische Delikte, die von Angehörigen der Streitkräfte begangen werden.

Art. 104

- (1) Die Richter bilden einen selbständigen und von jeder anderen Gewalt unabhängigen Stand.
- (2) Im Obersten Gerichtsrat führt der Präsident der Republik den Vorsitz.
- (3) Mitglieder von Rechts wegen sind der Erste Präsident und der Generalstaatsanwalt des Kassationsgerichtshofes.
- (4) Die anderen Mitglieder werden zu zwei Dritteln von allen ordentlichen Richtern aus den Angehörigen der verschiedenen Kategorien, zu einem Drittel vom Parlament in gemeinsamer Sitzung aus den Reihen der ordentlichen Hochschullehrer für Rechtswissenschaft und der Rechtsanwälte mit fünfzehnjähriger Berufspraxis gewählt.

- (5) Der Rat ernennt einen stellvertretenden Präsidenten aus den vom Parlament gewählten Mitgliedern.
- (6) Die gewählten Mitglieder des Rates bleiben vier Jahre im Amt und dürfen nicht unmittelbar darauf wiedergewählt werden.
- (7) Solange sie im Amt sind, dürfen sie weder in den Berufslisten eingetragen sein noch dem Parlament oder einem Regionalrat angehören.

Art. 105

- (1) Dem Obersten Gerichtsrat kommen gemäß den Bestimmungen der Gerichtsverfassung die Einstellungen, die Zuteilungen, die Versetzungen, die Beförderungen und Disziplinarmaßnahmen hinsichtlich der Richter zu.

Art. 106

- (1) Die Bestellung der Richter findet durch Wettbewerb statt.
- (2) Das Gesetz über die Gerichtsverfassung kann die Bestellung von ehrenamtlichen Richtern auch mittels Wahl für alle einzelnen den Richtern zustehenden Aufgaben gestatten.
- (3) Auf Vorschlag des Obersten Gerichtsrates können wegen hervorragender Verdienste ordentliche Hochschullehrer für Rechtswissenschaft zu Mitgliedern des Kassationsgerichtshofes berufen werden, ebenso Rechtsanwälte, die fünfzehn Jahre Berufstätigkeit aufweisen und in den besonderen Anwaltslisten für die höhere Gerichtsbarkeit eingetragen sind.

Art. 107

- (1) Die Richter sind unabsetzbar. Sie dürfen weder dauernd noch zeitweilig vom Dienst enthoben und in einen anderen Amtssitz versetzt noch zu anderen Aufgaben bestimmt werden, es sei denn kraft eines Beschlusses des Obersten Gerichtsrates, der entweder aus den von der Gerichtsverfassung festgesetzten Gründen und unter Wahrung des darin vorgesehenen Verteidigungsrechtes oder mit Einwilligung der Betroffenen gefasst wird.
- (2) Der Justizminister hat die Befugnis, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.
- (3) Die Richter unterscheiden sich nur durch die Verschiedenheit der Befugnisse.
- (4) Der Staatsanwalt genießt jenen rechtlichen Schutz, der durch die Bestimmungen der Gerichtsverfassung in Bezug auf ihn festgesetzt ist.

Art. 108

- (1) Die Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und über jedes Richteramt werden durch Gesetz geregelt.

- (2) Das Gesetz gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter der Sondergerichte, der Staatsanwaltschaft bei denselben und der nichtrichterlichen Beisitzer, die an der Rechtsprechung mitwirken.

Art. 109

- (1) Die Gerichtsbehörde verfügt unmittelbar über die Gerichtspolizei.

Art. 110

- (1) Unter Wahrung der Zuständigkeit des Obersten Gerichtsrates steht dem Justizminister die Ausgestaltung und Einrichtung der Dienste der Rechtspflege zu.

II. Abschnitt - Bestimmungen über die Rechtsprechung

Art. 111

- (1) Die Rechtsprechung wird im Rahmen eines gesetzlich geregelten fairen Verfahrens ausgeübt.¹⁶
- (2) Jedes Verfahren ist vor einem unbefangenen und unparteiischen Richter so abzuwickeln, dass das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt wird und diesen die gleiche Behandlung zuteil wird. Das Gesetz hat die angemessene Dauer des Verfahrens zu gewährleisten.¹⁶
- (3) Für das Strafverfahren muss das Gesetz gewährleisten, dass die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person in der kürzest möglichen Zeit über den Inhalt und die Gründe der gegen sie erhobenen Anklage vertraulich verständigt wird; dass ihr die für die Vorbereitung ihrer Verteidigung nötige Zeit und die dazu erforderlichen Gelegenheiten eingeräumt werden; dass ihr die Möglichkeit geboten wird, jene Personen vor Gericht zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, die für sie nachteilige Erklärungen abgeben, die Vorladung und die Vernehmung der zur eigenen Entlastung aufgerufenen Personen unter Bedingungen zu erwirken, wie sie für die Anklage gelten, sowie jedes sonstige für sie günstige Beweismittel beibringen zu dürfen; dass ihr ein Dolmetscher beisteht, wenn sie die im Verfahren verwendete Sprache nicht versteht oder nicht spricht.¹⁶
- (4) Für das Strafverfahren gilt hinsichtlich der Beweisbildung der Grundsatz der Wahrung des rechtlichen Gehörs. Die Schuld des Angeklagten darf nicht durch Erklärungen bewiesen werden, die von jemandem abgegeben worden sind, der sich einer freien Entscheidung zufolge immer willentlich der Vernehmung durch den Angeklagten oder durch dessen Verteidiger entzogen hat.¹⁶
- (5) Das Gesetz regelt die Fälle, in denen die Beweisbildung wegen Zustimmung des Angeklagten oder wegen fest-

stehender objektiver Unmöglichkeit oder infolge eines nachweislich rechtswidrigen Verhaltens auch ohne Wahrung des rechtlichen Gehörs erfolgen darf.¹⁶

- (6) Alle Maßnahmen der Rechtsprechung müssen begründet sein.
- (7) Gegen die Urteile und Maßnahmen, die die Freiheit der Personen betreffen, seien sie von ordentlichen Gerichten oder Sonderorganen der Rechtsprechung erlassen worden, ist Berufung an den Kassationsgerichtshof wegen Gesetzesverletzungen immer zulässig. Von dieser Bestimmung darf nur bei Urteilen der Militärgerichte in Kriegszeiten abgewichen werden.
- (8) Gegen die Entscheidungen des Staatsrates und des Obersten Rechnungshofes ist die Berufung an den Kassationsgerichtshof nur aus Gründen, welche die Rechtspregungsgewalt betreffen, zulässig.

Art. 112

- (1) Der Staatsanwalt hat die Pflicht, das Anklagerecht in Strafsachen auszuüben.

Art. 113

- (1) Gegen die Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung ist der Rechtsweg zum Schutz der Rechte und der rechtmäßigen Interessen vor den Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit immer zulässig.
- (2) Dieser Rechtsschutz darf nicht ausgeschlossen oder auf besondere Anfechtungsmittel oder auf bestimmte Arten von Maßnahmen beschränkt werden.
- (3) Das Gesetz bestimmt, welche Organe der Rechtsprechung die Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung in den Fällen und mit den Wirkungen, die vom Gesetz selbst vorgesehen sind, aufheben können.

V. Titel - Die Regionen, die Provinzen und die Gemeinden

Art. 114

- (1) Gemeinden, Provinzen, Großstädte mit besonderem Status, Regionen und Staat bilden die Republik.
- (2) Gemeinden, Provinzen, Großstädte mit besonderem Status und Regionen sind autonome Körperschaften mit eigenen Statuten, Befugnissen und Aufgaben gemäß den in der Verfassung verankerten Grundsätzen.
- (3) Hauptstadt der Republik ist Rom. Ihre Grundordnung wird durch ein Staatsgesetz geregelt.¹⁷

Art. 115¹⁸

Art. 116

- (1) Friaul-Julisch Venetien, Sardinien, Sizilien, Trentino-Alto Adige/Südtirol und Aostatal/Vallée d'Aoste verfügen über besondere Formen und Arten der Autonomie gemäß Sonderstatuten, die mit Verfassungsgesetz genehmigt werden.
- (2) Die Autonomen Provinzen Trient und Bozen bilden die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol.
- (3) Auf Initiative der daran interessierten Region können, nach Anhören der örtlichen Körperschaften und unter Wahrung der Grundsätze laut Artikel 119, den anderen Regionen mit Staatsgesetz weitere Formen und besondere Arten der Autonomie zuerkannt werden; dies gilt für die Sachgebiete gemäß Artikel 117 Absatz 3 und Absatz 2 desselben Artikels unter Buchstabe l), beschränkt auf die Friedensgerichtsbarkeit, und Buchstabe n) und s). Das entsprechende Gesetz wird von beiden Kammern mit absoluter Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Einvernehmens zwischen Staat und entsprechender Region genehmigt.¹⁹

Art. 117

- (1) Staat und Regionen üben unter Wahrung der Verfassung sowie der aus der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und aus den internationalen Verpflichtungen erwachsenen Einschränkungen die Gesetzgebungsbefugnis aus.
- (2) Für nachstehende Sachgebiete besitzt der Staat die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis:
 - (a) Außenpolitik und internationale Beziehungen des Staates; Beziehungen des Staates mit der Europäischen Union; Asylrecht und rechtliche Stellung der Bürger von Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören;
 - (b) Einwanderung;
 - (c) Beziehungen zwischen der Republik und den religiösen Bekenntnissen;
 - (d) Verteidigung und Streitkräfte; Sicherheit des Staates; Waffen, Munition und Sprengstoffe;
 - (e) Währung, Schutz der Spartätigkeit und Kapitalmärkte; Schutz des Wettbewerbs; Währungssystem; Steuersystem und Rechnungswesen des Staates; Harmonisierung der öffentlichen Haushalte; Finanzausgleich;²⁰
 - (f) Organe des Staates und entsprechende Wahlgesetze; staatliche Referenden; Wahl zum Europäischen Parlament;
 - (g) Aufbau und Organisation der Verwaltung des Staates und der gesamtstaatlichen öffentlichen Körperschaften;

- (h) öffentliche Ordnung und Sicherheit, mit Ausnahme der örtlichen Verwaltungspolizei;
 - (i) Staatsbürgerschaft, Personenstand- und Melderegister;
 - (ii) Gerichtsbarkeit und Verfahrensvorschriften; Zivil- und Strafgesetzgebung; Verwaltungsgerichtsbarkeit;
 - (m) Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen;
 - (n) allgemeine Bestimmungen über den Unterricht;
 - (o) Sozialvorsorge;
 - (p) Wahlgesetzgebung, Regierungsorgane und grundlegende Aufgaben der Gemeinden, Provinzen und Großstädte mit besonderem Status;
 - (q) Zoll, Schutz der Staatsgrenzen und internationale vorbeugende Maßnahmen;
 - (r) Gewichte, Maße und Festsetzung der Zeit; Koordinierung der statistischen Information und informatische Koordinierung der Daten der staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltung; Geisteswerke;
 - (s) Umwelt-, Ökosystem- und Kulturgüterschutz.
- (3) Folgende Sachgebiete gehören zur konkurrierenden Gesetzgebung: die internationalen Beziehungen der Regionen und ihre Beziehungen zur Europäischen Union; Außenhandel; Arbeitsschutz und -sicherheit; Unterricht, unbeschadet der Autonomie der Schuleinrichtungen und unter Ausschluss der theoretischen und praktischen Berufsausbildung; Berufe; wissenschaftliche und technologische Forschung und Unterstützung der Innovation der Produktionszweige; Gesundheitsschutz; Ernährung; Sportgesetzgebung; Zivilschutz; Raumordnung; Häfen und Zivillughäfen; große Verkehrs- und Schifffahrtsnetze; Regelung des Kommunikationswesens; Produktion, Transport und gesamtstaatliche Verteilung von Energie; Ergänzungs- und Zusatzvorsorge; Koordinierung der öffentlichen Finanzen und des Steuersystems; Aufwertung der Kultur- und Umweltgüter und Förderung und Organisation kultureller Tätigkeiten; Sparkassen; Landwirtschaftsbanken, Kreditinstitute regionalen Charakters; Körperschaften für Boden- und Agrarkredit regionalen Charakters. Unbeschadet der dem staatlichen Gesetzgeber vorbehaltenen Befugnis zur Festsetzung wesentlicher Grundsätze steht die Gesetzgebungsbefugnis für Sachgebiete der konkurrierenden Gesetzgebung den Regionen zu.²¹
 - (4) Für alle Sachgebiete, die nicht ausdrücklich der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten sind, steht den Regionen die Gesetzgebungsbefugnis zu.

- (5) Die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen nehmen für die in ihre Zuständigkeit fallenden Sachgebiete an den Entscheidungen im Rahmen des Rechtssetzungsprozesses der Europäischen Union teil und sorgen für Anwendung und Durchführung von völkerrechtlichen Abkommen und Rechtsakten der Europäischen Union; dabei sind die Verfahrensbestimmungen zu beachten, die mit Staatsgesetz festgesetzt werden, durch das die Einzelheiten der Ausübung der Ersetzungsbefugnis in Fällen der Untätigkeit geregelt sind.
- (6) Vorbehaltlich der Übertragung der Befugnisse an die Regionen steht die Verordnungsgewalt für Sachgebiete der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis dem Staat zu. Für alle weiteren Sachgebiete steht die Verordnungsgewalt den Regionen zu. Gemeinden, Provinzen und Großstädte mit besonderem Status besitzen die Verordnungsgewalt für die Regelung der Organisation und der Wahrnehmung der ihnen zuerkannten Aufgaben.
- (7) Die Regionalgesetze beseitigen sämtliche Hindernisse, welche der vollständigen Gleichbehandlung von Mann und Frau in Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft entgegenstehen, und fördern die Chancengleichheit von Mann und Frau beim Zugang zu Wahlämtern.
- (8) Die Vereinbarungen einer Region mit anderen Regionen zur besseren Ausübung der eigenen Funktionen werden einschließlich der Einrichtung gemeinsamer Organe mit Regionalgesetz ratifiziert.
- (9) Die Region kann für Sachgebiete in ihrem Zuständigkeitsbereich Abkommen mit Staaten und Vereinbarungen mit Gebietskörperschaften eines anderen Staates in den durch Staatsgesetzen geregelten Fällen und Formen abschließen.²²

Art. 118

- (1) Die Verwaltungsbefugnisse sind den Gemeinden zuerkannt, unbeschadet der Fälle, in denen sie den Provinzen, Großstädten mit besonderem Status, Regionen und dem Staat zugewiesen werden, um deren einheitliche Ausübung auf der Grundlage der Prinzipien der Subsidiarität, der Differenzierung und der Angemessenheit zu gewährleisten.
- (2) Gemeinden, Provinzen und Großstädte mit besonderem Status üben eigene Verwaltungsbefugnisse sowie die Befugnisse aus, die ihnen mit Staats- oder Regionalgesetz entsprechend den Zuständigkeiten zugewiesen werden.
- (3) Ein Staatsgesetz regelt Formen der Koordinierung zwischen Staat und Regionen auf den Sachgebieten laut Artikel 117 Absatz 2 Buchstabe b) und h) sowie außerdem

Formen der Vereinbarung und der Koordinierung auf dem Sachgebiet des Kulturgüterschutzes.

- (4) Staat, Regionen, Großstädte mit besonderem Status, Provinzen und Gemeinden fördern aufgrund des Subsidiaritätsprinzips die autonome Initiative sowohl einzelner Bürger als auch von Vereinigungen bei der Wahrnehmung von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse.²³

Art. 119

- (1) Gemeinden, Provinzen, Großstädte mit besonderem Status und Regionen haben Finanzautonomie für Einnahmen und Ausgaben unter Beachtung der Ausgeglichenheit ihrer Haushalte und tragen zur Einhaltung der aus der Ordnung der Europäischen Union herrührenden wirtschaftlichen und finanziellen Verpflichtungen bei.²⁴
- (2) Gemeinden, Provinzen, Großstädte mit besonderem Status und Regionen besitzen eigene Einnahmequellen. Sie erheben eigene Steuern und Einnahmen in Übereinstimmung mit der Verfassung und gemäß den Prinzipien der Koordinierung der öffentlichen Finanzen und des Steuersystems. Sie sind an den Einnahmen aus den Staatssteuern beteiligt, die sich auf ihr Gebiet beziehen.
- (3) Das Staatsgesetz führt für Gebiete mit geringerer Steuerkraft pro Einwohner einen Ausgleichsfonds ohne Zweckbindung ein.
- (4) Die aus den in den vorstehenden Absätzen genannten Einnahmequellen erwachsenden Mittel geben Gemeinden, Provinzen, Großstädten mit besonderem Status und Regionen die Möglichkeit, die ihnen zugewiesenen öffentlichen Befugnisse zur Gänze zu finanzieren.
- (5) Der Staat bestimmt zusätzliche Mittel und trifft besondere Maßnahmen zugunsten bestimmter Gemeinden, Provinzen, Großstädte mit besonderem Status und Regionen, um die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Solidarität zu fördern, wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten zu beseitigen, die effektive Ausübung der Personenrechte zu fördern oder andere Zwecke zu erfüllen, die nicht jenen der ordentlichen Ausübung ihrer Befugnisse entsprechen.
- (6) Gemeinden, Provinzen, Großstädte mit besonderem Status und Regionen haben ein eigenes Vermögen, das ihnen gemäß den allgemeinen mit Staatsgesetz festgesetzten Prinzipien zuerkannt wird. Sie dürfen sich nur zur Finanzierung von Investitionsausgaben verschulden, wobei sie Abschreibungspläne festlegen und die Bedingung beachten müssen, dass für die Gesamtheit der Körperschaften jeder Region die Haushaltsausgeglichenheit gewährleistet wird. Jedwede Garantie seitens des Staates für von ihnen aufgenommenen Schulden ist ausgeschlossen.^{25, 26}

Art. 120

- (1) Die Region darf weder Zölle für Einfuhr, Ausfuhr oder Durchzugsverkehr von Region zu Region einführen, noch Maßnahmen treffen, die den freien Personen- und Warenverkehr zwischen den Regionen irgendwie behindern, noch das Recht auf Arbeit in jedem beliebigen Teil des Staatsgebietes beschränken.
- (2) Die Regierung ist – ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen der lokalen Regierungen – befugt, bei Nichtbeachtung internationaler Bestimmungen und Abkommen oder der EU-Bestimmungen oder bei großer Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit für Organe der Regionen, der Großstädte mit besonderem Status, der Provinzen und der Gemeinden zu handeln, sowie wenn es für den Schutz der Rechts- oder Wirtschaftseinheit und insbesondere für den Schutz der wesentlichen Dienstleistungen betreffend die Bürger- und Sozialrechte erforderlich ist. Das Gesetz legt die Verfahren zur Gewährleistung dafür fest, dass die Ersetzungsbefugnis unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit ausgeübt wird.²⁷

Art. 121

- (1) Die Organe der Region sind: der Regionalrat, der Regionalausschuss und sein Präsident.
- (2) Der Regionalrat übt die der Region aufgetragene Gesetzgebungsgewalt und die anderen ihm durch die Verfassung und durch die Gesetze zugewiesenen Befugnisse aus. Er kann bei den Kammern Gesetzesvorlagen einbringen.
- (3) Der Regionalausschuss ist das Vollzugsorgan der Region.
- (4) Der Präsident des Regionalausschusses vertritt die Region; er leitet die Politik des Ausschusses und ist dafür verantwortlich; er beurkundet die Regionalgesetze und erlässt die Regionalverordnungen; er leitet die Ausübung der vom Staat der Region übertragenen Verwaltungsbefugnisse, wobei er sich nach den Weisungen der Staatsregierung richtet.²⁸

Art. 122

- (1) Das Wahlsystem und die Fälle der Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Regionalausschusses sowie der Mitglieder des Regionalrates werden mit Regionalgesetz geregelt, und zwar im Rahmen der mit Staatsgesetz festgelegten Grundsätze; dieses Staatsgesetz legt auch die Funktionsdauer für die gewählten Organe fest.
- (2) Niemand darf gleichzeitig einem Regionalrat oder Regionalausschuss und einer der Kammern des Parlaments,

einem anderen Regionalrat oder -ausschuss und dem Europäischen Parlament angehören.

- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ein Präsidium.
- (4) Die Regionalratsmitglieder können für die in Ausübung ihrer Befugnisse geäußerten Meinungen und Stimmabgaben nicht zur Verantwortung gezogen werden.
- (5) Der Präsident des Regionalausschusses wird, sofern das Regionalstatut nichts anderes festlegt, in allgemeiner und direkter Wahl gewählt. Der Präsident ernennt die Mitglieder des Ausschusses und beruft sie auch ab.²⁹

Art. 123

- (1) Jede Region hat ein Statut, das in Übereinstimmung mit der Verfassung die Form der Regierung und die wesentlichen Grundsätze ihres Aufbaus und ihrer Arbeitsweise festlegt. Das Statut regelt die Ausübung des Rechts auf die Volksinitiative und die Volksbefragung über Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen der Region sowie die Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen der Region.
- (2) Das Statut wird vom Regionalrat mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder per Gesetz beschlossen und geändert, und zwar durch zwei mit einer Zwischenzeit von mindestens zwei Monaten gefasste Entschlüsse. Für dieses Gesetz ist der Sichtvermerk des Regierungskommissars nicht erforderlich. Die Regierung kann innerhalb von dreißig Tagen nach Veröffentlichung die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regionalstatute vor dem Verfassungsgericht aufwerfen.
- (3) Das Statut wird einer Volksbefragung unterworfen, wenn innerhalb von drei Monaten nach seiner Veröffentlichung ein Fünftel der Wahlberechtigten der Region oder ein Fünftel der Mitglieder des Regionalrates dies verlangen. Wenn das Statut bei der Volksbefragung nicht mit der Mehrheit der gültigen Stimmen angenommen wird, so wird es nicht beurkundet.
- (4) Im Statut jeder Region wird der Rat der örtlichen Autonomien als beratendes Organ zwischen der Region und den örtlichen Körperschaften geregelt.³⁰

Art. 124³¹

Art. 125

- (1)³²
- (2) In der Region werden gemäß der durch Gesetz der Republik festgelegten Ordnung Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz errichtet. Es können auch Abteilungen mit Sitz in einem vom Hauptort der Region verschiedenen Ort errichtet werden.

Art. 126

- (1) Mit begründetem Dekret des Präsidenten der Republik werden die Auflösung des Regionalrates und die Amtsenthebung des Regionalausschusses verfügt, wenn diese Organe verfassungswidrige Handlungen oder schwere Gesetzesverletzungen begangen haben. Die Auflösung des Regionalrats und die Enthebung des Ausschusspräsidenten können auch aus Gründen der Staatssicherheit verfügt werden.
- (2) Der Regionalrat kann gegen den Ausschusspräsidenten einen begründeten Misstrauensantrag einbringen; dieser muss von mindestens einem Fünftel der Regionalräte unterschrieben sein; er gilt als angenommen, wenn in namentlicher Abstimmung die absolute Mehrheit der Räte ihm zustimmt. Der Misstrauensantrag darf nicht früher als drei Tage nach der Einreichung zur Diskussion gestellt werden.
- (3) Die Annahme des Misstrauensantrages gegen den in direkter und allgemeiner Wahl gewählten Ausschusspräsidenten sowie dessen Enthebung vom Amt, ständige Behinderung, Tod oder freiwilliger Amtsverzicht ziehen den Rücktritt des Ausschusses und die Auflösung des Regionalrates nach sich. Die gleichen Folgen hat der geschlossene Rücktritt der Mehrheit der Regionalräte.³³

Art. 127

- (1) Überschreitet ein Regionalgesetz nach Ansicht der Regierung die Zuständigkeit der Region, so kann die Regierung innerhalb sechzig Tagen nach seiner Veröffentlichung die Frage der Verfassungsmäßigkeit vor dem Verfassungsgerichtshof aufwerfen.
- (2) Verletzt ein Staatsgesetz oder Akt mit Gesetzeskraft des Staates oder einer anderen Region nach Ansicht einer Region deren Zuständigkeiten, so kann sie innerhalb sechzig Tagen nach Veröffentlichung des Gesetzes oder des Aktes mit Gesetzeskraft die Frage der Verfassungsmäßigkeit vor dem Verfassungsgerichtshof aufwerfen.³⁴

Art. 128³⁵

Art. 129³⁶

Art. 130³⁷

Art. 131

- (1) Es werden folgende Regionen errichtet: Piemont, Aostatal, Lombardei, Trentino-Südtirol, Venetien, Friaul-Julisch Venetien, Ligurien, Emilia-Romagna, Toskana, Umbrien, Marken, Latium, Abruzzen, Molise³⁸, Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Sizilien, Sardinien.

Art. 132

- (1) Mit Verfassungsgesetz kann nach Anhören der Regionalräte die Zusammenlegung bestehender Regionen oder die Schaffung neuer Regionen mit einer Mindestanzahl von einer Million Einwohnern verfügt werden, wenn so viele Gemeinderäte darum ansuchen, dass sie wenigstens ein Drittel der betroffenen Bevölkerung vertreten, und wenn der Antrag durch Volksbefragung von der Mehrheit der Bevölkerung selbst angenommen wird.
- (2) Mit Zustimmung der Mehrheit der Bevölkerung der betreffenden Provinz oder der betreffenden Provinzen bzw. der betreffenden Gemeinde oder der betreffenden Gemeinden in einem Referendum und mit staatlichem Gesetz nach Anhören der Regionalräte kann die Zustimmung erteilt werden, dass Provinzen und Gemeinden, die darum ansuchen, von einer Region abgetrennt und einer anderen angegliedert werden.³⁹

Art. 133

- (1) Gebietsänderungen der Provinzen und die Errichtung neuer Provinzen im Bereiche einer Region werden auf Initiative der Gemeinden und nach Anhören der betreffenden Region durch Gesetz der Republik verfügt.
- (2) Die Region kann nach Anhören der betroffenen Bevölkerung mit eigenen Gesetzen in ihrem Gebiet neue Gemeinden errichten sowie ihre Gebietsabgrenzungen und Benennungen abändern.

VI. Titel - Verfassungsgarantien

I. Abschnitt - Der Verfassungsgerichtshof

Art. 134

- (1) Der Verfassungsgerichtshof urteilt: über Streitigkeiten betreffend die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und der Akten, die Gesetzeskraft haben, des Staates und der Regionen, über Streitigkeiten betreffend die Zuständigkeit zwischen den Gewalten des Staates und über die Streitigkeiten zwischen dem Staat und den Regionen und zwischen den Regionen, gemäß der Verfassung über die Anklagen, die gegen den Präsidenten der Republik erhoben werden.⁴⁰

Art. 135

- (1) Der Verfassungsgerichtshof setzt sich aus 15 Richtern zusammen, die zu einem Drittel vom Präsidenten der Republik, zu einem Drittel vom Parlament in gemeinsamer

Sitzung und zu einem Drittel von den obersten ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten bestellt werden.

- (2) Die Richter des Verfassungsgerichts werden unter den amtierenden und auch unter den im Ruhestand befindlichen Richtern der ordentlichen und der Verwaltungsgerichte, unter den ordentlichen Universitätsprofessoren für Rechtswissenschaft und unter Rechtsanwälten mit zwanzigjähriger Berufsausübung ausgewählt.
- (3) Die Verfassungsrichter werden für neun Jahre bestellt, beginnend mit dem Tag der Vereidigung, und können nicht wiedergewählt werden.
- (4) Mit Ablauf der Frist erlöschen das Amt und die Ausübung der Befugnisse des Verfassungsrichters.
- (5) Das Verfassungsgericht wählt gemäß den vom Gesetz festgelegten Bestimmungen unter seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, der für drei Jahre im Amt bleibt und wiedergewählt werden kann, allerdings unter Einhaltung der Fälligkeit seines Richteramtes.
- (6) Das Amt des Verfassungsrichters ist unvereinbar mit dem Amt eines Parlamentsmitglieds, eines Regionalratsmitglieds, mit der Ausübung des Anwaltberufs und mit jedem sonstigen vom Gesetz festgelegten Auftrag oder Amt.
- (7) Bei Anklageverfahren gegen den Präsidenten der Republik werden außer den ordentlichen Verfassungsrichtern 16 Mitglieder hinzugezogen. Diese werden durch Auslosung aus einem Verzeichnis von Bürgern bestimmt, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Senator besitzen. Dieses Verzeichnis wird alle neun Jahre vom Parlament mittels Wahl nach den gleichen Bestimmungen, die für die Bestellung der ordentlichen Verfassungsrichter gelten, aufgestellt.⁴¹

Art. 136

- (1) Wenn der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Bestimmung oder eines Aktes mit Gesetzeskraft erklärt, verliert die Bestimmung ihre Wirksamkeit vom Tage nach der Veröffentlichung der Entscheidung.
- (2) Die Entscheidung des Gerichtshofes wird veröffentlicht und den Kammern sowie den betroffenen Regionalräten mitgeteilt, damit sie in den verfassungsmäßigen Formen das Weitere veranlassen, falls sie es für notwendig erachten.

Art. 137

- (1) Ein Verfassungsgesetz bestimmt die Voraussetzungen, die Formen und die Fristen für die Einleitung der Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit sowie die Garantien für die Unabhängigkeit der Richter des Verfassungsgerichtshofes.
- (2) Durch einfaches Gesetz werden die übrigen für die Errichtung und die Tätigkeit des Gerichtshofes erforderlichen Vorschriften festgelegt.
- (3) Gegen die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes ist keinerlei Anfechtung zulässig.

II. Abschnitt - Verfassungsrevision, Verfassungsgesetz

Art. 138

- (1) Die Gesetze der Verfassungsrevision und die anderen Verfassungsgesetze werden von jeder Kammer durch zwei mit einer Zwischenzeit von mindestens drei Monaten gefasste Entschlüsse angenommen und mit absoluter Mehrheit der Mitglieder beider Kammern bei der zweiten Abstimmung genehmigt.
- (2) Diese Gesetze werden einer Volksentscheid unterworfen, wenn innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung ein Fünftel der Mitglieder einer Kammer oder fünfhunderttausend Wähler oder fünf Regionalräte dies verlangen. Das einer Volksentscheid unterworfenen Gesetz wird nicht verkündet, wenn es nicht von der Mehrheit der gültigen Stimmen angenommen worden ist.
- (3) Einer Volksentscheid wird nicht stattgegeben, wenn das Gesetz in der zweiten Abstimmung von beiden Kammern mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder angenommen worden ist.

Art. 139

- (1) Die republikanische Staatsform kann nicht Gegenstand einer Verfassungsrevision sein.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

I.

- (1) Mit dem Inkrafttreten der Verfassung übt das provisorische Staatsoberhaupt die Befugnisse als Präsident der Republik aus und nimmt diesen Titel an.

II.

- (1) Wenn zum Zeitpunkt der Wahl des Präsidenten der Republik nicht alle Regionalräte gebildet worden sind, nehmen an der Wahl nur die Mitglieder der beiden Kammern teil.

III.

- (1) Für die erste Zusammensetzung des Senats der Republik werden mit Dekret des Präsidenten der Republik jene Abgeordneten der Verfassungsgebenden Versammlung zu Senatoren ernannt, die die gesetzlichen Voraussetzungen besitzen, um Senatoren sein zu können, sowie jene,
 - die Präsident des Ministerrats oder gesetzgebender Versammlungen waren,
 - die Mitglieder des aufgelösten Senats waren,
 - die wenigstens dreimal gewählt wurden, inbegriffen die Wahl zur Verfassungsgebenden Versammlung,
 - die in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 9. November 1926 ihres Mandates verlustig erklärt wurden,
 - die infolge Verurteilung durch das faschistische Sondergericht zur Verteidigung des Staates wenigstens eine fünfjährige Gefängnisstrafe verbüßt haben.
- (2) Ebenfalls werden mit Dekret des Präsidenten der Republik jene Mitglieder des aufgelösten Senats zu Senatoren ernannt, die Mitglieder der beratenden Nationalversammlung waren.
- (3) Auf das Recht, zum Senator ernannt zu werden, kann man vor Unterzeichnung des Ernennungsdekretes verzichten. Die Annahme der Kandidatur bei den politischen Wahlen schließt den Verzicht auf das Recht zur Ernennung zum Senator ein.

IV.

- (1) Für die ersten Senatswahlen wird das Gebiet Molise als Region für sich betrachtet und erhält eine Anzahl von Senatoren, die ihr aufgrund ihrer Bevölkerungszahl zusteht.

V.

- (1) Die Verfügung des Artikels 80 der Verfassung betreffs die internationalen Verträge, die Finanzbelastungen oder Gesetzesänderungen mit sich bringen, wird mit dem Zeitpunkt der Einberufung der Kammern wirksam.

VI.

- (1) Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung wird die Revision der zur Zeit bestehenden Sonderorgane der Gerichtsbarkeit vorgenommen, ausgenommen die Gerichtsbarkeit des Staatsrates, des Rechnungshofes und der Militärgerichte.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach dem gleichen Zeitpunkt wird gemäß Artikel 111 durch Gesetz die Neuordnung des Obersten Militärgerichts vorgenommen.

VII.

- (1) Solange nicht in Übereinstimmung mit der Verfassung das neue Gesetz über die Gerichtsordnung erlassen wird, werden weiterhin die Bestimmungen der geltenden Ordnung befolgt.
- (2) Solange der Verfassungsgerichtshof nicht in Tätigkeit tritt, erfolgt die Entscheidung der im Artikel 134 angegebenen Streitfälle in den vor Inkrafttreten dieser Verfassung geltenden Formen und Grenzen.
- (3) ⁴²

VIII.

- (1) Die Wahlen der Regionalräte und wählbaren Organe der Provinzialverwaltungen werden innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verfassung ausgeschrieben.
- (2) Gesetze der Republik regeln für jeden Zweig der öffentlichen Verwaltung den Übergang der den Regionen übertragenen staatlichen Befugnisse. Solange die Neuordnung und Aufteilung der Verwaltungsbefugnisse unter den Lokalkörperschaften nicht geregelt ist, bleiben den Provinzen und Gemeinden jene Befugnisse, die sie zur Zeit ausüben, sowie die anderen, deren Ausübung ihnen die Regionen übertragen.
- (3) Gesetze der Republik regeln den durch die Neuordnung erforderlichen Übergang der Beamten und Angestellten des Staates, auch jener der Zentralverwaltung, an die Regionen. Zur Bildung ihrer Ämter müssen die Regionen, außer in Fällen der Notwendigkeit, das Dienstpersonal aus jenem des Staates und der Lokalkörperschaften beziehen.

IX.

- (1) Die Republik passt innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung ihre Gesetze den Erfordernissen der örtlichen Selbstverwaltungen und der den Regionen zuerkannten Gesetzgebungsvollmacht an.

X.

- (1) Auf die im Artikel 116 genannte Region Friaul-Julisch Venetien finden vorläufig die allgemeinen Bestimmungen des zweiten Teiles des V. Titels Anwendung, unbeschadet des Schutzes der sprachlichen Minderheiten in Übereinstimmung mit dem Artikel 6.

XI.

- (1) Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung können durch Verfassungsgesetze, in Abänderung der Aufzählung des Artikels 131, neue Regionen gebildet werden, auch wenn die vom ersten Absatz des Artikels 132 geforderten Voraussetzungen nicht zutreffen, wobei auf jeden Fall die Verpflichtungen zur Befragung der betroffenen Bevölkerung aufrecht bleibt.

XII.

- (1) Die Neubildung der aufgelösten faschistischen Partei ist in jedweder Form verboten.
- (2) In Abweichung vom Artikel 48 werden für die Dauer von nicht mehr als fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung zeitweilige Beschränkungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit für die verantwortlichen Führer des faschistischen Regimes gesetzlich festgelegt.

XIII.

- (1) [Die Mitglieder und Nachkommen des Hauses Savoyen sind nicht Wähler und können weder öffentliche Ämter noch Wahlmandate innehaben.^{43]}
- (2) [Den ehemaligen Königen des Hauses Savoyen, ihren Ehepartnern und ihren männlichen Nachkommen ist die Einreise in das Staatsgebiet und der Aufenthalt im Staatsgebiet untersagt.^{43]}
- (3) Die im Staatsgebiet liegenden Güter der ehemaligen Könige des Hauses Savoyen, ihrer Ehepartner und ihrer männlichen Nachkommen verfallen dem Staate. Die Übertragung und die Begründung von dinglichen Rechten auf diese Güter, die nach dem 2. Juni 1946 erfolgt sind, sind nichtig.

XIV.

- (1) Die Adelstitel werden nicht anerkannt.
- (2) Die Adelsprädikate der vor dem 28. Oktober 1922 gebrauchten Titel gelten als Teil des Namens.
- (3) Der Mauritiusorden bleibt als Spitalkörperschaft erhalten und übt seine Tätigkeit in den gesetzlichen Formen aus.
- (4) Das Gesetz regelt die Abschaffung des Heraldischen Beirates.

XV.

- (1) Mit dem Inkrafttreten der Verfassung gilt das Statthalter-Gesetzesdekret vom 15. Juni 1944, Nr. 151, über die vorläufige Ordnung des Staates als in Gesetz umgewandelt.

XVI.

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verfassung wird die Revision und die Abstimmung derselben mit den früheren Verfassungsgesetzen, die bisher nicht ausdrücklich oder stillschweigend abgeschafft wurden, vorgenommen.

XVII.

- (1) Die Verfassungsgebende Versammlung wird von ihrem Präsidenten einberufen, um innerhalb 31. Jänner 1948 das Gesetz für die Wahlen zum Senat der Republik, die Sonderstatute von Regionen und das Pressegesetz zu beschließen.
- (2) Bis zum Zeitpunkt der Wahlen der neuen Kammern kann die Verfassungsgebende Versammlung einberufen werden, um notfalls in den von den Artikeln 2, erster und zweiter Absatz, und Artikel 3, erster und zweiter Absatz, des Gesetzesdekretes vom 16. März 1946, Nr. 98, ihrer Zuständigkeit übertragenen Sachgebieten zu beschließen.
- (3) In diesem Zeitraum bleiben die ständigen Ausschüsse im Amte. Die gesetzgebenden Ausschüsse übermitteln die ihnen zugewiesenen Gesetzentwürfe mit allfälligen Bemerkungen und Änderungsvorschlägen der Regierung.
- (4) Die Abgeordneten können der Regierung Anfragen mit dem Ersuchen um schriftliche Antwort vorlegen.
- (5) Die Verfassungsgebende Versammlung wird zwecks Beschlussfassung gemäß Absatz 2 dieses Artikels von ihrem Präsidenten auf begründetes Ansuchen der Regierung oder von wenigstens 200 Abgeordneten einberufen.

XVIII.

- (1) Diese Verfassung wird vom provisorischen Staatsoberhaupt innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Genehmigung seitens der Verfassungsgebenden Versammlung verkündet und tritt am 1. Jänner 1948 in Kraft.
- (2) Der Wortlaut der Verfassung wird im Gemeindeamt jeder Gemeinde der Republik hinterlegt und liegt dort das ganze Jahr 1948 auf, damit jeder Staatsbürger darin Einsicht nehmen kann.
- (3) Die Verfassung wird, versehen mit dem Staatssiegel, in die amtliche Sammlung der Gesetze und Dekrete der Republik eingereiht.
- (4) Die Verfassung muss von allen Staatsbürgern und Staatsorganen als Grundgesetz der Republik treu befolgt werden.

Zusatzerklärungen

1. Kundgemacht im G.B.I. vom 27. Dezember 1947, Nr. 298 - Sondernummer; die Verfassung wurde von der Verfassungsgebenden Versammlung am 22. Dezember 1947 genehmigt, vom provisorischen Staatsoberhaupt am 27. Dezember 1947 verkündet und ist seit dem 1. Jänner 1948 in Kraft.
2. Absatz 4 wurde abgeändert durch Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 2. Oktober 2007, Nr. 1.
3. Eingefügt durch Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 17. Jänner 2000, Nr. 1.
4. Absatz 1 wurde ergänzt durch Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 30. Mai 2003, Nr. 1.
5. Art. 56 wurde ersetzt durch Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 9. Februar 1963, Nr. 2, und später geändert durch Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 23. Jänner 2001, Nr. 1.
6. Art. 57 wurde geändert durch Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 27. Dezember 1963, Nr. 3, und durch Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 23. Jänner 2001, Nr. 1.
7. Art. 58 Absatz 1 wurde geändert durch Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 18. November 2021 Nr.1.
8. Art. 60 wurde ersetzt durch Art. 3 des Verfassungsgesetzes vom 9. Februar 1963, Nr. 2.
9. Art. 68 wurde ersetzt durch Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 29. Oktober 1993, Nr. 3.
10. Art. 79 wurde ersetzt durch Verfassungsgesetz vom 6. März 1992, Nr. 1.
11. Art. 81 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 1 des Verfassungsgesetzes vom 20. April 2012, Nr. 1.
12. Siehe auch Art. 5 des Verfassungsgesetzes vom 20. April 2012, Nr. 1:
 - (1) Das im Art. 81 Abs. 6 der Verfassung, ersetzt durch Art. 1 dieses Verfassungsgesetzes, genannte Gesetz regelt für die Gesamtheit der öffentlichen Verwaltungen insbesondere:
 - a) die vorherigen und nachträglichen Überprüfungen der Entwicklung der öffentlichen Finanzen;
 - b) die Ermittlung der den Prognoseabweichungen zugrunde liegenden Ursachen, wobei unterschieden wird, ob sie auf den Konjunkturverlauf, auf die Unwirksamkeit der Maßnahmen oder auf außerordentliche Vorfälle zurückzuführen sind;
 - c) die Höchstgrenze der unter Buchst. b) dieses Absatzes genannten konjunkturbereinigten kumulierten Minus-Abweichungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt, bei deren Überschreitung Korrekturmaßnahmen eingesetzt werden müssen;
 - d) die Definition der schweren Wirtschaftsrezessionen, der Finanzkrisen und der Naturkatastrophen als außerordentliche Vorfälle im Sinne des Art. 81 Abs. 2 der Verfassung, ersetzt durch Art. 1 dieses Verfassungsgesetzes, bei deren Eintreten die nicht auf die Konjunkturbewältigung beschränkte Verschuldung und die Überschreitung der unter Buchst. c) dieses Absatzes genannten Höchstgrenze auf der Grundlage eines Ausgleichsplans gestattet sind;
 - e) die Einführung von Ausgabenregeln, um im Einklang mit den Zielen der öffentlichen Finanzen die Ausgeglichenheit des Haushalts und den Abbau der öffentlichen Verschuldung im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt langfristig garantieren zu können;
 - f) die Einrichtung eines unabhängigen Gremiums bei den Kammern unter Wahrung ihrer verfassungsrechtlich verankerten Autonomie, das die Entwicklung der öffentlichen Finanzen analysiert und überprüft sowie die Einhaltung der Haushaltsvorschriften bewertet;
 - g) die Modalitäten, mit denen der Staat in den negativen Konjunkturphasen oder bei Eintreten der außerordentlichen Vorfälle laut Buchst. d) dieses Absatzes auch in Abweichung vom Art. 119 der Verfassung dazu beiträgt, die Finanzierung der wesentlichen Leistungsstandards

und der grundlegenden Aufgaben im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Rechte seitens der anderen Regierungsebenen zu gewährleisten.

- (2) Ferner regelt das im Abs. 1 genannte Gesetz:
 - a) den Inhalt des Haushaltsgesetzes des Staates;
 - b) die Möglichkeit für die Gemeinden, die Provinzen, die Großstädte mit besonderem Status, die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen, im Sinne des Art. 119 Abs. 6 zweiter Satz der Verfassung, geändert durch Art. 4 dieses Verfassungsgesetzes, Schulden aufzunehmen;
 - c) die Modalitäten, mit denen die Gemeinden, die Provinzen, die Großstädte mit besonderem Status, die Regionen und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen zur Tragfähigkeit der Schulden der Gesamtheit der öffentlichen Verwaltungen beitragen. Das genannte Gesetz wird binnen 28. Februar 2013 genehmigt.
 - (3) Das im Abs. 1 und 2 genannte Gesetz wird binnen 28. Februar 2013 genehmigt.
 - (4) Die Kammern üben gemäß Modalitäten, die in den jeweiligen Geschäftsordnungen festzulegen sind, die Aufgabe der Kontrolle über die öffentlichen Finanzen mit besonderem Bezug auf das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben sowie auf die Qualität und Wirksamkeit der Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen aus.
13. Art. 88 Absatz 2 wurde ersetzt durch Verfassungsgesetz vom 4. November 1991, Nr. 1.
 14. Art. 96 wurde ersetzt durch Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 16. Jänner 1989, Nr. 1.
 15. Art. 97 Absatz 01 wurde eingefügt durch Art. 2 Absatz 1 des Verfassungsgesetzes vom 20. April 2012, Nr. 1.
 16. Eingefügt durch Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 23. November 1999, Nr. 2.
 17. Art. 114 wurde ersetzt durch Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3.
 18. Art. 115 wurde aufgehoben durch Art. 9 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3.
 19. Art. 116 wurde ersetzt durch Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3; siehe auch Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3, Art. 10
 - (1) Bis zur Anpassung der jeweiligen Statuten finden die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes auch in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen Anwendung, und zwar für die Teile, in denen Formen der Autonomie vorgesehen sind, welche über die bereits zuerkannten hinausgehen.
 20. Art. 117 Absatz 2 Buchstabe e) wurde so geändert durch Art. 3 Absatz 1 Buchstabe a) des Verfassungsgesetzes vom 20. April 2012, Nr. 1.
 21. Art. 117 Absatz 3 wurde so geändert durch Art. 3 Absatz 1 Buchstabe b) des Verfassungsgesetzes vom 20. April 2012, Nr. 1.
 22. Art. 117 wurde ersetzt durch Art. 3 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3.
 23. Art. 118 wurde ersetzt durch Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3.
 24. Art. 119 Absatz 1 wurde so geändert durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Verfassungsgesetzes vom 20. April 2012, Nr. 1.
 25. Art. 119 wurde ersetzt durch Art. 5 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3.
 26. Art. 119 Absatz 6 wurde so geändert durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe b) des Verfassungsgesetzes vom 20. April 2012, Nr. 1.
 27. Art. 120 wurde ersetzt durch Art. 6 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3.

28. Art. 121 wurde geändert durch Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 22. November 1999, Nr. 1.
29. Art. 122 wurde ersetzt durch Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 22. November 1999, Nr. 1.
30. Art. 123 wurde ersetzt durch Art. 3 des Verfassungsgesetzes vom 22. November 1999, Nr. 1 und später ergänzt durch Art. 7 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3.
31. Art. 124 wurde aufgehoben durch Art. 9 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3.
32. Absatz 1 wurde aufgehoben durch Art. 9 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3.
33. Art. 126 wurde ersetzt durch Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 22. November 1999, Nr. 1.
34. Art. 127 wurde ersetzt durch Art. 8 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3.
35. Art. 128 wurde aufgehoben durch Art. 9 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3.
36. Art. 129 wurde aufgehoben durch Art. 9 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3.
37. Art. 130 wurde aufgehoben durch Art. 9 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3.
38. Molise wurde mit Verfassungsgesetz vom 27. Dezember 1963, Nr. 3, als eigenständige Region errichtet.
39. Absatz 2 wurde geändert durch Art. 9 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3.
40. Art. 134 wurde geändert durch Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 16. Jänner 1989, Nr. 1.
41. Art. 135 wurde ersetzt durch Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 22. November 1967, Nr. 2; Absatz 7 wurde später geändert durch Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 16. Jänner 1989, Nr. 1.
42. Absatz 3 wurde außer Kraft gesetzt durch Art. 7 des Verfassungsgesetzes vom 22. November 1967, Nr. 2.
43. Mit Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes vom 23. Oktober 2002, Nr. 1, ist die Wirksamkeit der Absätze 1 und 2 aufgehoben.



3

Das Südtiroler Autonomiestatut

Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670¹

Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen.

Der Präsident der Republik verfügt
aufgrund des Artikels 87 der Verfassung;

aufgrund des Artikels 66 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1, der den Erlass des neuen Textes des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol vorsieht, wie er sich aus den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 26. Februar 1948, Nr. 5, des Gesetzes vom 31. Dezember 1962, Nr. 1777, und der Verfassungsgesetze vom 10. November 1971, Nr. 1, und vom 23. Februar 1972, Nr. 1, ergibt;

nach Einholen der Stellungnahme des Staatsrates;
nach Anhören des Ministerrates;
auf Vorschlag des Ministerpräsidenten:

Einziger Artikel

- (1) Der diesem Dekret beiliegende und vom Ministerpräsidenten mit Sichtvermerk versehene vereinheitlichte Text der Gesetze betreffend das Sonderstatut für Trentino-Südtirol ist genehmigt.
Dieses Dekret, versehen mit dem Staatssiegel, ist in die amtliche Sammlung der Gesetze und der Dekrete der Republik Italien aufzunehmen. Jeder, den es angeht, ist verpflichtet, es zu befolgen und dafür zu sorgen, dass es befolgt werde.

Gegeben in Rom,
am 31. August 1972
Leone Andreotti

Gesehen, der Siegelbewahrer: Gonella
Registriert beim Rechnungshof am 8. November 1972 Akten
der Regierung, Register Nr. 253, Blatt 6-Caruso
Vereinheitlichter Text der Gesetze über das Sonderstatut für
Trentino-Südtirol





Die Südtiroler Autonomie ist der deutschen und tschechischen Sprachgruppe durch eigene Zuständigkeiten in Verwaltung und Dienstleistung ein hohes Gefühl der selbstbestimmten Entwicklung verliehen. Als Territorium autonomes bietet das Modell, unabhängig von der Sprachgruppe, auch umfassende Möglichkeiten der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung. Aber was heißt das genau?

L'autonomia dell'Alto Adige non è un diritto, ottenuto attraverso la forza di competenze amministrative e legislative. Questo colore è un dato oggettivo che rimane invariato in qualsiasi lingua e in quale. In questo autismo, tuttavia, c'è una certa libertà di azione, in grado di garantire la possibilità di autonomia amministrativa e politica. Ma cosa significa questo rapporto?

L'autonomia di Südtirol stessa, ben comprensibile l'autonomia e la legittimità, rispetto alla responsabilità legislativa, politica e legale. In definitiva, l'autonomia è un dato oggettivo. Siccome, tuttavia, la libertà è un dato oggettivo, ma è un dato oggettivo che si può definire in un'autonomia e in un'autonomia. Ma che cosa significa?

South Tyrolean autonomy is intended to ensure the cultural, political and economic development of the German and Italian language groups by giving them their own administrative and legislative responsibilities. As territorial autonomy, the model also offers comprehensive possibilities for self-government and self-organization. But what exactly does that mean?

Autonomie / Autonomia / Autonomy
Sprachen / Lingue / Languages
Grenzen / Confini / Borders
Ausgleich / Equilibrio / Balance
Zusammenleben / Convivenza / Coexistence
Südtirol / Alto Adige
Kultur / Culture / Culture



Die Südtiroler Autonomie ist der deutschen und tschechischen Sprachgruppe durch eigene Zuständigkeiten in Verwaltung und Dienstleistung ein hohes Gefühl der selbstbestimmten Entwicklung verliehen. Als Territorium autonomes bietet das Modell, unabhängig von der Sprachgruppe, auch umfassende Möglichkeiten der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung. Aber was heißt das genau?



deutsch

Wer in Südtirol lebt, muss sich zu einer der drei offiziellen Sprachgruppen bekennen.

Ca. **69 %** erklären sich deutsch. Daher stehen dieser Gruppe 69 % der Stellen im öffentlichen Dienst, des Kulturbudgets und des Budgets für geförderten Wohnbaus zu. Dort zählt allerdings auch der Bedarf.

Aber was ist mit denen, die in zwei Sprachen gleichermaßen daheim sind? Und was mit denen, die von anderswoher kommen? Wer sich nicht für eine der drei offiziellen Sprachgruppen entscheiden kann oder will, hat inzwischen eine vierte Gruppe zur Auswahl: die „Anderen“. Doch auch sie müssen sich für den ethnischen Proporz einer der drei Sprachgruppen „zuordnen“.

italiano

Chi vive in Alto Adige deve dichiarare di appartenere a uno dei tre gruppi linguistici ufficiali.

Circa il **26 %** della popolazione altoatesina si è dichiarato italiano. Pertanto, a questo gruppo è riservato il 26 % dei posti nel pubblico impiego e dei fondi di bilancio destinati alla cultura e all'edilizia abitativa agevolata. In questo ultimo settore conta comunque anche il fabbisogno.

Ma cosa dichiara chi è nato in una famiglia mistilingua? E chi è originario di un altro Paese o regione? Chi non può o non vuole dichiarare di appartenere a uno dei tre gruppi linguistici ufficiali ha nel frattempo una quarta opzione, quella di dichiararsi "altro". Tuttavia, ai fini della proporzionale anche queste persone devono "aggregarsi" a uno dei tre gruppi linguistici.

ladin

Che che vir ti Südtirol mëss fá na detlaraziun de portignénza a un di trël grups linguistics ofizial.

Presciapùch le **5 %** dla popolaziun s'á detlaré ladina. Porchêl ti spetel a chësc grup le 5 % di posé tl sorvìsc publich, di mesi finanziares por la cultura y le frabiché abitatif alisiré. Mo pro chësc ultim cuntel sambègn ince le bojègn.

Mo co éra pa cun les porsones che se sènt te dui lingac daciase? Y ci éi pa cun che che vègn da invalgó d'ater? Che che n'é nia bun da tò na dezijiun por un di trël grups linguistics ofizial o n'ó nia le fá á la poscibilité da chirí fora: "ater". Mo por le proporz etnich mëss ince chëstes porsones "s'agreghé" a un di trël grups linguistics.

?

If you live in South Tyrol, you have to declare for one of the three official language groups. But what about those who are equally at home in two languages? And what about those who come from elsewhere? For those who cannot or will not opt for one of the three official language groups, there is now a fourth group to choose from: "Others". But, for the purposes of ethnic proportionality, such persons too have to "assign" themselves to one of the three groups.

The current strength of the three groups is **69 %** German, **26 %** Italian and **5 %** Ladin. As a result each group has a corresponding percentage of the public sector posts, the cultural budget and the housing subsidies. Needs are however also taken into account.

I. Abschnitt - Errichtung der Region Trentino-Südtirol und der Provinzen Trient und Bozen

1. Kapitel - Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- (1) Trentino-Südtirol, das das Gebiet der Provinzen Trient und Bozen umfasst, ist innerhalb der politischen Einheit der einen und unteilbaren Republik Italien nach den Grundsätzen der Verfassung und gemäß diesem Statut als autonome Region mit Rechtspersönlichkeit errichtet.
- (2) Hauptstadt der Region Trentino-Südtirol ist die Stadt Trient.

Art. 2

- (1) In der Region wird den Bürgern jeder Sprachgruppe Gleichheit der Rechte zuerkannt; die entsprechende ethnische und kulturelle Eigenart wird geschützt.

Art. 3

- (1) Die Region umfasst die Provinzen Trient und Bozen.
- (2) Die zur Provinz Trient gehörenden Gemeinden Proveis, Unsere Liebe Frau im Walde, Tramin, Auer, Branzoll, Aldein, Laurein, St. Felix, Kurtatsch, Neumarkt, Montan, Truden, Margreid, Salurn, Altrei und die Fraktion Tanna der Gemeinde Rumo sind der Provinz Bozen angegliedert.
- (3) Den Provinzen Trient und Bozen ist gemäß diesem Statut eine nach Art und Inhalt besondere Autonomie zuerkannt.
- (4) Die Region, die Provinz Trient und die Provinz Bozen führen je ein eigenes Banner und ein Wappen, die mit Dekret des Präsidenten der Republik genehmigt werden; die Bestimmungen über den Gebrauch der Staatsflagge bleiben unberührt.

2. Kapitel - Befugnisse der Region

Art. 4²

- (1) Die Region ist befugt, in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik, unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der nationalen Interessen – in welchen jenes des Schutzes der örtlichen sprachlichen Minderheiten inbegriffen ist – sowie der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik³ Gesetzes-

bestimmungen auf folgenden Sachgebieten zu erlassen:

1. Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals;
2. Ordnung der halbregionalen Körperschaften;
3. Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzung;⁴
4. Enteignung aus Gründen der Gemeinnützigkeit, soweit sie nicht Arbeiten betreffen, die vorwiegend und unmittelbar zu Lasten des Staates gehen und soweit sie nicht die Sachgebiete betreffen, für die die Provinzen zuständig sind;
5. Anlegung und Führung der Grundbücher;
6. Feuerwehrdienste;
7. Ordnung der sanitären Körperschaften und der Krankenhauskörperschaften;
8. Ordnung der Handelskammern;
9. Entfaltung des Genossenschaftswesens und Aufsicht über die Genossenschaften;
10. Meliorierungsbeiträge in Zusammenhang mit öffentlichen Arbeiten, die von den anderen im Gebiet der Region bestehenden öffentlichen Körperschaften durchgeführt werden.

Art. 5

- (1) Die Region erlässt innerhalb der im vorhergehenden Artikel gesetzten Grenzen und im Rahmen der in den Gesetzen des Staates festgelegten Grundsätze Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten:
 1. ⁵
 2. Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrts-einrichtungen;
 3. Ordnung der Körperschaften für Boden- und Agrarkredit, der Sparkassen und der Raiffeisenkassen sowie der Kreditanstalten regionalen Charakters.

Art. 6

- (1) Auf dem Gebiete der Sozialvorsorge und der Sozialversicherungen kann die Region Gesetzesbestimmungen zur Ergänzung der Vorschriften der Gesetze des Staates erlassen und kann eigene autonome Institute errichten oder ihre Errichtung fördern.
- (2) Die in der Region bestehenden wechselseitigen Krankenkassen, die dem Krankenfürsorgeinstitut für Arbeiter einverleibt wurden, können vorbehaltlich der Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen vom Regionalrat wiedererrichtet werden.
- (3) Die Leistungen der genannten wechselseitigen Kassen zugunsten der Versicherten dürfen nicht geringer sein als die des vorgenannten Institutes.

Art. 7

- (1) Mit Gesetzen der Region können nach Befragung der betroffenen Bevölkerung neue Gemeinden errichtet und ihre Gebietsabgrenzungen und Benennungen geändert werden.
- (2) Sofern sich diese Änderungen auf die Gebietszuständigkeit staatlicher Ämter auswirken, werden sie erst zwei Monate nach der Kundmachung der Maßnahme im „Amtsblatt“ der Region wirksam.

3. Kapitel - Befugnisse der Provinzen

Art. 8

- (1) Die Provinzen sind befugt, im Rahmen der im Artikel 4 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten zu erlassen:
 1. Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals;⁶
 2. Ortsnamengebung, mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit im Gebiet der Provinz Bozen;
 3. Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte;
 4. örtliche Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters; örtliche künstlerische, kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; in der Provinz Bozen können hierfür auch Hörfunk und Fernsehen verwendet werden, unter Ausschluss der Befugnis zur Errichtung von Hörfunk- und Fernsehstationen;
 5. Raumordnung und Bauleitpläne;⁷
 6. Landschaftsschutz;
 7. Gemeinnutzungsrechte;
 8. Ordnung der Mindestkultureinheiten, auch in Bezug auf die Anwendung des Artikels 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Ordnung der geschlossenen Höfe und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften;
 9. Handwerk
 10. geförderter Wohnbau, der ganz oder teilweise öffentlich-rechtlich finanziert ist; dazu gehören auch die Begünstigungen für den Bau von Volkswohnhäusern in Katastrophengebieten sowie die Tätigkeit, die Körperschaften außerprovinzialer Art mit öffentlich-rechtlichen Finanzierungen in den Provinzen entfalten;
 11. Binnenhäfen;
 12. Messen und Märkte;
 13. Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe;

14. Bergbau, einschließlich der Mineral- und Thermalwässer, Steinbrüche und Gruben sowie Torfstiche;
15. Jagd und Fischerei;
16. Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke;
17. Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz;⁸
18. Kommunikations- und Transportwesen im Interessenbereich der Provinz einschließlich der technischen Vorschriften für Seilbahnanlagen und ihren Betrieb;
19. Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und deren Wahrnehmung durch Sonderbetriebe;
20. Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, der Bergträger, der Schilehrer und der Schischulen;
21. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung;
22. Enteignungen aus Gründen der Gemeinnützigkeit in allen Bereichen von Landeszuständigkeit;
23. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommisionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung;
24. Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie;
25. öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt;
26. Kindergärten;
27. Schulfürsorge für jene Zweige des Unterrichtswesens, für die den Provinzen Gesetzgebungsbefugnis zusteht;
28. Schulbau;
29. Berufsertüchtigung und Berufsausbildung.

Art. 9

- (1) Die Provinzen erlassen im Rahmen der im Artikel 5 gesetzten Grenzen Gesetzesbestimmungen auf folgenden Sachgebieten:
 1. Ortspolizei in Stadt und Land;
 2. Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen);
 3. Handel;
 4. Lehrlingswesen; Arbeitsbücher; Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeiter;
 5. Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommisionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung;
 6. öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft;

7. öffentliche Betriebe, unbeschadet der durch Staats-gesetze vorgeschriebenen subjektiven Erfordernisse zur Erlangung der Lizenzen, der Aufsichts-befugnisse des Staates zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des Rechts des Innenministeriums, im Sinne der staatlichen Gesetzgebung die auf die-
sem Gebiete getroffenen Verfügungen, auch wenn sie endgültig sind, von Amts wegen aufzuheben. Die
Regelung der ordentlichen Beschwerden gegen die
genannten Verfügungen erfolgt im Rahmen der Lan-
desautonomie;
8. Förderung der Industrieproduktion;
9. Nutzung der öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der
Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie;
10. Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der
Gesundheits- und Krankenhausfürsorge;
11. Sport und Freizeitgestaltung mit den entsprechen-
den Anlagen und Einrichtungen.

Art. 10

- (1) Zur Ergänzung der staatlichen Gesetzesbestimmungen sind die Provinzen befugt, Gesetzesbestimmungen auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung und -zuweisung zu erlassen; bis zur Errichtung eigener Ämter können sie sich zur Ausübung der Verwaltungsbefugnisse in Zu-
sammenhang mit den ihnen zustehenden Gesetzge-
bungsbefugnissen auf dem Gebiete der Arbeit der Au-
ßenstellen des Arbeitsministeriums bedienen.
- (2) Die Leiter der Arbeitsämter in den Gemeinden werden von den staatlichen Organen nach Einholen der Stellung-
nahme des Landeshauptmanns und der zuständigen
Bürgermeister ausgewählt und ernannt.⁹
- (3) Die in der Provinz Bozen ansässigen Bürger haben das
Recht auf Vorrang bei der Arbeitsvermittlung innerhalb
des Gebietes dieser Provinz; jegliche auf Sprachgrup-
penzugehörigkeit oder Ansässigkeitsdauer beruhende
Unterscheidung ist ausgeschlossen.

Art. 11

- (1) Die Provinz kann nach Einholen der Stellungnahme des
Schatzministeriums die Eröffnung und Verlegung von
Bankschaltern von Kreditanstalten örtlichen, provinzia-
len und regionalen Charakters genehmigen.
- (2) Die Genehmigung zur Eröffnung und zur Verlegung von
Bankschaltern der anderen Kreditanstalten innerhalb der
Provinz wird vom Schatzministerium nach Einholen der
Stellungnahme der betreffenden Provinz erteilt.
- (3) Die Provinz ernennt nach Einholen der Stellungnahme
des Schatzministeriums den Präsidenten und den Vize-
präsidenten der Sparkasse.

Art. 12

- (1) Bezüglich der Konzessionen für große Wasserablei-
tungen zur Erzeugung elektrischer Energie und der
Verlängerung ihrer Dauer haben die gebietsmäßig zu-
ständigen Provinzen das Recht, bis zur Abgabe der
endgültigen Stellungnahme des Obersten Rates für öf-
fentliche Arbeiten jederzeit ihre Bemerkungen und Ein-
sprüche vorzulegen.
- (2) Die Provinzen haben außerdem das Recht, gegen das
Konzessions- und das Verlängerungsdekret beim Ober-
sten Gericht für öffentliche Gewässer Beschwerde zu er-
heben.
- (3) Die gebietsmäßig zuständigen Landeshauptleute⁹ oder
deren Bevollmächtigte werden eingeladen, mit beraten-
der Stimme an den Sitzungen des Obersten Rates für öf-
fentliche Arbeiten teilzunehmen, in denen die im ersten
Absatz genannten Verfügungen behandelt werden.
- (4) Das zuständige Ministerium trifft die Verfügungen, die
die Tätigkeit der „Nationalen Körperschaft für Elektro-
energie“ (ENEL) in der Region betreffen, nach Einholen
der Stellungnahme der betroffenen Provinz.

Art. 13

- (1) Im Einklang mit der Rechtsordnung der Europäischen
Union und den internationalen Abkommen sowie den
Grundsätzen der staatlichen Rechtsordnung regeln die
Provinzen mit Landesgesetz die Modalitäten und die Ver-
fahren für die Vergabe der Konzessionen für große Was-
serableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie; ins-
besondere legen sie die Verfahrensbestimmungen für
die Durchführung der Vergabeverfahren, die Fristen für
deren Ausschreibung, die Zulassungs- und Zuschlags-
kriterien sowie die finanziellen, organisatorischen und
technischen Anforderungen an die Teilnehmer fest. Das
Landesgesetz regelt zudem die Dauer der Konzessionen,
die Kriterien zur Festlegung der Konzessionsgebühren
für die Nutzung und Aufwertung des öffentlichen Was-
serguts und der aus den Anlagen für große Wasserablei-
tungen bestehenden Vermögensgüter, die Parameter für
die Entwicklung der Anlagen sowie die Modalitäten zur
Bewertung der landschaftlichen Aspekte und der Um-
weltverträglichkeit, indem es die entsprechenden Aus-
gleichsmaßnahmen - auch finanzieller Art - für Umwelt
und Landschaft bestimmt.
- (2) Bei Ablauf der durch diesen Artikel geregelten Konzessi-
onen gehen die Sammel-, Zuleitungs- und Regelungsan-
lagen, die Druckrohrleitungen und die Entlastungskanä-
le, welche in funktionstüchtigem Zustand sein müssen,
unentgeltlich in das Eigentum der gebietsmäßig zustän-
digen Provinz über. Konzessionsinhabern, die - sofern

in der Konzessionserteilung vorgesehen oder wenn sie vom Konzessionsgeber dazu ermächtigt wurden – auf eigene Kosten und während der Geltungsdauer der Konzession Investitionen für die im ersten Satz genannten Güter getätigt haben, steht bei Ablauf der Konzession sowie bei Verfall oder Verzicht eine Entschädigung zu, die dem Wert des nicht amortisierten Teils des Gutes entspricht, so wie es im Landesgesetz laut Absatz 1 vorgesehen wird. Für die anderen nicht in den vorstehenden Sätzen vorgesehenen Güter finden die Bestimmungen laut Artikel 25 Absatz 2 und folgende des königlichen Dekrets vom 11. Dezember 1933, Nr. 1775, wobei die darin vorgesehenen staatlichen Organe durch die entsprechenden Landesorgane zu ersetzen sind, sowie jene laut Artikel 1-bis Absatz 13 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 Anwendung.

- (3) Bei Konzessionen für große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie müssen die Konzessionsinhaber den Autonomen Provinzen Bozen und Trient für öffentliche Dienste und für bestimmte, mit Landesgesetz festzusetzende Verbrauchergruppen jährlich unentgeltlich 220 Kilowattstunden für jedes Kilowatt konzessionierter mittlerer Nennleistung gemäß den von den Provinzen festgelegten Modalitäten liefern.
- (4) Die Provinzen bestimmen außerdem mit Landesgesetz die Kriterien zur Festsetzung des Preises des im Sinne von Absatz 3 an die Verteilerbetriebe abgegebenen Stroms; ebenso setzen sie im Einklang mit der Rechtsordnung der Europäischen Union die Richtlinien für die Verbrauchertarife fest.
- (5) Die Inhaber von Konzessionen für große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie entrichten den Provinzen halbjährlich für jede Kilowattstunde von letzteren nicht übernommener elektrischer Energie einen mit dem Landesgesetz laut Absatz 1 festgelegten Betrag, wobei der nationale Durchschnittseinheitspreis für elektrische Energie (PUN) sowie die Durchschnittsausgabeposten in Zusammenhang mit der Lieferung dieser elektrischen Energie zu berücksichtigen sind. Diese Vergütung je Einheit ändert sich im Verhältnis zu den nicht unter 5 Prozent liegenden Änderungen des vom ISTAT ermittelten Industriepreisindex für die Produktion, den Transport und die Verteilung elektrischer Energie.
- (6) Aufgrund von gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in den autonomen Provinzen Trient und Bozen erteilte Konzessionen für große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie, welche vor dem 31. Dezember 2023 ablaufen, werden – auch wenn sie bereits abgelaufen sind – von Rechts wegen für die Zeit verlängert, die für den Abschluss der Verfahren mit Öff-

fentlichkeitscharakter notwendig ist, jedoch keinesfalls über das besagte Datum hinaus. In diesem Fall können die Provinzen und die Konzessionsinhaber eventuelle Änderungen der in den laufenden Konzessionen vorgesehenen Gebühren und Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes laut Absatz 1 vereinbaren.¹⁰

- (7) In Sachen Wassersystem werden die Provinzen in Bezug auf die Vereinbarkeit mit diesem Statut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Maßnahmen der Aufsichtsbehörde für Energie, Versorgungsnetze und Umwelt (ARERA), die an Subjekte gerichtet sind, welche im jeweiligen Gebiet die entsprechenden öffentlichen Dienstleistungen erbringen, vorab konsultiert. Die Konsultationsmodalitäten werden in einem zwischen dieser Behörde und den Provinzen – auch getrennt – abgeschlossenen Einvernehmensprotokoll festgelegt. Die Provinzen holen die für die Untersuchungen und Tätigkeiten der Behörde notwendigen Informationen und Unterlagen gemäß Verfahren und aufgrund von Vorlagen ein, die mit der Behörde selbst im Rahmen des genannten Einvernehmensprotokolls unter Berücksichtigung der ihnen zustehenden Befugnisse definiert werden, auch in Bezug auf die Organisation der öffentlichen Dienstleistungen, das Tarifsysteem und die Ausübung der entsprechenden Überwachungs- und Sanktionsbefugnisse.^{11, 12}

Art. 14

- (1) Auf dem Gebiete des Kommunikations- und Transportwesens muss vor Erteilung von Konzessionen für Verkehrslinien, die das Gebiet der Provinz durchqueren, die Stellungnahme der Provinz eingeholt werden.
- (2) Außerdem muss die Stellungnahme der Provinz auch für Wasserbauten der ersten und zweiten Kategorie eingeholt werden. Der Staat und die Provinz erstellen jährlich im Einvernehmen einen Koordinierungsplan der in ihre Zuständigkeit fallenden Wasserbauten.
- (3) Die Nutzung der öffentlichen Gewässer durch den Staat und durch die Provinz im Bereich der entsprechenden Zuständigkeit erfolgt aufgrund eines Gesamtplanes, der in einem aus Vertretern des Staates und der Provinz gebildeten eigenen Ausschuss im Einvernehmen erstellt wird.¹³

Art. 15

- (1) Vorbehaltlich eines anderen Finanzierungssystems aufgrund der allgemeinen Bestimmungen über die Wirtschaftsprogrammierung weist das Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk den Provinzen Trient und Bozen Anteile der im Staatshaushalt zur Durchführung

von Staatsgesetzen eingetragenen Jahresansätze zu, die Finanzierungshilfen zur Förderung der Industrie vorsehen. Die Anteile werden nach Einholen der Stellungnahme der Provinz, unter Berücksichtigung der Höhe der im Staatshaushalt eingetragenen Ansätze und der Bedürfnisse der Bevölkerung der Provinz festgesetzt. Die zugewiesenen Beträge werden im Einvernehmen zwischen dem Staat und der Provinz verwendet. Sofern der Staat in den Provinzen Trient und Bozen in Durchführung der gesamtstaatlichen außerordentlichen Pläne für den Schulbau eigene Mittel einsetzt, werden sie im Einvernehmen mit der Provinz verwendet.

- (2) Die Provinz Bozen setzt die im Haushalt zu Zwecken der Fürsorge sowie zu sozialen und kulturellen Zwecken bestimmten eigenen Mittel im direkten Verhältnis zur Stärke und mit Bezug auf das Ausmaß des Bedarfes einer jeden Sprachgruppe ein; ausgenommen sind außerordentliche Fälle, die wegen besonderer Erfordernisse Sofortmaßnahmen erheischen.
- (3) Die Provinz Trient sichert die Bereitstellung von genügend Mitteln, um den Schutz und die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entfaltung der in der Provinz wohnhaften Ladinier, Fersentaler und Zimbern unter Berücksichtigung ihrer Anzahl und ihrer besonderen Erfordernisse fördern zu können.¹⁴

4. Kapitel - Gemeinsame Bestimmungen für die Region und die Provinzen

Art. 16

- (1) Auf den Sachgebieten und in den Grenzen, innerhalb derer die Region oder die Provinz Gesetzesbestimmungen erlassen kann, werden die Verwaltungsbefugnisse, die nach der früheren Ordnung dem Staate zustanden, von der Region beziehungsweise von der Provinz ausgeübt.
- (2) Die den Provinzen aufgrund der geltenden Gesetze zustehenden Befugnisse bleiben aufrecht, soweit sie mit diesem Statut vereinbar sind.
- (3) Darüber hinaus kann der Staat der Region, der Provinz und anderen öffentlichen örtlichen Körperschaften mit Gesetz eigene Befugnisse seines Verwaltungsbereiches übertragen. In diesem Falle gehen die Kosten für die Ausübung dieser Befugnisse weiterhin zu Lasten des Staates.
- (4) Die Übertragung von Verwaltungsbefugnissen des Staates kann mit einfachem Staatsgesetz geändert oder widerrufen werden, auch wenn sie durch dieses Gesetz erfolgt ist.

Art. 17

- (1) Mit Staatsgesetz kann der Region und den Provinzen die Befugnis zuerkannt werden, Gesetzesbestimmungen für Dienste zu erlassen, die sich auf Sachgebiete beziehen, die nicht in die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche gemäß diesem Statut fallen.

Art. 18

- (1) In der Regel übt die Region die Verwaltungsbefugnisse aus, indem sie diese den Provinzen, den Gemeinden und anderen örtlichen Körperschaften überträgt oder sich deren Ämter bedient. Auf dem Sachgebiet der Feuerwehrdienste ist die Übertragung auf die Provinzen Pflicht.
- (2) Die Provinzen können einige ihrer Verwaltungsbefugnisse den Gemeinden oder anderen örtlichen Körperschaften übertragen oder sich deren Ämter bedienen.

Art. 19

- (1) In der Provinz Bozen wird der Unterricht in den Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen in der Muttersprache der Schüler, das heißt in italienischer oder deutscher Sprache, von Lehrkräften erteilt, für welche die betreffende Sprache ebenfalls Muttersprache ist. In den Grundschulen, von der 2. oder 3. Klasse an, je nachdem, wie es mit Landesgesetz auf bindenden Vorschlag der betreffenden Sprachgruppe festgelegt wird, und in den Sekundarschulen ist der Unterricht der zweiten Sprache Pflicht; er wird von Lehrkräften erteilt, für die diese Sprache die Muttersprache ist.
- (2) Die ladinische Sprache wird in den Kindergärten verwendet und in den Grundschulen der ladinischen Ortschaften gelehrt. Dort dient diese Sprache auch als Unterrichtssprache in den Schulen jeder Art und jeden Grades. In diesen Schulen wird der Unterricht auf der Grundlage gleicher Stundenzahl und gleichen Enderfolges in Italienisch und in Deutsch erteilt.
- (3) Die Einschreibung eines Schülers in die Schulen der Provinz Bozen erfolgt aufgrund eines einfachen Gesuches des Vaters oder seines Stellvertreters. Gegen die Verweigerung der Einschreibung kann der Vater oder sein Stellvertreter bei der Autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtshofes Berufung einlegen.
- (4) Für die Verwaltung der Schulen mit italienischer Unterrichtssprache und für die Aufsicht über die Schulen mit deutscher Unterrichtssprache sowie über die im zweiten Absatz genannten Schulen der ladinischen Ortschaften ernennt das Ministerium für den öffentlichen Unterricht nach Einholen der Stellungnahme des Landesausschusses von Südtirol einen Hauptschulamtsleiter.

- (5) Für die Verwaltung der Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen mit deutscher Unterrichtssprache ernennt der Landesausschuss von Südtirol nach Einholen der Stellungnahme des Ministeriums für den öffentlichen Unterricht einen Schulamtsleiter aus einem Dreivorschlag der Vertreter der deutschen Sprachgruppe im Landesschulrat.
- (6) Für die Verwaltung der im zweiten Absatz dieses Artikels genannten Schulen ernennt das Ministerium für den öffentlichen Unterricht einen Schulamtsleiter aus einem Dreivorschlag der Vertreter der ladinischen Sprachgruppe im Landesschulrat.
- (7) Das Ministerium für den öffentlichen Unterricht ernennt im Einvernehmen mit der Provinz Bozen die Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen für die Staatsprüfungen an den Schulen mit deutscher Unterrichtssprache.
- (8) Um die Gleichwertigkeit der Abschlussdiplome zu gewährleisten, muss für die Schulen der Provinz Bozen die Stellungnahme des Obersten Rates für den öffentlichen Unterricht über die Unterrichts- und Prüfungsprogramme eingeholt werden.
- (9) Die Verwaltungsbediensteten des bisherigen Schulamtes und die der Sekundarschulen sowie die Verwaltungsbediensteten der Schulinspektorate und der Grundschuldirektionen werden von der Provinz Bozen übernommen und bleiben den Dienststellen jener Schulen zugeteilt, an denen die Muttersprache dieser Bediensteten als Unterrichtssprache verwendet wird.
- (10) Unbeschadet der Abhängigkeit des Lehrpersonals vom Staate wird dem Schulamtsleiter für die Schulen mit deutscher Unterrichtssprache und dem Schulamtsleiter für die im zweiten Absatz genannten Schulen die Zuständigkeit für Maßnahmen, die das Lehrpersonal ihrer Schulen betreffen, hinsichtlich Versetzungen, Beurlaubungen, Wartestandes und Disziplinarstrafen bis zur einmonatigen Dienstenthebung mit Gehaltsentzug übertragen.
- (11) Gegen die von den Schulamtsleitern im Sinne des vorigen Absatzes getroffenen Maßnahmen kann Berufung an den Minister für den öffentlichen Unterricht eingereicht werden, der nach Einholen der Stellungnahme des Hauptschulamtsleiters endgültig entscheidet.
- (12) Die italienische, die deutsche und die ladinische Sprachgruppe sind im Landesschulrat und im Landesdisziplinarrat für die Lehrer vertreten.
- (13) Die Vertreter der Lehrkräfte im Landesschulrat werden vom Lehrpersonal im Verhältnis zur Zahl der Lehrkräfte der einzelnen Sprachgruppen durch Wahl bestimmt. Die Zahl der Vertreter der ladinischen Sprachgruppe darf jedenfalls nicht weniger als drei betragen.

- (14) Der Landesschulrat erfüllt die in den geltenden Gesetzen vorgesehenen Aufgaben; darüber hinaus muss er bei der Errichtung und Auflassung von Schulen, bei der Erstellung der Programme und Stundenpläne, bei der Festlegung der Unterrichtsfächer und deren Zusammenfassung in Fachgruppen gehört werden.
- (15) Hinsichtlich der allfälligen Errichtung von Universitäten im Gebiet von Trentino-Südtirol muss der Staat vorher die Stellungnahme der Region und der betreffenden Provinz einholen.^{15, 16}

Art. 20

- (1) Die Landeshauptleute⁹ üben die der Behörde für öffentliche Sicherheit zustehenden und in den geltenden Gesetzen vorgesehenen Befugnisse auf folgenden Sachgebieten aus: gefährliche Industrien, lärm erzeugende und störende Gewerbe, öffentliche Betriebe, Agenturen, Druckereien, Wandergewerbe, Arbeiter und Hausangestellte, Geisteskranke, Süchtige und Bettler, Jugendliche unter 18 Jahren.
- (2) Zur Ausübung der oben genannter Befugnisse bedienen sich die Landeshauptleute⁹ auch der Organe der staatlichen Polizei oder der Ortspolizei in Stadt und Land.
- (3) Die übrigen Befugnisse, die durch die geltenden Gesetze über die öffentliche Sicherheit den Präfekten zustehen, werden dem Polizeidirektor übertragen.
- (4) Davon unberührt bleiben die Befugnisse der Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Sicherheitsbehörde oder die der Leiter der Sicherheitspolizei in den Außendienststellen.

Art. 21

- (1) Die von der staatlichen Behörde aus Gründen der öffentlichen Ordnung verfügten Maßnahmen, die sich auf die Wirksamkeit von Bewilligungen der Landeshauptleute auf dem Gebiete des Polizeiwesens oder auf andere Anordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Landes auswirken, sie zeitweilig aufheben oder in irgendeiner Weise beschränken, werden nach Einholen der Stellungnahme des zuständigen Landeshauptmanns⁹ getroffen; die Stellungnahme muss innerhalb der in der Aufforderung gestellten Frist abgegeben werden.

Art. 22

- (1) Um die Befolgung der Gesetze und Verordnungen der Region und der Provinzen durchzusetzen, können der Präsident der Region¹⁷ und die Landeshauptleute den Einsatz und die Unterstützung der staatlichen Polizei oder der Ortspolizei in Stadt und Land anfordern.

Art. 23

- (1) Zum Schutze der in den eigenen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verwenden die Region und die Provinzen die strafrechtlichen Sanktionen, die die Staatsgesetze für die gleichen Tatbestände vorsehen.

II. Abschnitt - Organe der Region und der Provinzen

1. Kapitel - Organe der Region

Art. 24

- (1) Organe der Region sind: der Regionalrat, der Regionalausschuss und der Präsident der Region.¹⁸

Art. 25

- (1) Der Regionalrat besteht aus den Mitgliedern des Landtags des Trentino und des Südtiroler Landtags.¹⁹
- (2) Voraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes in der Provinz Bozen ist eine vierjährige ununterbrochene Ansässigkeit im Gebiet der Region. Voraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes in der Provinz Trient ist eine einjährige ununterbrochene Ansässigkeit im Gebiet der Provinz. Der Wähler, der die vierjährige ununterbrochene Ansässigkeit im Gebiet der Region erreicht hat, wird für die Landtagswahlen in die Wählerverzeichnisse der Gemeinde der Provinz eingetragen, in der er innerhalb der vier Jahre länger ansässig war. Im Falle gleich langer Ansässigkeitsdauer wird er in die Wählerverzeichnisse der Gemeinde seiner letzten Ansässigkeit eingetragen. Während der vier Jahre übt der Wähler sein Wahlrecht zur Wahl der Landtage und zu der im Artikel 63 vorgesehenen Wahl der Gemeinderäte in der Gemeinde aus, in der er vorher ansässig war.²⁰

Art. 26

- (1) Der Regionalrat übt die der Region zuerkannte Gesetzgebungsgewalt sowie die übrigen Befugnisse aus, die ihm durch die Verfassung, durch dieses Statut und die anderen Staatsgesetze zugewiesen sind.

Art. 27

- (1) Die Tätigkeit des Regionalrates wickelt sich in zwei gleich langen Zeitabschnitten ab; dabei finden die Sitzungen jeweils in Trient bzw. in Bozen statt.

- (1/bis) Es können Sondersitzungen zur Behandlung der Rechte der ladinischen Sprachminderheit, der fersentalerischen und der zimbrischen Sprachgruppe stattfinden.²¹
- (2) Der neue Regionalrat tritt binnen zwanzig Tagen nach der Bekanntgabe der in den Landtag des Trentino und in den Südtiroler Landtag gewählten Personen auf Einberufung seitens des amtierenden Präsidenten der Region zusammen.²²

Art. 28

- (1) Die Mitglieder des Regionalrates vertreten die gesamte Region.
- (2) Sie können wegen der in Ausübung ihrer Befugnisse geäußerten Ansichten und abgegebenen Stimmen nicht zur Verantwortung gezogen werden.
- (3) Das Amt eines Landtags- bzw. Regionalratsabgeordneten ist mit dem Amt eines Mitgliedes einer der Parlamentskammern, eines anderen Regionalrates oder des Europäischen Parlaments unvereinbar.²³

Art. 29 ²⁴

Art. 30

- (1) Der Regionalrat wählt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und die Sekretäre.
- (2) Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt zweieinhalb Jahre.
- (3) Für die ersten dreißig Monate der Tätigkeit des Regionalrates wird der Präsident unter den Abgeordneten der italienischen Sprachgruppe gewählt. Für den darauffolgenden Zeitraum wird der Präsident unter den Abgeordneten der deutschen Sprachgruppe gewählt. Mit Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten der italienischen bzw. der deutschen Sprachgruppe kann für den jeweiligen Zeitraum ein Abgeordneter der ladinischen Sprachgruppe zum Präsidenten gewählt werden. Die Vizepräsidenten werden unter den Abgeordneten gewählt, die nicht der Sprachgruppe des Präsidenten angehören.
- (4) Scheiden der Präsident oder die Vizepräsidenten des Regionalrates wegen Rücktritts, wegen Ablebens oder aus einem anderen Grund aus ihrem Amt, so wählt der Regionalrat den neuen Präsidenten bzw. die neuen Vizepräsidenten nach den im Absatz 3 vorgesehenen Modalitäten. Die Wahl muss in der nächstfolgenden Sitzung erfolgen und gilt bis zum Ende des laufenden zweieinhalbjährigen Zeitraums.
- (5) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten. Dieser bestimmt den Vizepräsidenten, der ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertreten soll.²⁵

Art. 31

- (1) Die Bestimmungen zur Regelung der Tätigkeit des Regionalrates werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von den Abgeordneten mit absoluter Mehrheit genehmigt werden muss.
- (2) Die Geschäftsordnung enthält auch die Vorschriften zur Bestimmung der Sprachgruppenzugehörigkeit der Abgeordneten.

Art. 32

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten²⁶ des Regionalrates, die ihren Amtspflichten nicht nachkommen, werden vom Regionalrat selbst mit Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder abberufen.
- (2) Zu diesem Zwecke kann der Regionalrat auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Abgeordneten im Dringlichkeitswege einberufen werden.
- (3) Wenn der Präsident oder die Vizepräsidenten des Regionalrates²⁶ diesen nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach Antragstellung einberuft, so beruft ihn der Präsident der Region¹⁷ ein.
- (4) Wenn der Präsident der Region¹⁷ den Regionalrat nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der im vorhergehenden Absatz vorgeschriebenen Frist einberuft, so erfolgt die Einberufung durch den Regierungskommissar.
- (5) ²⁷

Art. 33

- (1) Die im Artikel 49/bis Absätze 1 und 2 genannten Auflösungsgründe werden auf den Regionalrat ausgedehnt. Im Falle der Auflösung des Regionalrates werden binnen drei Monaten neue Landtagswahlen abgehalten.
- (2) Die Auflösung wird nach den im Artikel 49/bis vorgesehenen Verfahren verfügt. Mit dem Auflösungsdekret wird zugleich eine dreiköpfige Kommission ernannt, deren Mitglieder unter den zu Landtagsabgeordneten wählbaren Bürgern zu wählen sind; ein Mitglied muss der deutschen Sprachgruppen angehören.
- (3) Die aufgelösten Landtage üben bis zur Wahl der neuen Landtage weiterhin ihre Befugnisse aus.²⁸

Art. 34

- (1) Der Regionalrat wird vom Präsidenten in der ersten Woche eines jeden Halbjahres zu einer ordentlichen Tagung einberufen; außerordentliche Tagungen beruft er ein: auf Antrag des Regionalausschusses oder ihres Präsidenten, auf Antrag von wenigstens einem Fünftel der im Amt befindlichen Regionalratsabgeordneten sowie in den in diesem Statut vorgesehenen Fällen.

Art. 35

- (1) Auf Sachgebieten, die nicht in die Zuständigkeit der Region fallen, die aber für sie von besonderem Interesse sind, kann der Regionalrat Begehrensanträge und Begehrensgesetzentwürfe verabschieden. Beide werden vom Präsidenten der Region¹⁷ der Regierung zur Vorlage an die Kammern übermittelt und in Abschrift dem Regierungskommissar zugestellt.

Art. 36

- (1) Der Regionalausschuss besteht aus dem Präsidenten der Region, der den Vorsitz führt, aus zwei Vizepräsidenten, aus wirklichen Assessoren und Ersatzassessoren.²⁹
- (2) Der Präsident der Region, die Vizepräsidenten und die Assessoren werden vom Regionalrat aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit gewählt.
- (3) Die Zusammensetzung des Regionalausschusses muss im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen stehen, wie sie im Regionalrat vertreten sind. Von den Vizepräsidenten gehört einer der italienischen, der andere der deutschen Sprachgruppe an. Der ladinischen Sprachgruppe wird die Vertretung im Regionalausschuss auch abweichend von der proporzmäßigen Vertretung gewährleistet.³⁰
- (4) Der Präsident bestimmt den Vizepräsidenten, der ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.
- (5) Die Ersatzassessoren vertreten die wirklichen Assessoren in den entsprechenden Aufgabenbereichen, wobei die Sprachgruppenzugehörigkeit der Vertretenen zu berücksichtigen ist.

Art. 37

- (1) Die Amtsdauer der Präsidenten der Region und der Mitglieder des Regionalausschusses fällt mit der des Regionalrates zusammen; nach Ablauf der Amtszeit des Regionalrates führen sie nur die ordentlichen Verwaltungsgeschäfte bis zur Ernennung des Präsidenten der Region¹⁷ und der Mitglieder des Regionalausschusses durch den neuen Regionalrat.
- (2) Die Mitglieder des Regionalausschusses, die einem aufgelösten Landtag angehören, üben ihr Amt bis zur Wahl des neuen Landtages weiterhin aus.³¹

Art. 38

- (1) Der Präsident der Region und die Assessoren, die ihren gesetzlich vorgeschriebenen Amtspflichten nicht nachkommen, werden vom Regionalrat abberufen.
- (2) ³²

Art. 39

- (1) Ergibt sich die Notwendigkeit, den Präsidenten der Region

oder die Assessoren wegen Ablebens, Rücktrittes oder Abberufung zu ersetzen, so beruft der Präsident des Regionalrates diesen innerhalb von fünfzehn Tagen ein.

Art. 40

- (1) Der Präsident der Region vertritt die Region.
- (2) Er nimmt an den Sitzungen des Ministerrates teil, wenn Fragen behandelt werden, die die Region betreffen.

Art. 41

- (1) Der Präsident der Region leitet die vom Staate der Region übertragenen Verwaltungsfunktionen und hat sich dabei an die Weisungen der Regierung zu halten.

Art. 42

- (1) Der Präsident der Region bestimmt die Aufteilung der Aufgabenbereiche unter die einzelnen wirklichen Assessoren mit eigenem Dekret, das im Amtsblatt der Region kundgemacht werden muss.

Art. 43

- (1) Der Präsident der Region erlässt mit eigenem Dekret die vom Regionalausschuss beschlossenen Verordnungen.

Art. 44

- (1) Der Regionalausschuss ist das Vollzugsorgan der Region. Ihm obliegen:
 1. die Beschlussfassung über die Durchführungsverordnungen zu den vom Regionalrat verabschiedeten Gesetzen;
 2. die Verwaltungstätigkeit für die Angelegenheiten von regionalem Interesse;
 3. die Verwaltung des Vermögens der Region sowie die Kontrolle über die Führung der regionalen öffentlichen Dienste zu Erzeugungs- und Handelszwecken, die durch Sonderbetriebe versehen werden;
 4. die übrigen Befugnisse, die ihr durch dieses Gesetz oder andere gesetzliche Bestimmungen zuerkannt werden;
 5. im Dringlichkeitsfalle das Ergreifen von Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des Regionalrates fallen; diese müssen dem Regionalrat in der ersten darauffolgenden Sitzung zur Ratifizierung vorgelegt werden.

Art. 45

- (1) Bei Einführung und Regelung gesamtstaatlicher Kommunikations- und Transportdienste, die in besonderer Weise die Region betreffen, muss der Regionalausschuss befragt werden.

Art. 46

- (1) Der Regionalrat kann dem Regionalausschuss die Behandlung von Angelegenheiten des eigenen Zuständigkeitsbereiches übertragen; ausgenommen ist das Erlassen von Gesetzesbestimmungen.

2. Kapitel - Organe der Provinz

Art. 47

- (1) Organe der Provinz sind: der Landtag, der Landesausschuss und der Landeshauptmann.³³
- (2) In Übereinstimmung mit der Verfassung und den Grundsätzen der Rechtsordnung der Republik sowie unter Achtung der internationalen Verpflichtungen und der Bestimmungen dieses Kapitels bestimmt das Landesgesetz, das vom Landtag mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder zu genehmigen ist, die Regierungsform der Provinz und insbesondere die Modalitäten für die Wahl des Landtages, des Landeshauptmanns und der Landesräte, die Beziehungen zwischen den Organen der Provinz, die Einreichung und die Genehmigung des begründeten Misstrauensantrags gegen den Landeshauptmann, die Fälle von Unwählbarkeit und Unvereinbarkeit in Zusammenhang mit diesen Ämtern sowie die Ausübung des Rechtes auf Volksinitiative hinsichtlich der Landesgesetze und der landesweiten aufhebenden, einführenden oder konsultativen Referenden. Um zu erreichen, dass beide Geschlechter in gleichem Maße vertreten sind, werden mit genanntem Landesgesetz paritätische Bedingungen für die Teilnahme an den Wahlen gefördert. Der gleichzeitige Rücktritt der Mehrheit der Landtagsmitglieder zieht die Auflösung des Landtags und die gleichzeitige Wahl des neuen Landtags und des Landeshauptmanns nach sich, wenn Letzterer in allgemeiner direkter Wahl gewählt wird. Wird der Landeshauptmann vom Landtag gewählt, so wird der Landtag aufgelöst, wenn innerhalb neunzig Tagen nach der Wahl oder nach dem Rücktritt des Landeshauptmanns keine Mehrheit gebildet werden kann und der Landtag somit nicht funktionsfähig ist.³⁴
- (3) In der Autonomen Provinz Bozen erfolgt die Wahl des Landtags nach dem Verhältniswahlssystem. Sieht das Landesgesetz die Wahl des Landeshauptmanns von Südtirol in allgemeiner direkter Wahl vor, so ist genanntes Landesgesetz mit der Zweidrittelmehrheit der Landtagsmitglieder zu genehmigen.³⁴
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Landesgesetze werden nicht dem Regierungskommissar im Sinne des Artikels 55 Absatz 1 bekanntgegeben. Die Regierung der Republik kann die Frage der Verfassungsmäßigkeit

dieser Landesgesetze innerhalb dreißig Tagen nach deren Kundmachung beim Verfassungsgerichtshof geltend machen.³⁴

- (5) Über die im Absatz 2 genannten Landesgesetze wird eine Volksabstimmung auf Landesebene durchgeführt, wenn binnen drei Monaten nach ihrer Kundmachung ein Fünftel der Wahlberechtigten oder ein Fünftel der Landtagsmitglieder dies beantragt; die Volksabstimmung wird durch das diesbezügliche Landesgesetz der jeweiligen Provinz geregelt. Erhält das Landesgesetz bei der Volksabstimmung nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen, so wird es nicht beurkundet.³⁴
- (6) Wurden die Landesgesetze mit der Zweidrittelmehrheit der Landtagsmitglieder genehmigt, so wird die Volksabstimmung nur dann durchgeführt, wenn der diesbezügliche Antrag binnen drei Monaten nach der Kundmachung von einem Fünftel der bei der Landtagswahl wahlberechtigten Personen unterschrieben wird.³⁴

Art. 48

- (1) Jeder Landtag wird in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl gewählt, besteht aus fünfunddreißig Abgeordneten und bleibt fünf Jahre im Amt. Die Fünfjahresperiode beginnt mit dem Wahltag. Die Wahlen finden gleichzeitig am selben Tag statt. Wird ein Landtag vorzeitig neu gewählt, so bleibt er bis zum Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode des nicht neu gewählten Landtags im Amt.
- (2) Das Gesetz über die Wahl des Südtiroler Landtags muss die Vertretung der ladinischen Sprachgruppe gewährleisten.
- (3) Ein Sitz im Landtag des Trentino steht dem Gebiet zu, das die Gemeinden Moena, Soraga, Vigo di Fassa, Pozza di Fassa, Mazzin, Campitello di Fassa und Canazei einschließt, in dem die Dolomitenladiner des Fassatals ansässig sind, und wird gemäß den Bestimmungen des im Artikel 47 Absatz 2 genannten Gesetzes zugeteilt.
- (4) Die Wahlen zum neuen Landtag werden vom Landeshauptmann ausgeschrieben und finden frühestens am vierten Sonntag vor und spätestens am zweiten Sonntag nach dem Ablauf der Fünfjahresperiode statt. Das Dekret über die Wahlausschreibung wird spätestens am fünf- und vierzigsten Tag vor dem Wahltag veröffentlicht.
- (5) Der neue Landtag tritt innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntgabe der Gewählten auf Einberufung seitens des amtierenden Landeshauptmanns zusammen.³⁵

Art. 48/bis

- (1) Die Mitglieder des Landtags vertreten die gesamte Provinz. Vor der Übernahme ihres Amtes müssen sie den Eid leisten, der Verfassung treu zu sein.

- (2) Die Mitglieder des Landtags können wegen der in Ausübung ihrer Befugnisse geäußerten Ansichten und abgegebenen Stimmen nicht zur Verantwortung gezogen werden.³⁶

Art. 48/ter

- (1) Der Landtag des Trentino wählt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten, einen Vizepräsidenten und die Sekretäre.
- (2) Der Südtiroler Landtag wählt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und die Sekretäre. Die Vizepräsidenten werden unter den Abgeordneten gewählt, die nicht der Sprachgruppe des Präsidenten angehören. Der Präsident bestimmt den Vizepräsidenten, der ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertreten soll.
- (3) Für die ersten dreißig Monate der Tätigkeit des Südtiroler Landtags wird der Präsident unter den Abgeordneten der deutschen Sprachgruppe gewählt; für den darauffolgenden Zeitraum wird der Präsident unter den Abgeordneten der italienischen Sprachgruppe gewählt. Mit Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten der deutschen bzw. der italienischen Sprachgruppe kann für den jeweiligen Zeitraum ein Abgeordneter der ladinischen Sprachgruppe zum Präsidenten gewählt werden.³⁶

Art. 49

- (1) Für die Landtage gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen der Artikel 27, 31, 32, 34, 35 und 38.³⁷

Art. 49/bis

- (1) Der Landtag kann aufgelöst werden, wenn er verfassungswidrige Handlungen oder schwere Gesetzesverletzungen begeht oder wenn er den Landesausschuss oder den Landeshauptmann, die solche Handlungen oder Gesetzesverletzungen begangen haben, nicht ersetzt.
- (2) Der Landtag kann auch aus Gründen der nationalen Sicherheit aufgelöst werden.
- (3) Die Auflösung wird mit begründetem Dekret des Präsidenten der Republik aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Ministerrates und nach Anhörung eines aus Kammerabgeordneten und Senatoren gebildeten Ausschusses verfügt, der gemäß den mit Gesetz der Republik zu bestimmenden Modalitäten errichtet wird und sich mit regionalen Angelegenheiten befasst.
- (4) Mit dem Auflösungsdekret wird zugleich eine dreiköpfige Kommission ernannt, deren Mitglieder unter den zum Landtagsabgeordneten wählbaren Bürgern zu wählen sind. Für die Provinz Bozen muss die Zusammensetzung der Kommission im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen stehen, welche die Bevölkerung dieser Provinz

bilden. Die Kommission wählt unter ihren Mitgliedern den Präsidenten, der die Befugnisse des Landeshauptmanns ausübt. Die Kommission schreibt innerhalb dreier Monate die Wahlen zum neuen Landtag aus und trifft die in die Zuständigkeit des Landesausschusses fallenden Maßnahmen sowie die unaufschiebbaren Maßnahmen. Letztere verlieren ihre Wirksamkeit, wenn sie vom Landtag nicht innerhalb eines Monats nach seiner Einberufung bestätigt werden.

- (5) Der neue Landtag wird von der Kommission binnen zwanzig Tagen nach den Wahlen einberufen.
- (6) Die Auflösung des Landtages zieht nicht die Auflösung des Regionalrates nach sich. Die Mitglieder des aufgelösten Landtages üben bis zur Wahl des neuen Landtages weiterhin ihre Befugnisse als Regionalratsabgeordnete aus.
- (7) Mit begründetem Dekret des Präsidenten der Republik und unter Beachtung der im Absatz 3 vorgesehenen Verfahrenseinzelheiten wird die Absetzung des in allgemeiner direkter Wahl gewählten Landeshauptmanns verfügt, wenn er verfassungswidrige Handlungen oder wiederholt schwere Gesetzesverletzungen begangen hat. Die Absetzung kann auch aus Gründen der nationalen Sicherheit verfügt werden.³⁸

Art. 50

- (1) Der Landesausschuss des Trentino besteht aus dem Landeshauptmann, dem Landeshauptmannstellvertreter und den Landesräten. Der Landesausschuss von Südtirol besteht aus dem Landeshauptmann, aus zwei oder drei Landeshauptmannstellvertretern und aus den Landesräten. Der Landesausschuss von Südtirol umfasst drei Landeshauptmannstellvertreter, von denen einer der ladinischen Sprachgruppe angehören muss, sofern ein Mitglied des Landesausschusses der ladinischen Sprachgruppe angehört.³⁹
- (2) Die Zusammensetzung des Landesausschusses von Südtirol muss im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen stehen, wie sie im Landtag vertreten sind. Diejenigen Mitglieder des Landesausschusses von Südtirol, die keine Landtagsabgeordneten sind, werden vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder auf Vorschlag einer oder mehrerer Landtagsfraktionen gewählt, sofern die Abgeordneten der Sprachgruppe der namhaft gemachten Personen – und zwar nur die Abgeordneten der Mehrheit, die den Landesausschuss unterstützt – dem Vorschlag zustimmen. Von den Landeshauptmannstellvertretern gehört einer der deutschen, einer der italienischen und – im Fall laut Abs. 1 dritter Satz – einer der ladinischen Sprachgruppe an.⁴⁰

- (3) Der ladinischen Sprachgruppe kann die Vertretung im Landesausschuss von Südtirol auch abweichend von der proporzmäßigen Vertretung zuerkannt werden. Sitzt ein einziger ladinischer Vertreter im Landtag und wird er in den Landesausschuss gewählt, so muss er auf sein Amt als Präsident oder Vizepräsident des Landtages verzichten.
- (4) Die Genehmigung des Misstrauensantrags gegen den in allgemeiner direkter Wahl gewählten Landeshauptmann sowie dessen Absetzung oder Rücktritt ziehen den Rücktritt des Landesausschusses und die Auflösung des Landtages nach sich.⁴¹

Art. 51

- (1) Auf den Landeshauptmann und die Landesräte wird, sofern keine Unvereinbarkeit besteht, der Artikel 37 angewandt.⁴²

Art. 52

- (1) Der Landeshauptmann⁹ vertritt die Provinz.
- (2) Er trifft im Interesse der Bevölkerung zweier oder mehrerer Gemeinden die im gegebenen Fall notwendigen und dringlichen Maßnahmen auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit.
- (3) Der Landeshauptmann⁹ bestimmt die Aufteilung der Aufgabenbereiche unter die einzelnen wirklichen Landesräte mit eigenem Dekret, das im „Amtsblatt“ der Region kundgemacht werden muss.
- (4) Er nimmt an den Sitzungen des Ministerrates teil, wenn Fragen behandelt werden, die die Provinz betreffen.

Art. 53

- (1) Der Landeshauptmann⁹ erlässt mit eigenem Dekret die vom Landesausschuss beschlossenen Verordnungen.

Art. 54

- (1) Dem Landesausschuss obliegen:
 1. die Beschlussfassung über die Durchführungsverordnungen zu den vom Landtag verabschiedeten Gesetzen;
 2. die Beschlussfassung über die Verordnungen auf Sachgebieten, die nach der geltenden Rechtsordnung in die Verordnungsgewalt der Provinzen fallen;
 3. die Verwaltungstätigkeit für die Angelegenheiten von Landesinteresse;
 4. die Verwaltung des Vermögens der Provinz sowie die Kontrolle über die Führung von Landessonderbetrieben für öffentliche Dienste;
 5. die Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindeverwaltungen, über die öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, über die Verwaltungsverbände

und über die anderen örtlichen Körperschaften und Anstalten, einschließlich der Befugnis zur gesetzlich begründeten Suspendierung und Auflösung ihrer Organe. In den obgenannten Fällen und wenn die Verwaltungen aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben, steht dem Landesausschuss auch die Ernennung von Kommissaren zu, die in der Provinz Bozen aus jener Sprachgruppe zu wählen sind, die im wichtigsten Vertretungsorgan der Körperschaft die Mehrheit der Verwalter stellt. Die oben angeführten außerordentlichen Maßnahmen bleiben dem Staate vorbehalten, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung getroffen werden müssen und wenn sie Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern betreffen;

6. die übrigen Befugnisse, die der Provinz durch dieses Statut oder durch andere Gesetze der Republik oder der Region zuerkannt werden;
7. im Dringlichkeitsfalle das Ergreifen von Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des Landtages fallen; diese müssen dem Landtag in der ersten darauffolgenden Sitzung zur Ratifizierung vorgelegt werden.

III. Abschnitt - Genehmigung, Beurkundung und Kundmachung der Gesetze und Verordnungen der Region und der Provinzen

Art. 55

- (1) Die vom Regionalrat oder vom Landtag genehmigten Gesetzesvorlagen werden, wenn es sich um die Region oder die Provinz Trient handelt, dem Regierungskommissar von Trient, wenn es sich um die Provinz Bozen handelt, dem Regierungskommissar von Bozen bekanntgegeben. Die Gesetzesvorlagen werden dreißig Tage nach der Bekanntgabe beurkundet, wenn die Regierung sie nicht an den Regionalrat oder an den Landtag mit dem Einspruch rückverweist, dass sie die entsprechenden Befugnisse überschreiten oder im Gegensatz zu den nationalen Interessen oder zu denen einer der beiden Provinzen der Region stehen.
- (2) Wenn sie der Regionalrat oder der Landtag mit absoluter Stimmenmehrheit der Mitglieder neuerdings beschließt, werden sie beurkundet, vorausgesetzt, dass die Regierung nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Bekanntgabe beim Verfassungsgerichtshof die Frage der Verfassungsmäßigkeit oder vor den Kammern den Interessengegensatz in der Sache selbst geltend macht. Im

Zweifelsfalle entscheidet der Verfassungsgerichtshof, wer zuständig ist.

- (3) Wenn ein Gesetz vom Regionalrat oder vom Landtag mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder als dringlich erklärt wurde, so sind die Beurkundung und das Inkrafttreten – sofern die Regierung zustimmt – nicht an die angegebenen Fristen gebunden.
- (4) Die Regional- und Landesgesetze werden vom Präsidenten der Region bzw. vom Landeshauptmann⁹ beurkundet und vom zuständigen Regierungskommissar mit Sichtvermerk versehen.

Art. 56

- (1) Wenn angenommen wird, dass ein Gesetzesvorschlag die Gleichheit der Rechte zwischen den Bürgern verschiedener Sprachgruppen oder die volkliche und kulturelle Eigenart der Sprachgruppen verletzt, so kann die Mehrheit der Abgeordneten einer Sprachgruppe im Regionalrat oder im Südtiroler Landtag die Abstimmung nach Sprachgruppen verlangen.
- (2) Wird der Antrag auf getrennte Abstimmung nicht angenommen oder wird der Gesetzesvorschlag trotz der Gegenstimme von zwei Dritteln der Abgeordneten jener Sprachgruppe beschlossen, die den Antrag gestellt hat, so kann die Mehrheit dieser Sprachgruppe das Gesetz innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kundmachung aus den im vorhergehenden Absatz angeführten Gründen beim Verfassungsgerichtshof anfechten.
- (3) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 57

- (1) Die Gesetze und die Verordnungen der Region und des Landes werden im „Amtsblatt“ der Region in italienischem und deutschem Wortlaut kundgemacht; wenn das Gesetz es nicht anders bestimmt, treten sie am fünfzehnten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) In Zweifelsfällen erfolgt die Auslegung der Rechtsvorschrift aufgrund des italienischen Wortlautes.
- (3) Ein Stück des „Amtsblattes“ wird dem Regierungskommissar zugesandt.

Art. 58

- (1) Im „Amtsblatt“ der Region werden auch die Gesetze und die Dekrete der Republik, die die Region betreffen, in deutscher Sprache veröffentlicht. Ihr Inkrafttreten wird dadurch nicht berührt.

Art. 59

- (1) Die vom Regionalrat und von den Landtagen genehmigten Gesetze sowie die vom Regionalausschuss und

von den Landesausschüssen erlassenen Verordnungen müssen als Mitteilung in einer eigenen Rubrik des „Gesetzesanzeigers“ der Republik veröffentlicht werden.

Art. 60

- (1) Das Verfahren für das Volksbegehren und die Volksabstimmung über Regionalgesetze wird durch Regionalgesetz geregelt.⁴³

IV. Abschnitt - Örtliche Körperschaften

Art. 61

- (1) In die Ordnung der örtlichen öffentlichen Körperschaften werden Bestimmungen aufgenommen, um die verhältnismäßige Vertretung der Sprachgruppen bei der Erstellung ihrer Organe zu gewährleisten.
- (2) In den Gemeinden der Provinz Bozen hat jede Sprachgruppe das Recht, im Gemeindeausschuss vertreten zu sein, wenn sie im Gemeinderat mit wenigstens zwei Räten vertreten ist.

Art. 62

- (1) Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kollegialorgane der örtlichen öffentlichen Körperschaften in der Provinz Bozen müssen die Vertretung der ladinischen Sprachgruppe gewährleisten.⁴⁴
- (2) In den öffentlichen Körperschaften von Landesbedeutung, in denen zwei Vizepräsidenten vorgesehen sind, müssen diese anderen Sprachgruppen als jener des Präsidenten angehören.⁴⁵
- (3) In den örtlichen Körperschaften der mittleren Ebene, die Gemeinden umfassen, in denen die Mehrheit der Bevölkerung der ladinischen Sprachgruppe angehört, bekleidet eine Person der ladinischen Sprachgruppe das Amt des Vizepräsidenten, es sei denn, eine Person der ladinischen Sprachgruppe bekleidet in derselben Körperschaft das Amt des Präsidenten.⁴⁵

Art. 63

- (1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes bei den Gemeinderatswahlen in der Provinz Bozen werden die Bestimmungen des letzten Absatzes des Artikels 25 angewandt.

Art. 64

- (1) Die Regelung der Organisation und der Tätigkeit der öffentlichen Körperschaften, deren Tätigkeitsbereich über das Gebiet der Region hinausreicht, steht dem Staate zu.

Art. 65

- (1) Das Dienstrecht des Gemeindepersonals wird von den Gemeinden selbst geregelt, vorbehaltlich der Befolgung allgemeiner Grundsätze, die durch ein Regionalgesetz festgelegt werden können.

V. Abschnitt - Öffentliches Gut und Vermögen der Region und der Provinzen

Art. 66

- (1) Die Straßen, die Autobahnen, die Eisenbahnen und die Wasserleitungen, die ausschließlich von regionalem Interesse sind und in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut festgelegt werden, bilden das öffentliche Gut der Region.

Art. 67

- (1) Die staatseigenen Forste in der Region, die Bergwerke, Gruben, Steinbrüche und Torfstiche, sofern das Verfügungsrecht darüber dem Grundeigentümer entzogen ist, die für öffentliche Ämter der Region bestimmten Gebäude samt Einrichtung sowie die übrigen zu öffentlichen Diensten der Region bestimmten Güter bilden das unveräußerliche Vermögen der Region.
- (2) Die in der Region gelegenen, zum Staatsvermögen gehörenden Liegenschaften werden ins Vermögen der Region übertragen.
- (3) In den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz wird die Verfahrensweise für die Übergabe der oben angeführten Güter vonseiten des Staates festgelegt.
- (4) Die in der Region gelegenen Liegenschaften ohne Eigentümer gehören zum Vermögen der Region.

Art. 68

- (1) Die Provinzen treten auf ihrem Gebiet entsprechend den in ihre Zuständigkeit fallenden neuen Sachgebieten die Nachfolge des Staates an hinsichtlich seiner Güter und Rechte des öffentlichen Gutes und des Vermögens, soweit sie sich auf Liegenschaften beziehen, ebenso die Nachfolge der Region hinsichtlich ihrer Güter und Rechte des öffentlichen Gutes und des Vermögens; ausgeschlossen sind auf alle Fälle jene des militärischen öffentlichen Gutes, solche, die sich auf Dienste gesamtstaatlichen Charakters beziehen, und solche, die zu Sachgebieten regionaler Zuständigkeit gehören.

VI. Abschnitt - Finanzen der Region und der Provinzen

Art. 69 ⁴⁶

- (1) Der Region werden die Einkünfte aus den Hypothekarsteuern abgetreten, die auf ihrem Gebiet für dort gelegene Güter eingehoben werden.
- (2) Außerdem werden der Region die nachstehenden, im Gebiet der Region eingehobenen Anteile am Ertrag der unten angeführten Steuereinnahmen des Staates abgetreten:
 - (a) neun Zehntel der Steuern auf Erbschaften und Schenkungen und auf den Netto-Gesamtwert der Erbschaften;
 - (b) ein Zehntel der Mehrwertsteuer mit Ausnahme jener auf die Einfuhr, abzüglich der im Sinne des Artikels 38/bis des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633, mit seinen späteren Änderungen vorgenommenen Rückzahlungen, die hinsichtlich des Endverbrauches festzustellen ist;⁴⁷
 - (c) neun Zehntel des Lotto-Ertrages abzüglich der Gewinne;
 - (d) ^{48, 49}

Art. 70

- (1) Den Provinzen wird der Ertrag der in ihren Gebieten eingehobenen Staatssteuer auf den dortigen Verbrauch an Strom abgetreten.⁵⁰

Art. 71

- (1) Für die in der Provinz bestehenden Konzessionen für Großableitungen öffentlicher Gewässer – zu welchem Zweck immer sie erteilt worden sind oder erteilt werden – tritt der Staat zugunsten der Provinz neun Zehntel des Betrages der gesetzlich festgelegten Jahresgebühr ab.

Art. 72

- (1) Die Provinzen können die Fremdenverkehrssteuern und -gebühren einführen.⁵¹

Art. 73

- (1) Die Region und die Provinzen sind befugt, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des staatlichen Steuersystems mit Gesetzen eigene Steuern auf den in ihre Zuständigkeit fallenden Sachgebieten einzuführen. Die mit Landesgesetz eingeführten Kraftfahrzeugsteuern sind eigene Steuern.^{52, 53}
- (1/bis) Sofern der Staat die Möglichkeit vorsieht, können die Provinzen für die Staatssteuern auf jeden Fall die Steuersätze ändern und Befreiungen, Abzüge und Freibeträge

vorsehen; dies im Rahmen der höheren Steuersätze, wie sie von den staatlichen Bestimmungen festgesetzt sind. Die Provinzen können, unter Beachtung der Vorschriften der Europäischen Union über Staatsbeihilfen, mit eigenem Gesetz Förderungen, Beiträge, Begünstigungen, Subventionen und Vorteile jedweder Art gewähren, die im Sinne des III. Abschnitts des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Juli 1997, Nr. 241, als Ausgleich zu verwenden sind. Die zur Verbuchung des Ausgleichs erforderlichen Mittel gehen ausschließlich zu Lasten der jeweiligen Provinzen; diese schließen mit der Agentur für Einnahmen eine Vereinbarung ab, die im Einzelnen das Verfahren zur Inanspruchnahme der genannten Begünstigungen regelt.⁵⁴

Art. 74

- (1) Die Region und die Provinzen dürfen nur zum Zweck der Finanzierung von Investitionen bis zum Höchstbetrag der laufenden Einnahmen zur Verschuldung greifen. Jegliche Garantie seitens des Staates für die von ihnen aufgenommenen Darlehen ist ausgeschlossen.⁵⁵

Art. 75 ⁵⁶

- (1) Den Provinzen werden die nachstehenden in ihrem Gebiet eingehobenen Anteile am Ertrag der unten angeführten Steuereinnahmen des Staates zugewiesen:
 - (a) neun Zehntel der Register- und Stempelsteuern sowie der Gebühren für staatliche Konzessionen;
 - (b) ⁵⁷
 - (c) neun Zehntel der Steuer auf den Verbrauch von Tabakwaren, bezogen auf den Absatz in den Gebieten der beiden Provinzen;
 - (d) acht Zehntel der Mehrwertsteuer mit Ausnahme jener auf die Einfuhr, abzüglich der im Sinne des Artikels 38/bis des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 633, mit seinen späteren Änderungen vorgenommenen Rückzahlungen;⁵⁸
 - (e) neun Zehntel der Mehrwertsteuer auf die Einfuhr, die hinsichtlich des Endverbrauches festzustellen ist;⁵⁹
 - (f) neun Zehntel des Ertrages der Akzise auf Benzin, auf das als Kraftstoff verwendete Gasöl und auf das als Kraftstoff verwendete Flüssiggas, die an den Tankstellen im Gebiet der beiden Provinzen abgegeben werden, sowie neun Zehntel der Akzisen auf andere energetische Produkte, die dort konsumiert werden;⁶⁰
 - (g) neun Zehntel aller anderen direkten oder indirekten, wie immer benannten Einnahmen aus Staatssteuern einschließlich der örtlichen Einkommenssteuer mit Ausnahme jener, die der Region oder anderen örtlichen Körperschaften zustehen.
- (2) ^{61, 62}

Art. 75/bis⁶³

- (1) Im Betrag der der Region und den Provinzen abgetretenen Anteile der Steuereinnahmen des Staates sind auch die Einnahmen inbegriffen, die das Regional- oder Landesgebiet betreffen und in Durchführung von gesetzlichen oder Verwaltungsbestimmungen Ämtern außerhalb des Gebietes der Region oder der jeweiligen Provinz zufließen.
- (2) Die Festlegung der von Absatz 1 vorgesehenen Anteile wird anhand von Indikatoren oder jeder anderen Dokumentation vorgenommen, die geeignet ist, die wirtschaftlichen Vorgänge im Regional- und Landesgebiet zu bewerten.
- (3) Sofern nicht mit den Bestimmungen laut Artikel 107 anderweitig bestimmt, wird die Höhe der den Provinzen zustehenden Erträge aus der Steuer auf Unternehmenserträge „IRES“ und aus den Ersatzsteuern auf Kapitalerträge, wenn deren Festlegung nicht nach den Modalitäten laut Absatz 2 möglich ist, auf der Basis der durchschnittlichen Auswirkung dieser Steuern auf das nationale Bruttoinlandsprodukt – anzuwenden auf das vom Nationalinstitut für Statistik „ISTAT“ festgestellte regionale BIP bzw. Provinz-BIP – bestimmt.⁶⁴
- (3/bis) Der Ertrag aus der Erhöhung von Steuersätzen oder aus der Einführung neuer Abgaben, der im Sinne von Artikel 81 der Verfassung von Gesetzes wegen zur Deckung spezifischer neuer, nicht ständig wiederkehrender Ausgaben bestimmt ist, die nicht in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fallen, einschließlich der Ausgaben in Zusammenhang mit Naturkatastrophen, ist dem Staat vorbehalten, sofern er zeitlich begrenzt ist und im Staatshaushalt separat verbucht werden kann und somit quantifizierbar ist. Es dürfen keine Steuererträge zum Zwecke des Ausgleichs der öffentlichen Finanzen vorbehalten werden. Die Artikel 9, 10 und 10/bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 268, sind aufgehoben.⁶⁵

Art. 76–77⁶⁶**Art. 78**⁶⁷**Art. 79**

- (1) Das erweiterte territoriale Regionalsystem bestehend aus Region, Provinzen und den Körperschaften laut Absatz 3 trägt, unter Beachtung des Gleichgewichts der jeweiligen Haushalte im Sinne des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243, zur Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen, des Finanzausgleichs und der Solidarität sowie zur Ausübung der daraus resultierenden Rechte und Pflichten und zur Beachtung der wirtschaft-

lichen und finanziellen Verpflichtungen bei, die aus der Rechtsordnung der Europäischen Union herrühren.⁶⁸

- (a) mit der vorgenommenen Abschaffung des Ersatzbetrages für die Mehrwertsteuer auf die Einfuhr und der Zuweisungen aus staatlichen Sektorengesetzen;
 - (b) mit der vorgenommenen Abschaffung des nach Artikel 78 zustehenden Betrags;
 - (c) mit dem weiteren finanziellen Beitrag zum Ausgleich der öffentlichen Finanzen durch die Übernahme der finanziellen Verpflichtungen aus der Ausübung von staatlichen Funktionen, auch der delegierten, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festgelegt werden, sowie ab dem Jahre 2010 mit der Finanzierung von Initiativen und Projekten, die auch angrenzende Gebiete einbeziehen, durch jede Provinz mit insgesamt 100 Millionen Euro jährlich. Die Übernahme der Kosten von 100 Millionen jährlich gilt auch dann, wenn die Kosten für die Maßnahmen in den angrenzenden Gebieten für ein bestimmtes Jahr weniger als insgesamt 40 Millionen Euro betragen;
 - (d) mit den in Absatz 3 bestimmten Modalitäten der Koordinierung der öffentlichen Finanzen.
- (2) Die Maßnahmen laut Absatz 1 können nur mit dem Verfahren laut Artikel 104 geändert werden und bis zur allfälligen Änderung bilden sie den Beitrag zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen laut Absatz 1.
 - (3) Unbeschadet der staatlichen Befugnis zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen im Sinne von Artikel 117 der Verfassung koordinieren die Provinzen für ihr Gebiet die öffentlichen Finanzen in Hinsicht auf die örtlichen Körperschaften, die von ihnen und von den örtlichen Körperschaften abhängigen öffentlichen und privaten Körperschaften und Einrichtungen, die Sanitätsbetriebe, die Universitäten, einschließlich nicht staatliche laut Artikel 17 Absatz 120 des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern sowie die anderen Körperschaften oder Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fällt und die von ihnen auf ordentlichem Wege finanziert werden. Zur Umsetzung der von der Region und den Provinzen im Sinne dieses Artikels zu erreichenden Ziele im Hinblick auf den zu finanzierenden Nettosaldo obliegt es den Provinzen, gegenüber den in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems die Beitragsleistungen und die Pflichten zu regeln. Die Provinzen überwachen die Umsetzung der Ziele der öffentlichen Finanzen seitens der Körperschaften laut diesem Absatz und teilen dem Ministerium für Wirtschaft

und Finanzen für die Überwachung der Salden der öffentlichen Finanzen die festgelegten Ziele und die erreichten Ergebnisse mit.⁶⁹

- (4) Nicht auf die Region, die Provinzen und die Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems anwendbar sind die staatlichen Bestimmungen, die Pflichten, Lasten, Rückstellungen, der Staatskasse vorbehaltene Beträge oder wie auch immer benannte Beiträge, einschließlich jene in Zusammenhang mit dem internen Stabilitätspakt, vorsehen, die nicht in diesem Titel vorgesehen sind. Die Region und die Provinzen koordinieren für sich und die in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems die öffentlichen Finanzen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Staates, indem sie im Sinne von Artikel 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 266, ihre Gesetzgebung in den im Statut genannten Sachgebieten an die Grundsätze anpassen, die gemäß den Artikeln 4 beziehungsweise 5 Grenzen darstellen, und dementsprechend autonome Maßnahmen zur Ausgabenrationalisierung und -eindämmung ergreifen, die unter anderem auf den Abbau der öffentlichen Verschuldung zielen und mit denen die Dynamik der Gesamtausgaben der öffentlichen Verwaltungen im Staatsgebiet berücksichtigt wird, im Einklang mit der Rechtsordnung der Europäischen Union.^{70, 71}
- (4/bis) Für jedes der Jahre von 2018 bis 2022 beläuft sich der Beitrag der Region und der Provinzen an den öffentlichen Finanzen in Form des zu finanzierenden Nettosaldos, bezogen auf das erweiterte territoriale Regionalsystem, auf 905,315 Millionen Euro insgesamt, davon 15,091 Millionen Euro zu Lasten der Region. Der Beitrag der Provinzen wird unter den beiden je nach dem Anteil ihres Bruttoinlandsprodukts am regionalen Bruttoinlandsprodukt aufgeteilt, unbeschadet der jeweiligen Anrechnung der Mehreinnahmen aus der Durchführung der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 17 des Gesetzesdekrets vom 6. Dezember 2011, Nr. 201, mit Änderungen zum Gesetz vom 22. Dezember 2001, Nr. 214, erhoben, und von Artikel 1 Absätze 521 und 712 des Gesetzes vom 27. Dezember 2013, Nr. 147. Die Provinzen und die Region können vereinbaren, dass ein Anteil des Beitrags von der Region übernommen wird.⁷¹
- (4/ter) Ab dem Jahr 2023 wird der Gesamtbeitrag von 905 Millionen Euro, unbeschadet seiner Aufteilung auf die Region Trentino-Südtirol und die autonomen Provinzen Trient und Bozen, jährlich neu festgelegt; dabei wird auf den genannten Betrag die im letzten verfügbaren Jahr in Bezug auf das Vorjahr erhobene prozentuale Veränderung der

Zinslast auf die Schulden der öffentlichen Verwaltungen angewandt. Die Differenz zum oben genannten Beitrag von 905,315 Millionen Euro wird auf die Provinzen je nach Anteil ihres Bruttoinlandsprodukts am regionalen Bruttoinlandsprodukt aufgeteilt. Für die Zwecke des vorherigen Satzes ist das Bruttoinlandsprodukt laut jeweils aktueller ISTAT-Erhebung maßgeblich.⁷²

- (4/quater) Ab dem Jahr 2016 gewährleisten die Region und die Provinzen den Ausgleich des Haushalts gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243. Für die Jahre 2016 und 2017 stellen die Region und die Provinzen einen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vereinbarten Betrag in der Kassen- und Kompetenzgebarung zurück, der die Finanzneutralität der Salden der öffentlichen Finanzen gewährleistet. Ab dem Jahr 2018 werden der programmatische Saldo laut Artikel 1 Absatz 455 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 228, sowie die Bestimmungen zum internen Stabilitätspakt, die im Widerspruch zum Ausgleich des Haushaltes laut erstem Satz dieses Absatzes stehen, nicht mehr auf die oben genannten Körperschaften mit Sonderautonomie angewandt.⁷³

- (4/quinqies) Die Bestimmungen im Bereich Überwachung, Bestätigung und Strafen, welche der Artikel 1 Absätze 460, 461 und 462 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 228, vorsieht, bleiben aufrecht.⁷⁴

- (4/sexies) Ab dem Jahr 2015 wird der Beitrag in Form des zu finanzierenden Nettosaldos laut dem Abkommen, das am 15. Oktober 2014 zwischen der Regierung, der Region und den Provinzen abgeschlossen wurde, binnen 30. April eines jeden Jahres in die Staatskasse auf das Haushaltskapitel 3465 Artikel 1 10. Abschnitt des Staatshaushaltes eingezahlt. Gehen die Zahlungen nicht binnen 30. April als Einnahmen beim Staatshaushalt ein und bleibt bis zum 30. Mai die entsprechende Mitteilung an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen aus, so ist Letzteres ermächtigt, die entsprechenden Beträge in Höhe des jeweiligen Beitragsanteils aus Beträgen einzubehalten, die der Region und den einzelnen Provinzen auf der Grundlage welchen Rechtstitels auch immer zustehen; zu diesem Zweck kann es für die Beträge, die über die Verwaltungsstelle eingenommen werden, auch die Agentur für Einnahmen heranziehen.⁷⁵

- (4/septies) Aufrecht bleibt die Befugnis des Staates, für einen bestimmten Zeitraum die ab 2018 vorgesehenen Beiträge in Form des zu finanzierenden Nettosaldos sowie der Nettoverschuldung zu Lasten der Region und der Provinzen im Höchstausmaß von 10 Prozent der genannten Beiträge zu ändern, um eventuellen außerordentlichen Erfordernissen der öffentlichen Finanzen gerecht zu

werden. Höhere Beiträge werden mit der Region und den Provinzen vereinbart. Sind außerordentliche Maßnahmen erforderlich, um die Einhaltung der Vorschriften der Europäischen Union über den Ausgleich der öffentlichen Haushalte zu gewährleisten, so können die genannten Beiträge für einen begrenzten Zeitraum um einen weiteren Prozentsatz gegenüber dem im vorhergehenden Satz angegebenen erhöht werden, in keinem Fall aber um mehr als 10 Prozent.⁷⁶

(4/octies) Die Region und die Provinzen verpflichten sich, mit eigenem Gesetz, das bis 31. Dezember 2014 zu erlassen ist, mit ausdrücklichem Querverweis die Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Erstellung der Haushalte der Regionen und örtlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen, wie im gesetzvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehen, sowie die eventuell daraus folgenden und ihnen zugrunde liegenden Rechtsakte umzusetzen, sodass die genannten Bestimmungen innerhalb der im erwähnten gesetzvertretenden Dekret Nr. 118/2011 für die Regionen mit Normalstatut vorgegebenen Fristen, aufgeschoben um ein Jahr, umgesetzt und entsprechend angewandt werden können; der Aufschub kann erst nach Erlass einer staatlichen Maßnahme erfolgen, mit der die Einnahmenfeststellungen in Bezug auf die Abtretung staatlicher Abgaben sowie die Möglichkeit geregelt werden, die Investitionen durch Verwendung des positiven Kompetenzsaldos zwischen laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben zu decken.⁷⁷

Art. 80

- (1) Die Provinzen haben gesetzgeberische Zuständigkeit auf dem Gebiet der Lokalfinanzen.
- (2) Auf den Sachgebieten ihrer Zuständigkeit können die Provinzen neue örtliche Abgaben einführen. Das Landesgesetz regelt diese Abgaben und die örtlichen, mit Staatsgesetz eingeführten Gemeindeabgaben auf Liegenschaften, auch in Abweichung von demselben Gesetz, indem es die Einhebungsmodalitäten festlegt und es den örtlichen Körperschaften erlauben kann, die Steuersätze zu ändern sowie Befreiungen, Abzüge und Freibeträge vorzusehen.
- (3) Die Beteiligungen an den Erträgen und die Zuschläge auf staatliche Abgaben, die die Staatsgesetze den örtlichen Körperschaften zuerkennen, stehen den autonomen Provinzen für die örtlichen Körperschaften auf ihrem jeweiligen Gebiet zu. Regelt ein Staatsgesetz die Einrichtung von wie auch immer benannten steuerlichen Zuschlägen vonseiten der örtlichen Körperschaften, sorgen die Provinzen für die entsprechende Umsetzung,

indem sie die Kriterien, Modalitäten und Anwendungsgrenzen dieser Regelung für das entsprechende Gebiet festlegen.

- (4) Die Gesetzgebungsbefugnis auf den Sachgebieten laut den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels wird unter Beachtung von Artikel 4 und den aus der Rechtsordnung der Europäischen Union erwachsenden Einschränkungen ausgeübt.⁷⁸

Art. 81

- (1) Um den Erfordernissen der Zweisprachigkeit gerecht zu werden, kann die Provinz Bozen den Gemeinden einen Ergänzungsbeitrag zuweisen.
- (2) Um die Gemeinden finanziell in die Lage zu versetzen, den Zielsetzungen gerecht zu werden und die gesetzlich festgelegten Befugnisse auszuüben, entrichten die Provinzen Trient und Bozen den Gemeinden geeignete finanzielle Mittel, die zwischen dem jeweiligen Landeshauptmann und einer einheitlichen Vertretung der betreffenden Gemeinden zu vereinbaren sind.⁷⁹

Art. 82

- (1) Die Feststellung der Steuern auf dem Gebiet der Provinzen erfolgt aufgrund von Leitlinien und strategischen Zielen, die durch Einvernehmen zwischen jeder Provinz und dem Minister für Wirtschaft und Finanzen und durch nachfolgende operative Vereinbarungen mit den Steueragenturen festgelegt werden.⁸⁰

Art. 83

- (1) Die Region, die Provinzen und die Gemeinden haben einen eigenen Haushalt; das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Region und die autonomen Provinzen passen die eigene Gesetzgebung der staatlichen Gesetzgebung auf dem Sachgebiet Harmonisierung der öffentlichen Haushalte an.⁸¹

Art. 84

- (1) Die vom Regionalausschuss beziehungsweise vom Landesausschuss erstellten und mit ihrem Begleitbericht versehenen Haushaltsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse werden mit Regionalgesetz beziehungsweise Landesgesetz genehmigt.
- (2) Auf Antrag der Mehrheit einer Sprachgruppe muss über die einzelnen Kapitel des Haushaltsvoranschlags der Region und der Provinz Bozen nach Sprachgruppen gesondert abgestimmt werden.
- (3) Die Haushaltskapitel, die nicht die Mehrheit der Stimmen der italienischen oder der deutschen Sprachgruppe erhalten haben, werden binnen drei Tagen einer aus vier

Regionalrats- bzw. Landtagsabgeordneten bestehenden Kommission unterbreitet; diese Kommission wird vom Regionalrat beziehungsweise vom Landtag zu Beginn der Gesetzgebungsperiode für deren ganze Dauer mit paritätischer Zusammensetzung aus Vertretern der beiden stärksten Sprachgruppen – gemäß der Entscheidung durch diese Gruppen – gewählt.⁸²

- (3/bis) Die Haushaltskapitel, die nicht die Mehrheit der Stimmen der ladinischen Sprachgruppe erhalten haben, werden binnen drei Tagen einer aus drei Regionalrats- bzw. Landtagsabgeordneten bestehenden Kommission unterbreitet, die aus je einem Abgeordneten der italienischen, der deutschen und der ladinischen Sprachgruppe besteht und die vom Regionalrat bzw. vom Landtag zu Beginn der Legislaturperiode für deren ganze Dauer gemäß der Entscheidung durch jede dieser Gruppen gewählt wird.⁸³
- (4) Die Kommissionen laut Abs. 3 und 4 müssen binnen fünfzehn Tagen die endgültige Benennung der Haushaltskapitel und die Höhe der entsprechenden Ansätze festsetzen; ihre Entscheidung ist für den Regionalrat bzw. den Landtag bindend. Die Entscheidung wird von der Kommission laut Abs. 3 mit einfacher Mehrheit und von der Kommission laut Abs. 4 einstimmig getroffen, wobei die Stimmen aller Abgeordneten gleichwertig sind.⁸⁴
- (5) Wird in der vierköpfigen Kommission keine Mehrheit oder in der dreiköpfigen Kommission keine Einstimmigkeit für einen Lösungsvorschlag erreicht, so übermittelt der Präsident des Regionalrates oder des Landtages innerhalb von sieben Tagen den Entwurf des Haushaltsvoranschlages, mit allen Akten und Niederschriften über die Verhandlung im Regionalrat beziehungsweise im Landtag und in der Kommission, der Autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtshofes, die innerhalb von dreißig Tagen mit Schiedsspruch über die Benennung der nicht genehmigten Kapitel und über die Höhe der entsprechenden Ansätze entscheiden muss.⁸⁵
- (6) Dieses Verfahren wird nicht angewendet auf die Einnahmenkapitel, auf die Ausgabenkapitel, deren Ansätze aufgrund bestimmter Gesetze in der für das Haushaltsjahr vorbestimmten Höhe einzutragen sind, und auf die Kapitel, die sich auf normale Kosten für die Tätigkeit der Organe und Ämter der Körperschaft beziehen.
- (7) Die Entscheidungen laut Abs. 5 und 6 dieses Artikels können nicht Gegenstand irgendeiner Anfechtung noch einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof sein.⁸⁶
- (8) Mit Beschränkung auf die Kapitel, über die mit dem Verfahren gemäß den vorhergehenden Absätzen entschieden wurde, kann das Gesetz zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlages von der Regierung nur aus Gründen der Rechtswidrigkeit wegen Verletzung der

Verfassung oder dieses Statutes rückverwiesen oder angefochten werden.

- (9) Zur Genehmigung der Haushaltsvoranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Region bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Regionalratsabgeordneten der Provinz Trient und jener der Provinz Bozen. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, so wird die Genehmigung von einem Organ auf regionaler Ebene erteilt. Dieses Organ darf die Entscheidungen über jene Haushaltskapitel nicht abändern, die allenfalls aufgrund der Bestimmungen laut Abs. 3, 4, 5 und 6 dieses Artikels angefochten wurden, und über die mit dem darin vorgesehenen Verfahren entschieden wurde.⁸⁷

Art. 85

- (1) Solange der Warenaustausch mit dem Ausland staatlichen Beschränkungen und Bewilligungen unterworfen ist, hat die Region die Befugnis, Geschäfte dieser Art innerhalb der zwischen der Regierung und der Region einvernehmlich festgelegten Grenzen zu bewilligen.
- (2) Falls der Warenaustausch mit dem Ausland auf der Grundlage von Kontingenten erfolgt, die für die Wirtschaft der Region von Bedeutung sind, wird der Region ein zwischen der Regierung und der Region einvernehmlich festzusetzender Anteil am Ein- und Ausfuhrkontingent zugewiesen.

Art. 86

- (1) Die vom Staat erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die Devisenkontrolle gelten auch in der Region.
- (2) Der Staat bestimmt jedoch für den Einfuhrbedarf der Region einen Teil der Aktivdifferenz zwischen den Devisen, die aus den Ausfuhren von Trentino-Südtirol stammen, und jenen, die für die Einfuhr verwendet wurden.

VII. Abschnitt - Beziehungen zwischen Staat, Region und Land

Art. 87

- (1) Im Gebiet der Region wird ein Regierungskommissar für die Provinz Trient und ein Regierungskommissar für die Provinz Bozen eingesetzt. Ihnen obliegt:
1. gemäß den Weisungen der Regierung die Ausübung der Befugnisse des Staates in der Provinz zu koordinieren und die Tätigkeit der entsprechenden Ämter zu beaufsichtigen, mit Ausnahme jener der Justizverwaltung, der Verteidigung und der Eisenbahnen;

2. die Ausübung der vom Staat an die Provinzen und an die anderen örtlichen öffentlichen Körperschaften übertragenen Befugnisse zu beaufsichtigen und all-fällige Einwände dem Landeshauptmann⁹ mitzuteilen;
3. die früher dem Präfekten zustehenden Rechtshandlungen vorzunehmen, sofern sie nicht durch dieses Statut oder durch andere Gesetze Organen der Region und der Provinzen oder anderen Organen des Staates übertragen worden sind.
- (2) Der Regierungskommissar in Trient übt die Befugnisse nach Ziffer 2 des vorhergehenden Absatzes gegenüber der Region und den anderen für das gesamte Gebiet der Region zuständigen öffentlichen Verwaltungen aus.

Art. 88

- (1) Der Regierungskommissar sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, für die er dem Innenminister verantwortlich ist.
- (2) Zu diesem Zwecke kann er sich der Organe und der Polizeikräfte des Staates bedienen, kann den Einsatz der anderen Streitkräfte im Sinne der geltenden Gesetze anfordern und die im Artikel 2 des vereinheitlichten Textes der Gesetze über die öffentliche Sicherheit vorgesehenen Maßnahmen treffen.
- (3) Die durch Gesetz dem Innenministerium zugewiesenen Befugnisse bleiben unberührt.

VIII. Abschnitt - Stellenpläne der Bediensteten von Staatsämtern in der Provinz Bozen

Art. 89

- (1) Für die Provinz Bozen werden, getrennt nach Laufbahnen, Stellenpläne für die Zivilbediensteten der staatlichen Verwaltungen geschaffen, die Ämter in der Provinz haben. Diese Stellenpläne werden aufgrund des vorgesehenen Personalstandes der einzelnen Ämter aufgestellt, so wie es – falls erforderlich – mit eigenen Bestimmungen festgelegt wird.
- (2) Der vorhergehende Absatz wird nicht angewandt für die Laufbahnen des höheren Dienstes der Zivilverwaltung des Inneren, für die Bediensteten der Sicherheitspolizei und für die Verwaltungsbediensteten des Verteidigungsministeriums.
- (3) Die Stellen in den Stellenplänen nach Absatz 1 werden, nach Verwaltung und Laufbahn gegliedert, Bürgern jeder der drei Sprachgruppen vorbehalten, und zwar im Ver-

hältnis zur Stärke der Sprachgruppen, wie sie aus den bei der amtlichen Volkszählung abgegebenen Zugehörigkeitserklärungen hervorgeht.

- (4) Die Zuteilung der für Bürger deutscher und ladinischer Sprache vorbehaltenen Stellen erfolgt schrittweise bis zum Erreichen der Anteile gemäß vorhergehendem Absatz durch Neueinstellung in jene Stellen, die in den einzelnen Stellenplänen aus irgendeinem Grunde frei werden.
- (5) Den Bediensteten der Stellenpläne gemäß Absatz 1 wird die Beständigkeit des Dienstsitzes in der Provinz gewährleistet mit Ausnahme der Angehörigen von Verwaltungen oder Laufbahnen, für die Versetzungen aus dienstlichen Erfordernissen und zur Weiterbildung des Personals sich als notwendig ergeben.
- (6) Die Versetzungen der Bediensteten deutscher und ladinischer Sprache werden jedenfalls den Umfang von zehn Prozent der von ihnen insgesamt besetzten Stellen nicht überschreiten.⁸⁸
- (7) Die Bestimmungen, wonach die in der Provinz Bozen bestehenden Stellen vorbehalten und unter der italienischen, deutschen und ladinischen Sprachgruppe im Verhältnis zu ihrer Stärke aufzuteilen sind, werden auf die Bediensteten der rechtsprechenden und untersuchenden Gerichtsbehörde ausgedehnt. Den Richtern, die der deutschen Sprachgruppe und der ladinischen Sprachgruppe angehören, wird die Beständigkeit des Dienstsitzes in der Provinz gewährleistet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gerichtsordnung über die Unvereinbarkeiten. Die im vierten Absatz dieses Artikels festgelegten Richtlinien für die Zuteilung der den Bürgern deutscher Sprache und den Bürgern ladinischer Sprache vorbehaltenen Stellen werden auch auf die Gerichtsbediensteten in der Provinz Bozen angewandt.⁸⁹

IX. Abschnitt - Organe der Rechtsprechung

Art. 90

- (1) In Trentino-Südtirol wird ein regionaler Verwaltungsgerechtshof mit einer Autonomen Sektion für die Provinz Bozen nach der hierfür festzulegenden Ordnung errichtet.

Art. 91

- (1) Die Mitglieder der im Artikel 90 dieses Statutes vorgesehenen Sektion für die Provinz Bozen müssen in gleicher Zahl den zwei stärksten Sprachgruppen angehören.
- (2) Die Hälfte der Mitglieder der Sektion wird vom Südtiroler Landtag ernannt.

- (3) Als Präsidenten der Sektion lösen sich für gleiche Zeiträume jeweils ein Richter italienischer Sprache und ein Richter deutscher Sprache, die dem Kollegium zugewiesen sind, ab. Der Präsident wird mit Dekret des Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Präsidenten des Ministerrates aus den Berufsrichtern, die das Kollegium bilden, ernannt.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der Sektion. Davon ausgenommen sind die Beschwerden gegen Verwaltungsmaßnahmen, die den Grundsatz der Gleichheit zwischen den Sprachgruppen verletzen, und das Verfahren zur Genehmigung der Haushaltsvoranschläge der Region und des Landes.

Art. 92

- (1) Wenn angenommen wird, dass Verwaltungsakte der Körperschaften und Organe der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in der Region haben, den Grundsatz der Gleichheit der Bürger wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sprachgruppe verletzen, so können sie von Regionalratsabgeordneten oder Landtagsabgeordneten bei der Autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtshofes angefochten werden; handelt es sich um Maßnahmen der Gemeinden in der Provinz Bozen, kann die Anfechtung auch durch Gemeinderatsmitglieder der Gemeinden dieser Provinz vorgenommen werden, vorausgesetzt, dass die Verletzung von der Mehrheit jener Sprachgruppe des Gemeinderates anerkannt wurde, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt.
- (2) Wenn angenommen wird, dass die im Absatz 1 genannten Verwaltungsakte den Grundsatz der Gleichheit der in der Provinz Trient wohnhaften Bürger italienischer, ladinischer, Fersentaler und zimbrischer Sprache verletzen, so können sie von Regionalratsabgeordneten oder Landtagsabgeordneten beim regionalen Verwaltungsgerichtshof Trient angefochten werden; handelt es sich um Maßnahmen der Gemeinden, so können sie auch von Mitgliedern der Gemeinderäte der ladinischen, Fersentaler oder zimbrischen Ortschaften angefochten werden, sofern die Verletzung von einem Fünftel des Gemeinderates anerkannt wurde.⁹⁰

Art. 93

- (1) Den Sektionen des Staatsrates, die in den Berufungsverfahren über die Entscheidungen der Autonomen Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtshofes nach Artikel 90 dieses Statutes zu befinden haben, gehört ein Rat an, der zur deutschen Sprachgruppe oder zur ladinischen Sprachgruppe der Provinz Bozen zählt.⁹¹

Art. 94

- (1) Die Ernennung der Friedensrichter und ihrer Stellvertreter, die Erklärung des Amtsverlustes, die Entlassung und die Amtsenthebung erfolgen durch den Präsidenten der Region aufgrund einer Delegation durch den Präsidenten der Republik unter Beachtung der übrigen einschlägigen Bestimmungen der Gerichtsordnung.
- (2) Die Ermächtigung zur Ausübung der Befugnisse eines Gerichtsschreibers und eines Amtswartes in den Ämtern der Friedensrichter wird vom Präsidenten der Region Personen erteilt, die die von der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Der Präsident der Region verfügt auch den Widerruf und die zeitweilige Aufhebung der Ermächtigung in den von der Gerichtsordnung vorgesehenen Fällen.
- (4) In den Gemeinden der Provinz Bozen ist für die Ernennung zum Friedensrichter, zum stellvertretenden Friedensrichter, zum Gerichtsschreiber und zum Amtswart in den Ämtern der Friedensrichter volle Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache erforderlich.⁹²

Art. 95

- (1) Die Aufsicht über die Ämter der Friedensrichter wird von den Landesausschüssen ausgeübt.⁹²

Art. 96

- (1) In den Gemeinden, die in Ortschaften oder Fraktionen unterteilt sind, können mit Landesgesetz eigene Ämter des Friedensrichters eingerichtet werden.⁹²

X. Abschnitt - Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof

Art. 97

- (1) Unbeschadet der im Artikel 56 sowie im sechsten und siebten Absatz des Artikels 84 dieses Statutes enthaltenen Bestimmungen kann ein Regional- oder Landesgesetz wegen Verletzung der Verfassung oder dieses Statutes oder des Grundsatzes der Gleichheit zwischen den Sprachgruppen vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung kann durch die Regierung erfolgen.
- (3) Außerdem kann ein Regionalgesetz von einem der beiden Landtage der Region angefochten werden; ebenso ein Landesgesetz vom Regionalrat oder vom anderen Landtag der Region.

Art. 98

- (1) Die Gesetze der Republik und die Akte der Republik mit Gesetzeskraft können vom Präsidenten der Region oder vom Landeshauptmann⁹³ nach Beschluss des Regionalrates beziehungsweise des Landtages wegen Verletzung dieses Statutes oder des Grundsatzes des Schutzes der deutschen und ladinischen sprachlichen Minderheiten angefochten werden.
- (2) Wenn der Staat mit einer Maßnahme den durch dieses Statut der Region oder den Provinzen zuerkannten Zuständigkeitsbereich verletzt, kann die Region bzw. die betroffene Provinz beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Feststellung der Kompetenz stellen.
- (3) Der Antrag wird vom Präsidenten der Region oder vom Landeshauptmann⁹³ nach Beschluss des Regional- oder Landesausschusses gestellt.
- (4) Eine Abschrift der Anfechtungsschrift und des Rekurses wegen Zuständigkeitskonfliktes muss dem Regierungskommissar in Trient übermittelt werden, wenn es sich um die Region oder um die Provinz Trient handelt, dem Regierungskommissar in Bozen hingegen, wenn es sich um die Provinz Bozen handelt.

XI. Abschnitt - Gebrauch der deutschen Sprache und des Ladinischen

Art. 99

- (1) Die deutsche Sprache ist in der Region der italienischen Sprache, die die amtliche Staatssprache ist, gleichgestellt. In den Akten mit Gesetzeskraft und immer dann, wenn dieses Statut eine zweisprachige Fassung vorsieht, ist der italienische Wortlaut maßgebend.

Art. 100

- (1) Die deutschsprachigen Bürger der Provinz Bozen haben das Recht, im Verkehr mit den Gerichtsämtern und mit den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in der Provinz haben oder regionale Zuständigkeit besitzen, sowie mit den Konzessionsunternehmen, die in der Provinz öffentliche Dienste versehen, ihre Sprache zu gebrauchen.
- (2) In den Sitzungen der Kollegialorgane der Region, der Provinz Bozen und der örtlichen Körperschaften dieser Provinz kann die italienische oder die deutsche Sprache gebraucht werden.

- (3) Die Ämter, die Organe und Konzessionsunternehmen gemäß Absatz 1 verwenden im schriftlichen und im mündlichen Verkehr die Sprache dessen, der sich an sie wendet, und antworten in der Sprache, in der der Vorgang von einem anderen Organ oder Amt eingeleitet worden ist; wird der Schriftverkehr von Amts wegen eröffnet, so wird er in der mutmaßlichen Sprache des Bürgers geführt, an den er gerichtet ist.
- (4) Unbeschadet der ausdrücklich vorgesehenen Fälle – und unbeschadet der Regelung mit Durchführungsbestimmungen der Fälle des gemeinsamen Gebrauchs der beiden Sprachen in Akten, die an die Allgemeinheit der Bürger gerichtet sind, sowie in zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Einzelakten und in Akten, die an mehrere Ämter gerichtet sind – wird in den anderen Fällen der getrennte Gebrauch der italienischen oder der deutschen Sprache anerkannt. Unberührt bleibt der alleinige Gebrauch der italienischen Sprache innerhalb der Einrichtungen des Militärs.

Art. 101

- (1) In der Provinz Bozen müssen die öffentlichen Verwaltungen gegenüber den deutschsprachigen Bürgern auch die deutschen Ortsnamen verwenden, wenn ein Landesgesetz ihr Vorhandensein festgestellt und die Bezeichnung genehmigt hat.

Art. 102

- (1) Die ladinische Bevölkerung sowie die Fersentaler und Zimbern der Gemeinden Fierozzo-Florutz, Frassilongo-Gereut, Palù del Fersina-Palai im Fersental und Luserna-Lusern haben das Recht auf Förderung ihrer Initiativen und ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Kultur, der Presse und der Freizeitgestaltung sowie das Recht auf Wahrung ihrer Ortsnamen und Traditionen.
- (2) In den Schulen jener Gemeinden der Provinz Trient, in denen das Ladinische, das Fersentalerische oder das Zimbrische gesprochen wird, wird der Unterricht der ladinischen bzw. der deutschen Sprache und Kultur gewährleistet.⁹⁴
- (3) Die Region und die Provinz Trient können der im Gebiet der Gemeinden laut Art. 48 Abs. 3 errichteten übergemeindlichen Körperschaft „Comun General de Fascia Verwaltungsbefugnisse, Aufgaben oder Tätigkeiten zuweisen, übertragen oder delegieren, die für die Aufwertung der ladinischen Sprachminderheit von Bedeutung sind.“⁹⁵

XII. Abschnitt - Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 103

- (1) Bei Änderungen zu diesem Statut wird das in der Verfassung vorgesehene Verfahren für Verfassungsgesetze angewandt.
- (2) Das Initiativrecht zur Änderung dieses Statuts steht auch dem Regionalrat auf Vorschlag der Landtage der autonomen Provinzen Trient und Bozen nach übereinstimmendem Beschluss des Regionalrates zu.
- (3) Die von der Regierung oder von Parlamentsabgeordneten eingebrachten Vorlagen zur Änderung dieses Statuts werden von der Regierung der Republik dem Regionalrat und den Landtagen bekanntgegeben, die binnen zwei Monaten ihre Stellungnahme abzugeben haben.
- (4) Über bereits genehmigte Statutsänderungen darf jedenfalls keine gesamtstaatliche Volksbefragung durchgeführt werden.⁹⁶

Art. 104

- (1) Unbeschadet der Bestimmung gemäß Artikel 103 können die Bestimmungen des VI. Abschnittes und des Artikels 13 auf einvernehmlichen Antrag der Regierung und, je nach Zuständigkeit, der Region oder der beiden Provinzen mit einfachem Staatsgesetz abgeändert werden.⁹⁷
- (2) Die in den Artikeln 30 und 49 enthaltenen Bestimmungen über die Ablösung des Präsidenten des Regionalrates und desjenigen des Südtiroler Landtages können auf einvernehmlichen Antrag der Regierung und der Region beziehungsweise der Provinz Bozen mit einfachem Staatsgesetz geändert werden.

Art. 105

- (1) Solange die Region oder das Land nicht mit eigenem Gesetz anders verfügen, werden auf den Sachgebieten, die der Zuständigkeit der Region oder des Landes zuerkannt worden sind, die Gesetze des Staates angewandt.

Art. 106

- (1) Auf den Sachgebieten, die von der Zuständigkeit der Region in jene der Provinzen übergegangen sind, werden die Gesetze der Region, die bei Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1, in Kraft standen, weiterhin angewandt, bis mit Landesgesetz anders verfügt wird.

Art. 107

- (1) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Statut wer-

den mit gesetzvertretenden Dekreten nach Einholen der Stellungnahme einer paritätischen Kommission erlassen. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern, davon sechs als Vertreter des Staates, zwei als Vertreter des Regionalrates, zwei als Vertreter des Landtages des Trentino und zwei als Vertreter des Südtiroler Landtages. Drei Mitglieder müssen der deutschen oder der ladinischen Sprachgruppe angehören.⁹⁸

- (2) Innerhalb der Kommission gemäß vorhergehendem Absatz wird eine Sonderkommission für die Durchführungsbestimmungen gebildet, die sich auf die der Zuständigkeit der Provinz Bozen zuerkannten Sachgebiete beziehen; sie besteht aus sechs Mitgliedern, davon drei in Vertretung des Staates und drei in Vertretung des Landes. Eines der Mitglieder in Vertretung des Staates muss der deutschen oder der ladinischen Sprachgruppe angehören; eines der Mitglieder in Vertretung des Landes muss der italienischen Sprachgruppe angehören. Die Mehrheit der Landtagsabgeordneten der deutschen oder der italienischen Sprachgruppe kann auf die Namhaftmachung eines eigenen Vertreters zugunsten eines Mitglieds der ladinischen Sprachgruppe verzichten.⁹⁹

Art. 108

- (1) Die gesetzvertretenden Dekrete, die die Durchführungsbestimmungen zum Statut enthalten, werden – außer in ausdrücklich vorgesehenen Fällen – innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1, erlassen.
- (2) Wenn die beiden im vorhergehenden Artikel genannten Kommissionen nicht innerhalb der ersten achtzehn Monate ihre endgültige Stellungnahme zu den Entwürfen der Durchführungsbestimmungen ganz oder teilweise abgegeben haben, so erlässt die Regierung innerhalb der darauffolgenden sechs Monate die Dekrete ohne Stellungnahme der Kommissionen.
- (3) Mit Durchführungsbestimmungen, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1, zu erlassen sind, werden die im Artikel 68 dieses Statutes genannten Güter, die an die Provinzen übergehen, sowie die Einzelheiten des Verfahrens zu deren Übergabe festgesetzt.

Art. 109

- (1) Mit Durchführungsbestimmungen, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1, zu erlassen sind, werden die Güter bezeichnet, die die geschichtlichen und künstlerischen Werte von nationalem Interesse darstellen,

- welche aus der im Artikel 8 Ziffer 3 dieses Statutes genannten Landes-Zuständigkeit ausgeschlossen sind.
- (2) Innerhalb derselben Frist werden die Durchführungsbestimmungen zum Artikel 19 dieses Statutes erlassen.
 - (3) Sollten die in den vorhergehenden Absätzen genannten Bestimmungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist erlassen werden, so können die Provinzen mit eigenem Gesetz die entsprechenden Verwaltungsbefugnisse übernehmen.

Art. 110

- (1) Der Zeitpunkt des Beginnes und die technischen Einzelheiten zur Anwendung der im Verfassungsgesetz vom 10. November 1971, Nr. 1, enthaltenen Finanzbestimmungen, die jene des Verfassungsgesetzes vom 26. Februar 1948, Nr. 5, ergänzen und ändern, werden mit Durchführungsbestimmungen festgelegt, die in Zusammenhang mit dem Übergang der Zuständigkeiten an die Provinzen zeitgerecht, keinesfalls aber nach der im ersten Absatz des Artikels 108 dieses Statutes genannten Frist zu erlassen sind.

Art. 111

- (1) In Zusammenhang mit dem durch das Verfassungsgesetz vom 10. November 1971, Nr. 1, verfügten Übergang von Zuständigkeiten der Region auf die Provinzen wird der Übergang von Ämtern und Bediensteten von der Region auf die Provinzen mit Dekret des Präsidenten der Region nach Einholen der Stellungnahme des entsprechenden Landesausschusses verfügt; die dienstrechtliche Stellung und die Besoldung der versetzten Bediensteten müssen gewahrt, die Familienerfordernisse, der Wohnsitz und die Sprachgruppenzugehörigkeit der Bediensteten müssen berücksichtigt werden.

Art. 112

- (1) Mit Vereinbarungen zwischen der Region und der betreffenden Provinz werden die finanziellen Lasten aus mehrjährigen Darlehen geregelt, die die Region aufgrund von Befugnissen aufgenommen hat, die durch das Verfassungsgesetz vom 10. November 1971, Nr. 1, von der Region auf die Provinzen übergegangen sind. Auf die gleiche Art werden auch andere vermögensrechtliche und finanzielle Beziehungen geregelt.

Art. 113

- (1) Die Bestimmungen des Gesetzes der Provinz Bozen vom 5. Jänner 1958, Nr. 1, über Beihilfen an Universitätsstudenten bleiben unberührt, unbeschadet der Befugnis der Provinz selbst, die Wertgrenzen anzupassen und die Anzahl der Studienstipendien zu ändern.

Art. 114

- (1) Die deutsche Übersetzung dieses vereinheitlichten Textes des Sonderstatutes der Region Trentino-Südtirol wird im „Amtsblatt“ der Region veröffentlicht.

Art. 115

- (1) Die im zweiten und vierten Absatz des Artikels 25 dieses Statutes enthaltenen Bestimmungen werden nach dem Ablauf der Amtsdauer des bei Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1, amtierenden Regionalrates angewandt.

Gesehen,
der Ministerpräsident Andreotti

Mehrsprachig



Language can be
a bridge or a barrier
depending on how it is used

Language can be
a bridge or a barrier
depending on how it is used

Language can be
a bridge or a barrier
depending on how it is used



Zusatzerklärungen

1. Kundgemacht im G.Bl. vom 20. November 1972, Nr. 301; der deutsche Text wurde im Ord. Beibl. zum A.Bl. vom 21. November 1978, Nr. 59, veröffentlicht.
2. Siehe auch Art. 21 Absatz 3 des L.D. vom 11. Jänner 2018, Nr. 9.
3. Das Wort wurde ersetzt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe c) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
4. Die Zahl 3 wurde ersetzt durch Art. 6 des Verfassungsgesetzes vom 23. September 1993, Nr. 2.
5. Punkt 1 wurde aufgehoben durch Art. 6 des Verfassungsgesetzes vom 23. September 1993, Nr. 2.
6. Siehe das Gesetzesvertretende Dekret vom 7. September 2017, Nr. 162.
7. Siehe auch Art. 21 Absatz 3 des L.D. vom 11. Jänner 2018, Nr. 9.
8. Siehe das Gesetzesvertretende Dekret vom 7. September 2017, Nr. 162.
9. Durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe b) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2, wurden die Worte „Presidenti delle Giunte provinciali“ und Presidente della Giunta provinciale“ durch die Worte „Presidenti delle Province“ bzw. „Presidente della Provincia“ ersetzt.
10. Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 77 des Gesetzes vom 27. Dezember 2019, Nr. 160 geändert.
11. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom 26. März 2014, Nr. 64, die Verfassungsbeschwerde des Art. 29 des Landesgesetzes vom 8. April 2004, Nr. 1, und des Art. 3 Absätze 1 und 2 des Landesgesetzes vom 29. August 2000, Nr. 13, welche den Art. 1 Absätze 1 und 2 des Landesgesetzes vom 29. März 1983, Nr. 10, abgeändert hatten, für unbegründet erklärt.
12. Art. 13, wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 833 des Gesetzes vom 27. Dezember 2017, Nr. 205.
13. Siehe auch „D.P.R. 22 giugno 2017 - „Norme di attuazione del Piano generale di utilizzazione delle acque pubbliche della Provincia autonoma di Bolzano“ (Kundgemacht im G.Bl., vom 4. August 2017, Nr. 181).
14. Absatz 3 wurde angefügt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe d) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
15. Siehe Art. 17 Absätze 120/128 des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127, geändert durch Art. 1 Absatz 15 des Gesetzes vom 14. Jänner 1999, Nr. 4; Art. 17
(120) Abweichend von den Planungsverfahren laut Gesetz vom 7. August 1990, Nr. 245, in geltender Fassung, ist im Gebiet der Autonomen Provinz Bozen und in jenem der autonomen Region Aostatal die Errichtung einer nichtstaatlichen Universität zulässig, die von Körperschaften und von Privaten gegründet oder geführt wird. Der Minister für Universitäten und Forschung erteilt diesen universitären Einrichtungen im Einvernehmen mit der Autonomen Provinz Bozen beziehungsweise der autonomen Region Aostatal mit Dekret die Ermächtigung, rechtsgültige akademische Grade zu verleihen. Vor Erlass des Ermächtigungsdokrets wird außerdem die Beobachtungsstelle für die Beurteilung des Universitätssystems (Osservatorio per la valutazione del sistema universitario) bezüglich der didaktischen, wissenschaftlichen, instrumentalen, finanziellen und baulichen Ausstattung sowie des Stellenplans der Dozenten, der Universitätsassistenten und des nicht unterrichtenden Personals angehört. Durch die Änderung des Statuts können neue Studiengänge eingerichtet werden, nach deren Besuch gemäß den einschlägigen Studienordnungen ein rechtsgültiger akademischer Grad verliehen wird, sofern die Studiengänge in der Autonomen Provinz Bozen beziehungsweise in der autonomen Region Aostatal eingerichtet werden. Die Beiträge, die der Staat den didaktischen und wissenschaftlichen Einrichtungen gewährt, werden jährlich mit Dekret des Ministers für Universitäten und Forschung im Einvernehmen mit der Autonomen Provinz Bozen beziehungsweise mit der autonomen Region Aostatal im Rahmen der für die nichtstaatlichen Universitäten im Ausgabenvoranschlag des Ministeriums für Universitäten und Forschung vorgesehenen Haus-

haltsbereitstellung festgesetzt. Die Verwaltungsbefugnisse, die sich auf die Universitäten in diesem Absatz beziehen, im besonderen jene Aufgaben, welche die Statuten und die Gesamtstudienordnungen betreffen, werden vom Minister für Universitäten und Forschung im Einvernehmen mit der Autonomen Provinz Bozen beziehungsweise mit der autonomen Region Aostatal wahrgenommen.

(121) Im Sinne von Artikel 17 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigten vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen, wird der Autonomen Provinz Bozen die Befugnis zuerkannt, Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung der Universität laut Absatz 120 und zum Universitätsbauwesen, die Wahl der Standorte und der Erwerb – auch mittels Enteignung – der notwendigen Liegenschaften eingeschlossen, zu erlassen. Nach Erlass dieser Gesetzesbestimmungen wird die Autonome Provinz Bozen die entsprechenden Verwaltungsbefugnisse wahrnehmen. Hinsichtlich der Zuerkennung der Befugnis an die autonome Region Aostatal, Gesetzesbestimmungen auf dem Gebiet laut diesem Absatz zu erlassen, wird nach Erlass des Ermächtigungsdokrets laut Absatz 120 Satz 2 im Sinne von Artikel 48/bis des mit Verfassungsgesetz vom 26. Februar 1948, Nr. 4, in geltender Fassung, genehmigten Sonderstatuts für das Aostatal verfahren.

(122) Die Universität Trient und die Universitäten laut Absatz 120 fördern und entwickeln die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den Universitäten und den Forschungszentren der anderen Staaten und im besonderen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hinsichtlich der Erfordernisse der wissenschaftlichen Forschung und jener der Lehrtätigkeit. Die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit können die Durchführung von ergänzten Studiengängen an einer oder an beiden Universitäten sowie gemeinsame Forschungsprogramme vorsehen. Diese Universitäten erkennen die Gültigkeit der Studiengänge oder der Lehrveranstaltungen der Studienpläne, die von den Studenten an Universitäten und an universitären Einrichtungen im Ausland besucht wurden, sowie die nach Abschluss der ergänzten Studiengänge erworbenen akademischen Grade an.

(123) Sofern die Vereinbarungen laut Absatz 122 die Einrichtung von Laureatsstudiengängen, Studiengängen zum Erwerb eines Universitätsdiploms oder Studiengängen zum Erwerb des Doktorats zum Gegenstand haben, sind sie dem Minister für Universitäten und Forschung innerhalb 30 Tagen ab deren Zustandekommen mitzuteilen. Wenn der Minister gegen die genannten Vereinbarungen nicht innerhalb 30 Tagen ab deren Erhalt wegen Missachtung des Gesetzes, der internationalen Verpflichtungen des Staates oder der in den Dekreten laut Absatz 95 enthaltenen Kriterien Einspruch erhebt, werden die Vereinbarungen vollziehbar.

(124) Auf die Universität laut Absatz 120, die in der Autonomen Provinz Bozen errichtet wird, werden die Bestimmungen der Artikel 170 und 332 des mit Königlichem Dekret vom 31. August 1933, Nr. 1592, in geltender Fassung, genehmigten vereinheitlichten Textes der Gesetze über die post- sekundäre Ausbildung angewandt. Die genannten Bestimmungen gelten ausschließlich für die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verliehenen akademischen Grade und Titel, deren Gleichwertigkeit in den Notenwechseln zwischen Italien und jedem einzelnen Mitgliedstaat der Europäischen Union ohne Ergänzungsprüfungen direkt anerkannt ist, auch wenn an der genannten Universität die entsprechenden Fakultäten nicht eingerichtet sind. Im Fall, dass die Notenwechsel für die Anerkennung der Gleichwertigkeit einiger akademischen Grade und Titel Ergänzungsprüfungen vorsehen, gelten die Bestimmungen des genannten mit Königlichem Dekret Nr. 1592/1933 genehmigten vereinheitlichten Textes nur dann, wenn an der Universität laut diesem Absatz Studiengänge eingerichtet werden, die sich auf dieselben akademischen Grade und Titel beziehen.

(125) Die zuständigen Organe der Universität Trient können die Direktberufung von Wissenschaftlern als Professoren der ersten Ebene, als beigeordnete Professoren oder als Universitätsassistenten verfügen, sofern diese an ausländischen Universitäten eine Qualifikation besitzen, die den genannten ähnlich und in der italienischen Universitätsordnung vorgesehen ist. Für die Universität Trient dürfen höchstens 30 Prozent des für jeden Qualifikationstyp vorgesehenen planmäßigen Personals direkt berufen werden. Auch an der in der autonomen Region Aostatal errichteten Universität und an der in der Autonomen Provinz Bozen errichteten Universität können Wissenschaftler im Ausmaß von höchstens 50 beziehungsweise 70 Prozent direkt berufen werden; im Einvernehmen mit dem Minister für Universitäten und Forschung kann von diesen Ausmaßen ab gewichen werden.

(126) Die Universität Trient und die Universitäten laut Absatz 120 können die Fakultät für Bildungswissenschaften einrichten. Bevor der Laureatsstudiengang für Primärbildungswissenschaften eingeführt werden kann, müssen die ordentlichen dreijährigen Lehrgänge der Schule für Kindergartenerzieher und -erzieherinnen und die ordentlichen vierjährigen Lehrgänge der Lehrerbildungsanstalt abgeschafft werden.

(127) Um die Durchführung der Vereinbarungen der Universität Trient über die internationale Zusammenarbeit, welche die Verleihung des Doktorates zum Inhalt haben, zu fördern, wird in Erstanwendung der Bestimmungen laut Absatz 95 Buchstabe c) dieser akademische Grad von der Universität Trient im Rahmen von EU-Programmen verliehen, jedoch beschränkt auf die Doktorate, für welche die Universität Verwaltungssitz ist. In diesen Fällen wird die Kommission zur Bewertung der Doktorarbeiten laut Artikel 73 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 11. Juli 1980, Nr. 382, durch eine vom Rektor ernannte Kommission ersetzt, die aus fünf einschlägigen Experten besteht, von denen wenigstens zwei ordentliche Professoren und einer beigeordneter Professor ist. Wenigstens zwei Kommissionsmitglieder dürfen nicht der genannten Universität an- gehören.

(128) Die Autonome Provinz Trient kann mit Provinzialgesetzen im Sinne von Artikel 17 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigten vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen, die Gewährung von Beiträgen an die Universität Trient zur Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung und zur Durchführung spezifischer Bildungsprogramme und -projekte verfügen.

16. Siehe auch Art. 1 Absätze 658 – 663 des G. vom 27. Dezember 2017, Nr. 205.
17. Durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2, wurden die Wörter „Presidente della Giunta regionale“ durch die Wörter „Presidente della Regione“ ersetzt.
18. Durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe e) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2, wurden die Wörter „e il suo Presidente“ durch die Wörter „e il Presidente della Regione“ ersetzt.
19. Der derzeitige Absatz 1 ersetzt die ursprünglichen Absätze 1, 2 und 3 aufgrund des Art. 4 Absatz 1 Buchstabe f) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
20. Absatz 4 wurde geändert durch Art. 4 Absatz 1 Buchstaben g), h), i) und l) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
21. Art. 27 Absatz 1/bis wurde eingefügt durch Art. 1 Absatz 1 des Verfassungsgesetzes vom 4. Dezember 2017, Nr. 1.
22. Art. 27 wurde ersetzt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe m) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
23. Absatz 3 wurde angefügt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe n) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
24. Art. 29 wurde aufgehoben durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe o) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.

25. Art. 30 wurde ersetzt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe p) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
26. Die Wörter „die Vizepräsidenten“ wurden so ersetzt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe q) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
27. Absatz 5 wurde aufgehoben durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe o) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
28. Art. 33 wurde ersetzt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe r) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
29. Absatz 1 wurde ergänzt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe s) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
30. Absatz 3 wurde ergänzt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe t) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
31. Absatz 2 wurde angefügt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe u) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
32. Absatz 2 wurde aufgehoben durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe o) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
33. Durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe v) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2, wurden die Wörter „e il suo Presidente“ durch die Wörter „e il Presidente della Provincia“ ersetzt.
34. Die Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 wurden angefügt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe v) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
35. Art. 48 wurde ersetzt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe z) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
36. Die Artikel 48/bis und 48/ter wurden eingefügt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe aa) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
37. Art. 49 wurde ersetzt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe bb) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2, und später so ergänzt durch Art. 2 Absatz 1 des Verfassungsgesetzes vom 4. Dezember 2017, Nr. 1.
38. Art. 49/bis wurde eingefügt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe cc) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
39. Art. 50 Absatz 1 wurde so geändert durch Art. 3 Absatz 1 Buchstabe a) Punkt 1. und durch Punkt 2. des Verfassungsgesetzes vom 4. Dezember 2017, Nr. 1.
40. Art. 50 Absatz 2 wurde so geändert durch Art. 3 Absatz 1 Buchstabe b) des Verfassungsgesetzes vom 4. Dezember 2017, Nr. 1.
41. Art. 50 wurde ersetzt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe dd) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
42. Art. 51 wurde ersetzt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe ee) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
43. Art. 60 wurde ersetzt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe ff) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
44. Art. 62 wurde ersetzt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe gg) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
45. Art. 62 Absätze 2 und 3 wurden eingefügt durch Art. 4 Absatz 1 des Verfassungsgesetzes vom 4. Dezember 2017, Nr. 1.
46. Siehe auch das Ministerialdekret vom 20. Juli 2011: Decreto del 20 luglio 2011.
47. Art. 69 Absatz 2 Buchstabe b) wurde ergänzt durch Art. 2 Absatz 107 Buchstabe b) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, und später so geändert durch Art. 1 Absatz 407 Buchstabe a) des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz 2015).
48. Art. 69 wurde ersetzt durch Art. 1 des G. vom 30. November 1989, Nr. 386.
49. Art. 69 Absatz 2 Buchstabe d) wurde aufgehoben durch Art. 2 Absatz 107 Buchstabe a) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191.
50. Art. 70 wurde ersetzt durch Art. 2 des G. vom 30. November 1989, Nr. 386.
51. Art. 72 wurde ersetzt durch Art. 9 des G. vom 30. November 1989, Nr. 386.
52. Art. 73 wurde ersetzt durch Art. 10 des G. vom 30. November 1989, Nr. 386.
53. Art. 73 Absatz 1 wurde so ergänzt durch Art. 2 Absatz 107 Buchstabe c) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191.

54. Art. 73 Absatz 1/bis wurde hinzugefügt durch Art. 2 Absatz 107 Buchstabe c) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, und später so ergänzt durch Art. 1 Absatz 407 Buchstabe b) des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz 2015).
55. Art. 74 wurde so ersetzt durch Art. 2 Absatz 107 Buchstabe d) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191.
56. Siehe auch das Ministerialdekret vom 20. Juli 2011: Decreto del 20 luglio 2011.
57. Art. 75 Absatz 1 Buchstabe b) wurde aufgehoben durch Art. 2 Absatz 107 Buchstabe a) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191.
58. Der Buchstabe d) des Art. 75 Absatz 1 wurde so geändert durch Art. 1 Absatz 407 Buchstabe c) des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz 2015).
59. Art. 75 Absatz 1 Buchstabe e) wurde so ersetzt durch Art. 2 Absatz 107 Buchstabe e) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191.
60. Art. 75 Absatz 1 Buchstabe f) wurde so ersetzt durch Art. 2 Absatz 107 Buchstabe f) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191.
61. Art. 75 wurde ersetzt durch Art. 3 des G. vom 30. November 1989, Nr. 386.
62. Art. 75 Absatz 2 wurde aufgehoben durch Art. 2 Absatz 107 Buchstabe a) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191.
63. Siehe auch das Ministerialdekret vom 20. Juli 2011: Decreto del 20 luglio 2011.
64. Art. 75/bis wurde eingefügt durch Art. 2 Absatz 107 Buchstabe g) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191.
65. Art. 75/bis Absatz 3/bis wurde hinzugefügt durch Art. 1 Absatz 407 Buchstabe d) des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz 2015).
66. Laut Art. 3 des G. vom 30. November 1989, Nr. 386, ersetzt Art. 75 die ursprünglichen Art. 75, 76 und 77.
67. Art. 78 wurde ersetzt durch Art. 4 des G. vom 30. November 1989, Nr. 386, und dann aufgehoben durch Art. 2 Absatz 107 Buchstabe a) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191.
68. Die Einleitung von Art. 79 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 407 Buchstabe e) Punkt 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz 2015).
69. Art. 79 Absatz 3 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 407 Buchstabe e) Punkt 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz 2015).
70. Art. 79 wurde so ersetzt durch Art. 2 Absatz 107 Buchstabe h) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191.
71. Art. 79 Absatz 4 wurde so ersetzt durch die Absätze 4 und 4/bis des Art. 1 Absatz 407 Buchstabe e) Punkt 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz 2015).
72. Art. 79 Absatz 4/ter wurde eingefügt durch Art. 1 Absatz 407 Buchstabe e) Punkt 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz 2015).
73. Art. 79 Absatz 4/quater wurde eingefügt durch Art. 1 Absatz 407 Buchstabe e) Punkt 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz 2015).
74. Art. 79 Absatz 4/quinqies wurde eingefügt durch Art. 1 Absatz 407 Buchstabe e) Punkt 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz 2015).
75. Art. 79 Absatz 4/sexies wurde eingefügt durch Art. 1 Absatz 407 Buchstabe e) Punkt 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz 2015).
76. Art. 79 Absatz 4/septies wurde eingefügt durch Art. 1 Absatz 407 Buchstabe e) Punkt 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz 2015).
77. Art. 79 Absatz 4/octies wurde eingefügt durch Art. 1 Absatz 407 Buchstabe e) Punkt 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz 2015).
78. Art. 80 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 518 des Gesetzes vom 27. Dezember 2013, Nr. 147 (Stabilitätsgesetz 2014).
79. Absatz 2 wurde ersetzt durch Art. 8 des G. vom 30. November 1989, Nr. 386, und später geändert durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe hh) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
80. Art. 82 wurde zuerst durch Art. 11 des G. vom 30. November 1989, Nr. 386, und dann durch Art. 2 Absatz 107 Buchstabe l) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191, so ersetzt.
81. Art. 83 Absatz 1 wurde so ergänzt durch Art. 2 Absatz 107 Buchstabe m) des Gesetzes vom 23. Dezember 2009, Nr. 191.
82. Art. 5 Absatz 3 wurde so geändert durch Art. 5 Absatz 1 Buchstabe a) des Verfassungsgesetzes vom 4. Dezember 2017, Nr. 1.
83. Art. 84 Absatz 3/bis wurde eingefügt durch Art. 5 Absatz 1 Buchstabe b) des Verfassungsgesetzes vom 4. Dezember 2017, Nr. 1.
84. Art. 84 Absatz 4 wurde so ersetzt durch Art. 5 Absatz 1 Buchstabe c) des Verfassungsgesetzes vom 4. Dezember 2017, Nr. 1.
85. Art. 84 Absatz 5 wurde so geändert durch Art. 5 Absatz 1 Buchstabe d) des Verfassungsgesetzes vom 4. Dezember 2017, Nr. 1.
86. Art. 84 Absatz 7 wurde so geändert durch Art. 5 Absatz 1 Buchstabe e) des Verfassungsgesetzes vom 4. Dezember 2017, Nr. 1.
87. Art. 84 Absatz 9 wurde so geändert durch Art. 5 Absatz 1 Buchstabe f) des Verfassungsgesetzes vom 4. Dezember 2017, Nr. 1.
88. Art. 89 Absatz 6 wurde so geändert durch Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a) des Verfassungsgesetzes vom 4. Dezember 2017, Nr. 1.
89. Art. 89 Absatz 7 wurde so geändert durch Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b) Punkte 1., 2., und 3., des Verfassungsgesetzes vom 4. Dezember 2017, Nr. 1.
90. Absatz 2 wurde angefügt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe ii) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
91. Art. 93 Absatz 1 wurde so geändert durch Art. 7 Absatz 1 des Verfassungsgesetzes vom 4. Dezember 2017, Nr. 1.
92. Siehe Art. 6 des L.D. vom 16. März 1992, Nr. 267.
93. Durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe ll) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2, wurden die Wörter „o da quello della giunta provinciale“ durch die Wörter „o da quello della Provincia“ ersetzt.
94. Art. 102 wurde ersetzt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe mm) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
95. Art. 102 Absatz 3 wurde hinzugefügt durch Art. 8 Absatz 1 des Verfassungsgesetzes vom 4. Dezember 2017, Nr. 1.
96. Art. 103 wurde ersetzt durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe nn) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
97. Absatz 1 wurde geändert durch Art. 4 Absatz 1 Buchstabe oo) des Verfassungsgesetzes vom 31. Jänner 2001, Nr. 2.
98. Art. 107 Absatz 1 wurde so geändert durch Art. 9 Absatz 1 Buchstabe a) des Verfassungsgesetzes vom 4. Dezember 2017, Nr. 1.
99. Art. 107 Absatz 2 wurde so geändert durch Art. 9 Absatz 1 Buchstabe b) des Verfassungsgesetzes vom 4. Dezember 2017, Nr. 1.



Südtirols Autonomie fußt auf drei Rechtsnormen: der italienischen Verfassung, dem Pariser Vertrag und dem Zweiten Autonomiestatut. Das so genannte „neue Autonomiestatut“ von 1972 bildet heute die Grundlage des Minderheitenschutzes in Südtirol. Das Statut trat am 20. Jänner 1972 in Kraft und übertrug dem Land Südtirol primäre, sekundäre und tertiäre Zuständigkeiten.